

CLARTAN

SICAV mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht

PROSPEKT

&

SATZUNG

16. April 2026

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Prospekts („Prospekt“), einschließlich der Satzung und der Kurzbeschreibungen der einzelnen Teilfonds, sowie auf der Grundlage der Basisinformationsblätter durchgeführt werden („wesentliche Informationen“). Diesem Prospekt müssen der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht beigefügt sein, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt.

Die Tatsache, dass die SICAV in der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erstellten offiziellen Liste eingetragen ist, darf in keinem Fall und in keinem Fall als eine positive Bewertung der Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile durch die CSSF angesehen werden.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die im Prospekt, in dieser Satzung und in den in dieser Satzung genannten Dokumenten enthalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN	3
2.	VORBEMERKUNG	5
3.	BESCHREIBUNG DER SICAV	6
4.	ZIEL DER SICAV	6
5.	ANLAGEINSTRUMENTE	7
6.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	9
7.	RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV	18
8.	RICHTLINIE ÜBER SOZIAL VERANTWORTLICHE INVESTITIONEN	27
9.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	28
10.	ANLAGEBERATER	29
11.	VERWAHRSTELLE	29
12.	BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	32
13.	DIE VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN INFOLGE VON FATCA UND CRS	34
14.	ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG...	37
15.	DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	41
16.	VERWENDUNG VON REFERENZINDIZES	41
17.	BESTEuerung DER SICAV UND DER AKTIONÄRE	42
18.	FINANZBERICHTE	43
19.	INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER	43
20.	VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	43
21.	BESTIMMUNGEN ZUM DATENSCHUTZ	44
	KURZBESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS	49
	CLARTAN – VALEURS	50
	CLARTAN – EUROPE	58
	CLARTAN – FLEXIBLE	64
	CLARTAN – PATRIMOINE	70
	CLARTAN - ETHOS ESG EUROPE SMALL & MID CAP	75
	CLARTAN – MULTIMANAGERS BALANCED	83
22.	HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	88
23.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	88

SATZUNG	89
SFDR-ANHÄNGE:	115

1. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN

Name der SICAV	CLARTAN
Gesellschaftssitz der SICAV	14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Nr. im Handelsregister Luxemburg	R.C.S. B 189673
Rechtsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt („Gesetz von 2010“).
Verwaltungsrat der SICAV	Guillaume ROUVIER 355, Avenue Molière B-1180 UCCLE Verwaltungsratsmitglied Amélie GUITTET-GARREAU Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied GG&A S.a.r.l, 3, rue Belle-Vue L-1227 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied Marc de ROÜALLE 4, Place George Devey F-92380 Garches Vorsitzender Elizabeth de Saint Leger Finanzmanagerin CLARTAN ASSOCIES 11, avenue Myron Herrick F-75008 Paris Verwaltungsratsmitglied
Verwaltungsgesellschaft der SICAV	CLARTAN ASSOCIES Vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht 11, avenue Myron Herrick F-75008 Paris

**Prokuristen der
Verwaltungsgesellschaft**

Guillaume BRISSET
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris
Vorsitzender

Olivier DELOOZ
11, avenue Myron Herrick
F-75008
Generaldirektor

Paris

Jean-Baptiste CHAUMET
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris

Stellvertretender Generaldirektor

Globale Vertriebsstelle

CLARTAN ASSOCIES
Vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht
11, avenue Myron Herrick
F-75008 Paris

Domizilstelle

BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle

BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

OGA-Verwalter

UI efa S.A.

2, rue d'Alsace
Postfach 1725
L-1122 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS ASSURANCE
Genossenschaft
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1182 Luxemburg

2. VORBEMERKUNG

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Vertrieb, der Umwandlung, der Übertragung oder der Rückgabe von Anteilen der SICAV andere Informationen offen zu legen oder Zusicherungen oder Gewährleistungen zu geben als diejenigen, die im Prospekt enthalten sind. Werden dennoch solche Informationen, Zusicherungen oder Gewährleistungen offengelegt bzw. gegeben, sind diese nicht als von der SICAV autorisiert anzusehen. Die Verbreitung des Prospekts oder des Angebots sowie die Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV bedeuten nicht, dass die im Prospekt aufgeführten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Verbreitung des Prospekts oder des Angebots sowie der Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV weiterhin zutreffend sind bzw. zutreffend sein müssen.

Anlagen in Anteilen der SICAV sind mit den Risiken verbunden, die im Kapitel 7 „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in der SICAV“ aufgeführt sind.

Die Verbreitung des Prospekts sowie das Angebot oder der Erwerb von Anteilen der SICAV können in bestimmten Rechtsordnungen verboten oder eingeschränkt sein. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig oder illegal ist. Der Erhalt des Prospekts kann, egal in welcher Rechtsordnung, niemals als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV angesehen werden, außer ein solches Angebot, eine solche Einladung oder eine solche Aufforderung ist in der betreffenden Rechtsordnung ohne gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen zugelassen. Es obliegt jedem, der sich im Besitz dieses Prospekts befindet, oder der Anteile der SICAV zeichnen oder erwerben will, sich über die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in seiner Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Datenschutz

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 2002 in seiner geänderten Fassung über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten („Gesetz vom 2. August 2002“) werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass die SICAV und in ihrem Auftrag handelnde Personen alle erforderlichen Schritte mit der nötigen Sorgfalt unternehmen, um die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Datenverarbeitung zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass UI efa S.A. („EFA“) im Auftrag der SICAV personenbezogene Daten der Anteilinhaber verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber der SICAV werden in einer Datenbank gespeichert und von der EFA zur Ausführung ihres Auftrags benötigt, der insbesondere folgende Tätigkeiten umfasst:

- Eröffnung, Schließung und Sperrung von Konten im Namen der Anteilinhaber der SICAV;
- Verwaltung der Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen durch Anteilinhaber der SICAV;
- Versenden der Transaktionsbestätigungen an die Anteilinhaber der SICAV;
- Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber der SICAV;
- Bearbeitung der Erbfolge verstorbener Anteilinhaber der SICAV.

Personenbezogene Daten werden nicht für Marketingzwecke verwendet.

Die Weitergabe solcher personenbezogenen Daten an Dritte darf nur auf schriftliche Anweisung des Verwaltungsrats der SICAV oder, sofern gemäß luxemburgischem Recht erforderlich, auf schriftliche Anweisung der Anteilinhaber erfolgen.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie ein Zugriffsrecht auf ihre personenbezogenen Daten haben und deren Berichtigung verlangen können, wenn diese fehlerhaft sind.

3. BESCHREIBUNG DER SICAV

CLARTAN ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable – „SICAV“) mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde am 20. August 2014 auf unbestimmte Zeit gegründet und die Satzung wurde am 26. August 2014 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht sein.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die folgenden Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

Bezeichnung	Referenzwährung
CLARTAN – VALEURS	EUR
CLARTAN – EUROPE	EUR
CLARTAN – FLEXIBLE	EUR
CLARTAN – PATRIMOINE	EUR
CLARTAN – ETHOS ESG EUROPE SMALL & MID CAP	EUR
CLARTAN – MULTIMANAGERS BALANCED	EUR

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In solchen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds sowie im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, die im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

4. ZIEL DER SICAV

Ziel der SICAV ist es, den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, an einer professionellen Verwaltung eines Bestands von Wertpapieren und/oder anderen finanziellen Vermögenswerten teilzuhaben, wie dies in der Anlagepolitik jedes Teilfonds definiert ist (siehe Kurzbeschreibungen der Teilfonds).

Eine Anlage in der SICAV ist als mittel- bis langfristiges Investment zu betrachten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken wie bei allen Anlagen, und es kann nicht garantiert werden, dass die SICAV mit ihren Anlagen Gewinne erwirtschaftet. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu verringern.

5. ANLAGEINSTRUMENTE

1. Die Anlagen der SICAV umfassen eine oder mehrere der folgenden Anlagen:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten, normal funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, normal funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden;
 - d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter dem Vorbehalt, dass:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten, normal funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gestellt wird; und
 - die Zulassung spätestens vor Ende des Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erhalten wird;
 - e. gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat („andere OGA“), sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder anderen OGA, deren Kauf in Erwägung gezogen wird, der gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt in die Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden kann, ist nicht höher als 10%;
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g. Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den oben genannten Punkten a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt und ihrer Satzung aufgeführten Anlagezielen investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und auf die in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 verwiesen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Punkten a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Die SICAV darf jedoch nicht:
- a. über 10% ihres Nettovermögens in anderen als den in Punkt 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.
3. Die SICAV kann:
- a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;

- b. ergänzend in Höhe von nicht mehr als 20% des Nettovermögens liquide Mittel halten (Sichteinlagen).

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von allen Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des obigen Kapitels 5, Punkt 1.f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5% ihres Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der individuellen, in Punkt 1. a. festgelegten Beschränkungen darf die SICAV die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% ihres Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - Risiken, welche aus Geschäften über OTC-Derivate mit dieser Einrichtung resultieren.
- d. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus

ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt die SICAV mehr als 5% ihres Nettovermögens in Anleihen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

- f. Die in den Punkten 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 1.b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Punkt 5 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Punkt 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es gemäß der Satzung der SICAV Ziel ihrer Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die in Punkt 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
3. **Die SICAV kann gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union wie Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei**

Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA

4. a. Sofern nicht in der Kurzbeschreibung eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, dass der betreffende Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA investieren darf, kann die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben wie in Kapitel 5., Punkt 1.e. angegeben („andere OGA“), vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investiert.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte angewendet wird.

- b. Anlagen in Anteilen anderer OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Wenn die SICAV Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 1. genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- c. Erwirbt die SICAV Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Aufsicht oder einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist (jeweils ein „verbundener OGA“), darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen verbundenen OGA durch die SICAV keine Gebühren berechnen.

- d. Investiert die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in andere verbundene OGA, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds zu investieren beabsichtigen, berechnet werden, 4% der verwalteten Vermögen nicht übersteigen. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den die betreffenden Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die die betreffenden Teilfonds investieren, andererseits zu tragen haben.

- e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds“) kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen (jeweils „Ziel-Teilfonds“); dabei unterliegt die SICAV nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft, vorausgesetzt jedoch:

- der Ziel-Teilfonds wiederum investiert nicht selbst in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
- der Anteil des Nettovermögens, den die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Kurzbeschreibungen in Anteile anderer Ziel-Teilfonds der SICAV investieren, nicht höher als 10% ist; und
- sämtliche Stimmrechte von Anteilen, die der investierende Teilfonds hält, werden ausgesetzt, solange sie vom jeweiligen investierenden Teilfonds gehalten werden und ungeachtet der geltenden Bilanzierung und Offenlegung in periodischen Berichten; und
- solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des

Nettovermögens der SICAV nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu überprüfen; und

- f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung entsprechend Kapitel 5 und Kapitel 6, Punkt 1. und 5. b., dritter Gedankenstrich sowie entsprechend den oben genannten Beschränkungen, jedoch gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines seiner Teilfonds (nachfolgend „Master-OGAW“) investieren. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Nettovermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
- zusätzliche liquide Mittel gemäß Kapitel 5., Punkt 3.;
 - Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Kapitel 5., Punkt 1.g. sowie Kapitel 6., Punkt 10. und 11.;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.
- Um die Bestimmungen von Kapitel 6., Punkt 10. einzuhalten, muss der Feeder-Teilfonds sein Gesamtengagement in Derivaten berechnen, indem er sein direktes Engagement gemäß Punkt f., Unterabsatz 1, zweiter Gedankenstrich, kombiniert mit:
- dem realen Engagement des Master-OGAW in Derivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder
 - dem möglichen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in Derivaten, das in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt ist, im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann allerdings und im gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang, jedoch entsprechend den von ihnen festgelegten Bedingungen, im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 als Master-OGAW gegründet oder in einen solchen umgewandelt werden.

Beschränkungen in Bezug auf die Kontrollübernahme

5. a. Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b. Zudem darf die SICAV nicht mehr erwerben als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- c. Die Punkte a) und b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung der unter den Punkten 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Punkt 6. sinngemäß Anwendung;
- Anteile, die die SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die ausschließlich in ihrem Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufstätigkeiten in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, wenn es um den Rückkauf von Anteilen im Auftrag der Anteilinhaber geht.

Ausnahmeregelungen

6. a. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen hält, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die neu zugelassene SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten 1., 2., 3. und 4. a., b., c. und d. festgelegten Bestimmungen abweichen.
- b. Werden die in Punkt 6.a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss sie im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen mit Ausnahme:
 - a. Erwerb von Devisen mittels eines Gegenkredits („*Back-to-Back Darlehen*“);
 - b. von Krediten bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;
 - c. von Krediten bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite und die Kredite nach Punkt 7.b. zusammen 15% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der obigen Kapitel 5. sowie in Kapitel 6., Punkt 10. und 11. aufgeführten Bestimmungen darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich

für Dritte verbürgen. Diese Einschränkung steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5. Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV nicht entgegen.

9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne des Kapitels 5., Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. tätigen.

Beschränkungen in Bezug auf Instrumente und Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios sowie in Bezug auf Derivate

10. Derivate, einschließlich solcher wie Total Return Swaps, können zu Anlage- oder Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufgeschäfte und Pensionsgeschäfte, einschließlich der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (die „SFTR-Verordnung“) können zur effizienten Portfolioverwaltung getätigt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind gegebenenfalls in den Kurzbeschreibungen der betreffenden Teilfonds dargelegt. Bei den Teilfonds, die je nach Anlageziel und Anlagepolitik Total Return Swaps und andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der SFTR-Verordnung einsetzen, ist der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäfte zum Einsatz kommen kann, und der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäfte zum Einsatz kommen kann, in der Kurzbeschreibung des bzw. der betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Ein Total Return Swap ist ein Geschäft, bei dem eine Partei (der Zahler der Gesamtrendite) die gesamte wirtschaftliche Leistung eines Referenzschuldtitels einer anderen Partei (dem Empfänger der Gesamtrendite) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Leistung kann die Erträge aus Zinsen, Gebühren, Gewinnen oder Verlusten aufgrund von Marktbewegungen sowie die Kreditverluste umfassen. Der Total Return Swap kann finanziert sein oder nicht. Ein finanzierter Total Return Swap meint ein Geschäft, bei dem der Empfänger des Gesamtertrags einen anfänglichen Betrag als Gegenleistung für den Ertrag des Referenzwertes erhält. Ein solches Geschäft kann sich daher aufgrund der geforderten Anfangszahlung als teurer erweisen als ein nicht-finanziertes Geschäft. Alle Erträge aus den Total Return Swaps werden abzüglich direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren an die betreffenden Teilfonds überwiesen.

Sofern in den Kurzbeschreibungen des betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, darf das Gesamtengagement eines Teilfonds in Derivaten, einschließlich der Total Return Swaps, den gesamten Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko des Kontrahenten, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Punkt 1. nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Punkt 1. berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mit berücksichtigt werden.

Die Kontrahenten der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß SFTR-Verordnung und der Derivate, einschließlich solcher wie Total Return Swaps, sind Kreditinstitute eines Landes der OECD oder haben ein Rating von mindestens BBB von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating.

Die im Gegenzug für die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß SFTR-Verordnung erhaltenen Vermögenswerte und die Derivate, einschließlich der Derivate wie Total Return Swaps, gelten als Sicherheit im Sinne des Gesetzes von 2010 und müssen die Vorschriften des Gesetzes von 2010 erfüllen. Die SICAV erhält als Sicherheit nur Barmittel. Die liquiden Mittel werden bei ausgewählten Kontrahenten für die Derivategeschäfte gehalten. Alle Vermögenswerte mit Ausnahme der als Sicherheit erhaltenen Barmittel werden bei der Depotbank gehalten.

Schließt die SICAV Geschäfte über OTC-Finanzderivate ab und/oder setzt sie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ein, wozu auch Total Return Swaps gehören, müssen alle Finanzsicherheiten, die dazu dienen, das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, jederzeit den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

- a) Liquidität: Jede unbar erhaltene Finanzsicherheit muss hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden kann, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Die Finanzsicherheiten müssen zudem den Vorschriften von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.
- b) Bewertung: Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität dürfen nicht als Finanzsicherheit akzeptiert werden, es sei denn, es werden mit hinreichender Vorsicht Abschlüsse vorgenommen.
- c) Bonität der Emittenten: Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen eine hohe Bonität haben.
- d) Korrelation: Die von der SICAV erhaltenen Finanzsicherheiten müssen von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen ausgegeben worden sein und mit der Leistung des Kontrahenten nicht stark korreliert sein.
- e) Diversifizierung der Finanzsicherheiten (Konzentration der Vermögenswerte): Die Finanzsicherheiten müssen im Hinblick auf das Land, den Markt und den Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung hinsichtlich der Konzentration der Emittenten gilt als eingehalten, wenn die SICAV von einem Kontrahenten im Rahmen der Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und der Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten einen Korb von Finanzsicherheiten erhält, dessen Emittentenrisiko hinsichtlich eines bestimmten Emittenten 20 % ihres Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Ist die SICAV dem Risiko verschiedener Kontrahenten ausgesetzt, werden die verschiedenen Körbe von Finanzsicherheiten für die Berechnung der Höchstgrenze von 20 % bei einem einzigen Emittenten zusammengezählt.

In Abweichung von diesem Unterabsatz kann die SICAV in vollem Umfang durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner örtlichen Behörden, einem Drittland oder einem öffentlichen internationalen Organ, dem einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Die SICAV muss in

diesem Falle Wertpapiere mindestens sechs verschiedener Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % ihres Nettoinventarwerts darstellen dürfen. Strebt die SICAV eine völlige Absicherung durch von einem Mitgliedstaat ausgegebene oder garantierte Wertpapiere an, muss sie dies in ihrem Prospekt angeben. Die SICAV muss außerdem die Mitgliedstaaten, die örtlichen Behörden oder die öffentlichen internationalen Organe angeben, die die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die sie über 20 % ihres Nettoinventarwerts hinaus als Sicherheit akzeptieren kann.

- f) Die Risiken in Zusammenhang mit den Finanzsicherheiten, wie beispielsweise die operativen und die rechtlichen Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess ermittelt, gesteuert und gemindert werden.
- g) Die bei einer Eigentumsübertragung erhaltenen Finanzsicherheiten sind bei der Depotbank der SICAV zu halten. Bei allen übrigen Geschäften mit Finanzsicherheiten können die Finanzsicherheiten bei einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und in keiner Beziehung mit demjenigen steht, der die Finanzsicherheiten stellt.
- h) Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen für die SICAV jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Kontrahenten und ohne dessen Billigung voll durchsetzbar sein.
- i) Unbare Finanzsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- j) Für bar erhaltene Finanzsicherheiten gilt:
 - sie dürfen nur bei Kreditinstituten gemäß Artikel 50 Absatz f) der Richtlinie 2009/65/EG gehalten werden;
 - sie dürfen nur in Staatsanleihen hoher Qualität angelegt werden;
 - sie dürfen nur zu Pensionsgeschäften eingesetzt werden, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen, und wenn die SICAV den gesamten Barbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - sie dürfen nur in kurzfristige Geldmarkt-OGAW gemäß der gemeinsamen europäischen Definition eines Geldmarktfonds im Sinne der CESR-Leitlinien (heute ESMA) 10-049 angelegt werden.

Die SICAV sieht weder Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte noch den Handel mit Derivaten vor, für die die SICAV von ihren Kontrahenten finanzielle Garantien als Sicherheit erhalten würde. Dementsprechend ist es bisher nicht vorgesehen, eine Strategie zur Bewertung der als Sicherheit erhaltenen finanziellen Garantien einzuführen.

Die SICAV und die Teilfonds tätigen bisher keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenausleihgeschäfte, Repo- und umgekehrte Repo-Geschäfte und/oder Lombardgeschäfte gemäß SFTR-Richtlinie. Beschließt der Verwaltungsrat der SICAV, diese Möglichkeit vorzusehen, wird dieser Prospekt gemäß den Anforderungen der SFTR-Verordnung vor dem Wirksamwerden dieses Beschlusses aktualisiert.

Die SICAV stellt sicher, dass die meisten Erträge aus den Wertpapierfinanzierungsgeschäften und den Total Return Swaps gemäß SFTR-Verordnung abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten an die SICAV überwiesen werden.

Risikoverwaltungsmethode

11. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das ihr gestattet, die Risiken in Verbindung mit den Positionen, einschließlich der Positionen in Zusammenhang mit den Wertpapierfinanzierungsgeschäften und den Total Return Swaps gemäß SFTR-Verordnung, und deren Anteil am allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen und das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt. Das angewandte Risikomanagementverfahren hängt von der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ab, wobei allerdings davon ausgegangen wird, dass bezüglich aller Teilfonds nach dem Commitment Approach vorgegangen wird, sofern dies in den entsprechenden Kurzbeschreibungen des Teilfonds nicht anders angegeben ist. Gemäß Rundschreiben CSSF 14/592 und SFTR-Verordnung berücksichtigt die Risikoverwaltungsmethode der Verwaltungsgesellschaft die Risiken aus der Verwaltung der als Sicherheit erhaltenen Garantien, wie das operative Risiko, das Liquiditätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Verwaltrisiko und das rechtliche Risiko.

7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV

Bevor Anleger in Bezug auf Anteile an der SICAV eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie sämtliche im Prospekt enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen (derzeitigen und künftigen) persönlichen und steuerlichen Umstände berücksichtigen. Anleger sollten besonders die in diesem Kapitel und in den Kurzbeschreibungen, im vereinfachten Prospekt und in den wesentlichen Informationen aufgeführten Überlegungen beachten. Durch die oben genannten Risikofaktoren, die alleine oder zusammen auftreten, können sich die Erträge auf die Anteile der SICAV verringern, und diese Risikofaktoren können zum Verlust der gesamten Anlage des Anteilinhabers in den Anteilen der SICAV oder eines Teils davon führen.

Die SICAV weist darauf hin, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Anteilinhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Finanzmittler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, (i) kann er unter Umständen einige Rechte, die ihm als Anteilinhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen, und (ii) ist es möglich, dass der Anspruch des Anlegers auf Entschädigung im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts / einer Abweichung von der Anlagepolitik eines Teilfonds beeinträchtigt wird und vom Anleger nur indirekt geltend gemacht werden kann. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Der Preis der Anteile der SICAV kann sowohl fallen als auch steigen, und ihr Wert ist in keiner Weise garantiert. Anteilinhaber erhalten bei Rücknahme oder Liquidation den ursprünglich in Anteile der SICAV angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück.

Eine Anlage in den Anteilen der SICAV unterliegt Risiken, darunter Aktien-, Anleihe-, Wechselkurs-, Zins-, Kredit-, Kontrahenten-, Volatilitäts- sowie politische Risiken sowie das Risiko höherer Gewalt. Diese Risiken können einzeln oder in Verbindung mit anderen Risiken auftreten.

Die im Prospekt und in den wesentlichen Informationen aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risiken existieren, die ein Anleger berücksichtigen muss und die ihn aufgrund seiner persönlichen Situation und bestimmter aktueller und zukünftiger Umstände betreffen können.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in den Anteilen der SICAV zu beurteilen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Berater konsultieren, um (i) umfassende Informationen über die jeweiligen Merkmale einer Anlage in diesen Anteilen angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände einzuholen sowie (ii) Näheres

über den Inhalt des Prospekts, der Kurzbeschreibungen und der wesentlichen Informationen zu erfahren.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 5. und 6. aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Sollen die Risiken erfassen und begrenzen, ohne diese jedoch auszuschließen. Die SICAV kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr angewandte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die SICAV nicht garantieren, dass sich die bisherige Rendite aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielen lässt. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Dieses allgemeine Risiko besteht bei allen Anlagen. Die Kursschwankungen von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängen in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Aktienrisiko

Zu den Risiken einer Anlage in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören starke Kursschwankungen, negative Nachrichten in Bezug auf den Emittenten oder den Markt sowie die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Anleihen, die von ein und derselben Gesellschaft begeben wurden. Die Schwankungen werden darüber hinaus häufig kurzfristig verstärkt. Das Risiko, dass die Kurse einer oder mehrerer Gesellschaften im Portfolio zurückgehen oder stagnieren, kann negative Auswirkungen auf die Performance des gesamten Teilfonds haben.

Bestimmte Teilfonds können in Unternehmen investieren, die einen Börsengang (Initial Public Offering) durchführen. Dabei besteht das Risiko, dass der Aktienkurs starken Schwankungen unterliegt, was unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen sein kann: Fehlen einer Kurshistorie, nichtsaisonale Transaktionen, begrenzte Anzahl von handelbaren Titeln und unzureichende Informationen über den Emittenten.

Teilfonds, die in Wachstumstitel investieren, können volatiler sein als der Gesamtmarkt und können unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische, emittentenspezifische und Marktentwicklungen reagieren. Wachstumstitel zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Volatilität aus als andere Aktien, vor allem kurzfristig. Solche Aktien können darüber hinaus ein höheres Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen als der Gesamtmarkt. Daher können Wachstumstitel heftiger auf Schwankungen des Gewinnwachstums reagieren.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen, Schuldtiteln, festverzinslichen Papieren (einschließlich hochverzinslicher Anleihen), Wandelanleihen und Coco-Bonds (Contingent Convertibel Bonds)

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn Anlage- und Referenzwährung des Teilfonds unterschiedlich sind). Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, deren Renditeniveau (im Vergleich zu erstklassigen Schuldtiteln) relativ hoch sein kann. Allerdings ist das Risiko des Wertverfalls und der Realisierung von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei Schuldtiteln mit geringerer Verzinsung.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Schwankungen der Kurse der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen Kapitalanteil („Bond Floor“ bzw. Kapitalschutz der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Daher ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses der zugrunde liegenden Aktie deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses des Basiswerts auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Zinsen zu zahlen und/oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen (Kreditrisiko). Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko bei einem Emittenten eintritt, kann dies einen spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes durch die Anleihekomponente der Wandelanleihe zur Folge haben. Anleihen unterliegen zudem dem Risiko, dass ihr Marktwert nach einem Anstieg der Leitzinsen sinkt (Zinsrisiko).

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle von Entwicklungsländern sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen wie politische Instabilität, schlechte Finanzverwaltung, knappe Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder Mangel an politischem Willen zur Bedienung des Schuldendienstes.

Die Fähigkeit der Emittenten aus dem Privatsektor, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann ebenfalls durch diese Faktoren beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind diese Emittenten den Auswirkungen von Dekreten, Gesetzen und Verordnungen ausgesetzt, die von den Regierungsbehörden beschlossen werden. Hierzu gehören die Änderung von Devisenkontrollbestimmungen sowie der Gesetze und Vorschriften, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie neue oder höhere Steuern wie beispielsweise die Quellensteuer.

Die Abwicklungs- und Clearingsysteme sind häufig weniger gut organisiert als in den Industrieländern. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Abwicklung oder das Clearing verzögert oder abgebrochen werden. Es kann vorkommen, dass aufgrund der vorherrschenden Marktpraktiken die Abrechnung einer Transaktion erfolgt, bevor die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente geliefert werden oder dass die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente übertragen werden, bevor die entsprechende Zahlung eingeht. Unter diesen Umständen kann der Ausfall des Kontrahenten, über den die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den in diesen Märkten investierenden Teilfonds führen.

Die Unsicherheit aufgrund eines unklaren Rechtsumfelds oder die Unfähigkeit, klare Eigentumsrechte zu schaffen, stellen einen weiteren entscheidenden Faktor dar. Hinzu kommt der Mangel an zuverlässigen Informationsquellen in diesen Ländern, die Abweichung der Buchführungsnormen von internationalen Standards und die Abwesenheit von Finanz- oder Handelsbeschränkungen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China

Anlagen in Aktien chinesischer Unternehmen (einschließlich chinesischer A-Aktien) unterliegen spezifischen Risiken politischer und sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und regulatorischer Natur.

Politische und soziale Risiken

Investitionen in China reagieren sensibel auf politische, soziale und diplomatische Entwicklungen in China. Jede Änderung der internen oder externen politischen Faktoren in China kann sich negativ auf den Markt für Wertpapiere in China und damit auf die Wertentwicklung der betreffenden Teilfonds auswirken.

Wirtschaftliche Risiken

Chinas Wirtschaft unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von der Wirtschaft der meisten entwickelten Volkswirtschaften, einschließlich der Beteiligung der Regierung an der Wirtschaft, dem Entwicklungsstand, der Wachstumsrate und der Wechselkurskontrolle. Der rechtliche und regulatorische Rahmen des Kapitalmarktes in China ist nicht vollständig entwickelt und mit dem der entwickelten Länder vergleichbar.

Die Wirtschaft in China verzeichnete zeitweise ein erhöhtes Wachstum. Solche Wachstumsniveaus sind jedoch nicht unbedingt garantiert und können sich zwischen den verschiedenen Sektoren der chinesischen Wirtschaft unterscheiden. Änderungen des Wirtschaftswachstums können sich auf die Performance der jeweiligen Teilfonds auswirken.

Renminbi-Risiken

Der Renminbi („RMB“) ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er den Devisenkontrollen und der Steuerpolitik der chinesischen Regierung sowie den von der chinesischen Regierung auferlegten Repatriierungsbeschränkungen unterliegt. Derzeit gibt es keine Rückführungsgrenzen, die einen Fonds betreffen. Wenn sich diese Richtlinien in Zukunft ändern, kann die Position des

Fonds oder der Anteilinhaber beeinträchtigt werden. Es gibt keine Garantie, dass der RMB nicht abgewertet wird, was sich auf den Wert ihrer Anlagen auswirken würde. Wenn Anleger Rücknahmeerlöse oder vom Fonds gezahlte Dividenden oder Verkaufserlöse in eine andere Währung umtauschen möchten oder dies beabsichtigen, sind sie dem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt und können infolge einer solchen Umrechnung und der damit verbundenen Gebühren und Kosten Verluste erleiden.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Das chinesische Rechtssystem ist durch Gesetze und Verordnungen formalisiert. Eine Reihe dieser Gesetze und Vorschriften wurde jedoch nicht in realen Fällen evaluiert, und die Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften muss noch nachgewiesen werden. Insbesondere die Regelungen zum Devisenhandel sind neu und ihre weitere Anwendung bleibt unsicher. Diese Vorschriften geben der China Securities Regulatory Commission und der State Administration of Foreign Exchange die Befugnis, ihr alleiniges Ermessen bei der jeweiligen Auslegung der Vorschriften auszuüben, was die Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschriften erhöhen kann.

Chinesische A-Aktien

Die PRC-A-Aktien werden an inländischen Börsen in Festlandchina (wie nachstehend definiert) notiert und gehandelt, einschließlich der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SzSE“) und anderer ähnlicher Börsen in der Volksrepublik China („VRC“). Der Kauf und das Halten von chinesischen A-Aktien ist im Allgemeinen auf chinesische Anleger beschränkt und für ausländische Anleger nur unter bestimmten, von der VRC festgelegten regulatorischen Bedingungen möglich. Wenn ein Teilfonds am Wertpapiermarkt der VRC anlegt, kann die Rückführung von Geldern aus der VRC den geltenden lokalen Vorschriften unterliegen. Es bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Durchsetzung lokaler Vorschriften der VRC, und es besteht keine Gewissheit, dass die Beschränkungen für die Rückführung von Geldern in Zukunft aufgehoben werden.

Darüber hinaus kann das Bestehen von Quoten für den Erwerb chinesischer A-Aktien von in der VRC notierten Unternehmen die Fähigkeit eines Fonds einschränken, in diesen Markt zu investieren.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit China Connect

Ein Teilfonds kann über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder die Shenzhen Hong Kong Stock Connect (zusammen „China Connect“) in zulässige chinesische A-Aktien investieren und direkt darauf zugreifen. China Connect ist ein Programm zur Verbindung der Börsen und Clearingsysteme, das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, SzSE, Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt wurde, den gegenseitigen Zugang zu den Börsen zwischen der VRC, ohne Hongkong, Macau und Taiwan („Festlandchina“) und der SVR Hongkong zu entwickeln. Nach einer gemeinsamen Mitteilung der Securities and Futures Commission („SFC“) und der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) vom 10. November 2014 wurde der Handel am Shanghai Hong Kong Stock Connect-Vorläufer des China Connect-Programms am 17. November 2014 aufgenommen.

China Connect umfasst einen Northbound Trading Link für Anlagen in chinesischen A-Aktien, über den Anleger über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Transaktionsdienstleistungsgesellschaft mit zulässigen Wertpapieren handeln können, die an der SSE, der SzSE und anderen ähnlichen Börsen in der VRC notiert sind und gehandelt werden, indem sie Aufträge an die SSE bzw. die SzSE übermitteln

China Connect ermöglicht internationalen Anlegern, einschließlich der betreffenden Teilfonds, den Handel mit chinesischen A-Aktien, die an der SSE (die „SSE-Wertpapiere“), der SzSE (die „SzSE-Wertpapiere“) über den Northbound Trading Link notiert sind und gehandelt werden. Die SSE-Wertpapiere und SzSE-Wertpapiere umfassen die konstituierenden Aktien des SSE 180-Index und des SSE 380-Index sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den oben genannten Indizes enthalten sind und deren H-Aktien an der SEHK notiert sind, Aktien des SzSE und des SzSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 6 Mrd. RMB, mit Ausnahme von (i) an der SSE und SzSE notierten Aktien, die nicht in Renminbi (RMB) notiert sind, und (ii) an der SSE und SzSE notierten Aktien, die auf dem Risk Alert Board gelistet sind. Die Liste der börsenfähigen Wertpapiere kann nach Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde der VRC geändert werden. Die Änderung der Liste der marktfähigen Wertpapiere kann Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Teilfonds haben.

Weitere Informationen zu China Connect finden Sie auf der folgenden Website

Darüber hinaus unterliegen Anlagen über China Connect weiteren Risiken, darunter den folgenden:

Risiken bei Quoten

China Connect unterliegt Quoten für den Nettowert aller über die Plattform ausgeführten Käufe („Gesamtquote“). Darüber hinaus unterliegt China Connect Quoten, die täglich auf den Nettowert der im Laufe des Tages über die Plattform getätigten Käufe berechnet werden („Tagesquote“). Die Gesamtquote und die Tagesquote können sich ohne Ankündigung ändern. Quoten können sich daher auf die Fähigkeit der jeweiligen Teilfonds auswirken, in SSEs und SzSEs zu investieren und die Entwicklung der Anlagestrategie zu beeinflussen. Die betreffenden Teilfonds können ihre SSEs und SzSEs unabhängig von der Höhe der Gesamtquote und der Tagesquote verkaufen.

Unterschiede bei den Handelstagen

China Connect ist an Tagen in Betrieb, an denen jeder der Märkte in Festlandchina und Hongkong geöffnet ist und an denen die Banken in diesen Märkten an Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist möglich, dass an bestimmten Tagen die Märkte auf dem chinesischen Festland geöffnet sind, ohne dass internationale Anleger (wie Teilfonds des Fonds) über China Connect handeln können. Die Teilfonds können daher dem Risiko von Preisänderungen bei SSE-Wertpapieren und SzSE-Wertpapieren während des Zeitraums, in dem China Connect geschlossen ist, ausgesetzt sein.

Risiko der Aussetzung des Handels mit Wertpapieren

Jede der SEHK, SSE und SzSE behält sich das Recht vor, den Handel mit Wertpapieren auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um das ordnungsgemäße und faire Funktionieren des Marktes zu gewährleisten und ein umsichtiges Risikomanagement zu betreiben. Die Aussetzung des Handels kann sich nachteilig auf den Zugang des Teilfonds zum Markt der VRC auswirken.

Beschränkungen für das Halten von Anteilen an chinesischen Unternehmen durch ausländische Investoren

Nach festlandchinesischem Recht dürfen ausländische Investoren nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz der von einem an der SSE und/oder SzSE notierten Unternehmen ausgegebenen Aktien halten. Diese Anteilsbesitzgrenzen gelten für Wertpapiere, die an der SSE, der SzSE und auch für Wertpapiere, die über China Connect gehandelt werden. Wenn die Grenzen erreicht sind, können die SSE, die SzSE und China Connect die Käufe des betreffenden Wertpapiers aussetzen.

Operatives Risiko

China Connect bietet einen neuen Kanal für Anleger aus Hongkong und dem Ausland, wie z. B. die betreffenden Teilfonds, für den Zugang zu chinesischen A-Aktien.

China Connect ist auf das ordnungsgemäße Funktionieren der operativen Systeme der beteiligten Marktteilnehmer angewiesen. Die Teilnahme am China-Connect-Programm unterliegt den technologischen Kapazitäten, dem Risikomanagement und anderen Anforderungen, die von den Börsen und Clearinghäusern festgelegt werden.

Darüber hinaus erfordert die Konnektivität des China-Connect-Programms das reibungslose Routing von Aufträgen über die Grenzen hinweg. Diese Operationen erfordern die Entwicklung neuer Technologien in den Informationssystemen auf Seiten der SEHK und der Teilnehmer (d.h. ein neues Order-Routing-System „China Stock Connect System“), über das die Teilnehmer sich austauschen und kommunizieren können. Das reibungslose Funktionieren des Betriebs hängt von der kontinuierlichen Anpassung des Systems an Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten ab. Sollte das System nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das China Connect-Programm gefährdet sein.

Halten von chinesischen A-Aktien über ein Nominee-Konto

SSE-Wertpapiere und SzSE-Wertpapiere, die von einem Teilfonds erworben werden, werden von der Unterdepotbank auf einem Konto bei der HKSCC gehalten. HKSCC hält die SSE-Schuldverschreibungen und SzSE-Schuldverschreibungen als Nominee-Inhaber in einem Depot bei China Clear.

Der Teilfonds ist der Letztbegünstigte der SSE-Schuldverschreibungen und SzSE-Schuldverschreibungen nach festlandchinesischem Recht. Dies ist ausdrücklich in den von China Connect und der CSRC erlassenen Regeln festgelegt, die anerkennen, dass HKSCC als Nominee-

Inhaber fungiert und dass die internationalen Anleger, wie die jeweiligen Teilfonds, die Inhaber der mit den SSE-Schuldverschreibungen und SzSE-Schuldverschreibungen verbundenen Rechte und Anteile sind.

Die genaue Art der Rechte und die Art und Weise, in der die Rechte und Interessen der betreffenden Teilfonds nach festlandchinesischem Recht durchgesetzt werden, ist jedoch nicht sicher, da es nur wenige Präzedenzfälle und Rechtsprechung gibt, die eine Nominee-Kontoinhaberstruktur betreffen.

Darüber hinaus ist HKSCC nicht verpflichtet, die Rechte der betreffenden Teilfonds vor den Gerichten des chinesischen Festlands zu verteidigen. Wenn ein Teilfonds seine Rechte als Letztbegünstigter vor den Gerichten in Festlandchina geltend machen möchte, muss er die rechtlichen Schwierigkeiten berücksichtigen und die rechtlichen Schritte einleiten.

Vergütung für Investoren

Die Anlagen der betreffenden Teilfonds über den Northbound Trading Link auf China Connect sind nicht durch den Hong Kong Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Hong Kong Investor Compensation Fund wurde eingerichtet, um Anleger jeglicher Nationalität zu entschädigen, die durch den Ausfall eines autorisierten Intermediärs oder Finanzinstituts in Bezug auf an der Hong Kong Stock Exchange gehandelte Finanzprodukte einen finanziellen Verlust erleiden. Da ein möglicher Ausfall beim Handel über den Northbound Trading Link auf China Connect keine Produkte betrifft, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, werden solche Anlagen nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt.

Andererseits sind die betreffenden Teilfonds, die ihre Anlagen über den Northbound Trading Link mit Brokern in Hongkong und nicht in der VRC handeln, auch nicht durch den PRC Securities Investor Protection Fund geschützt.

Regulatorisches Risiko

Die CSRC-Regeln zu China Connect sind abteilungsspezifische Regeln mit rechtlicher Wirkung in der VRC. Die Anwendung dieser Regeln wurde jedoch nicht getestet, und es besteht keine Gewissheit, dass diese Regeln von den Gerichten der VRC anerkannt werden, insbesondere in Fällen des Konkurses von VRC-Unternehmen.

China Connect ist neu und unterliegt der Regulierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und wird von den Börsen in der VRC und Hongkong umgesetzt. Die Aufsichtsbehörden können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel und den Handel mit Wertpapieren über China Connect erlassen. Die grenzüberschreitende Umsetzung von Vorschriften kann sich negativ auswirken und zusätzliche Komplexität oder Risiken für die betreffenden Teilfonds mit sich bringen.

Besteuerung

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die State Administration of Taxation und die CSRC eine gemeinsame Mitteilung über die für Anlagen über China Connect geltenden Steuervorschriften mit dem Titel Caishui 2014 Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“). Gemäß der Mitteilung Nr. 81 werden die Körperschaftssteuer, die persönliche Einkommenssteuer und die Gewerbesteuer auf Gewinne, die in Hongkong und bei ausländischen Anlagen (einschließlich relevanter Teilfonds) beim Handel mit China A-Aktien über China Connect entstehen, mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend befreit. Ausländische und Hongkonger Anleger müssen jedoch eine Dividenden- und/oder Bonusaktiensteuer in Höhe von 10 % entrichten, die einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt wird. Die oben genannten Ausnahmen können in Zukunft geändert, eingestellt oder widerrufen werden. In solchen Fällen ist das Risiko einer rückwirkenden Besteuerung nicht ausgeschlossen. **Konzentrationsrisiko**

Einige Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anlageklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen konzentrieren. Infolge dessen können diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in diesen jeweiligen Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anteilklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können durch viele Faktoren oder Ereignisse beeinflusst werden, wie etwa Geldpolitik, Diskontsatz oder Inflation. Allgemein führt ein Anstieg der Zinsen zu einem Rückgang des Werts der Anlagen in Anleiheinstrumenten und Schuldtiteln.

Kreditrisiko

Dieses Risiko besteht darin, dass sich die Bonität eines Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln verschlechtert, was wiederum den Wert dieser Anlagen beeinträchtigen kann. Dieses Risiko besteht in der Fähigkeit des Emittenten, seine Schulden zurückzuzahlen.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem sinkenden Wert der betroffenen Schuldtitel führen, in die der Teilfonds investiert ist. Von Institutionen mit niedrigem Rating ausgegebene Anleihen oder Schuldtitel gelten in der Regel im Vergleich zu Papieren, die von Emittenten mit einem höheren Rating ausgegeben wurden, als Titel mit höherem Kreditrisiko und hoher Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten. Wenn sich der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, können der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf Null sinken kann) und die Erträge aus diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die auf Null sinken können) beeinträchtigt werden.

Wechselkursrisiko

Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerte investiert ist, die nicht auf seine Referenzwährung lauten, kann er durch jede Wechselkursschwankung zwischen seiner Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder durch eine mögliche Änderung der Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Wertet die Währung, auf die ein Titel lautet, gegen die Referenzwährung des Teilfonds auf, steigt der Gegenwert des Titels in dieser Referenzwährung. Sinkt dagegen der Wechselkurs der Währung, geht der Wert des Wertpapiers zurück.

Wenn der Teilfonds Geschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko tätigt, kann die vollständige Wirksamkeit dieser Geschäfte nicht garantiert werden.

Risiko in Verbindung mit gegen Wechselkursrisiken abgesicherten Anteilsklassen

Die SICAV kann für eine bestimmte Anteilskategorie Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung der betreffenden Anteilsklasse oder zwischen den Fremdwährungspositionen des Portfolios innerhalb des Teilfonds und der Währung der betreffenden Anteilsklasse so weit wie möglich zu verringern.

Die Anteilinhaber können anderen Währungen als der Währung der Anteilklasse sowie Risiken ausgesetzt sein, die mit den zur Absicherung von Risiken eingesetzten Instrumenten verbunden sind. Es ist möglich, dass Positionen aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, unbeabsichtigt übermäßig oder unzureichend abgesichert sind. Übermäßige oder unzureichende Absicherungen dürfen jedoch 105 % bzw. 95 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse in der jeweiligen Währung nicht über- oder unterschreiten. Die abgesicherten Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass die unzureichend abgesicherten Positionen nicht unter das vorstehend genannte Niveau fallen und nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Außerdem wird sichergestellt, dass die deutlich über 100 % liegenden übermäßig abgesicherten Positionen nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

Anleger einer gegen Wechselkursrisiken abgesicherten Anteilsklasse sollten sich darüber im Klaren sein, dass Umstände eintreten können, unter denen eine Absicherungsmaßnahme die Gewinne dieser Anteilsklasse mindern kann. Die Gewinne/Verluste und Kosten dieser Absicherungsgeschäfte werden ausschließlich der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet.

Soweit keine Trennung zwischen den Aktiva und Passiva der verschiedenen Anteilsklassen eines Teilfonds besteht, besteht unter bestimmten Umständen das Risiko, dass Risikoabsicherungsgeschäfte, die für die in Fremdwährungen abgesicherten Anteilsklassen durchgeführt werden, sich negativ auf die anderen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds auswirken. Daher kann eine Gegenpartei eines für eine abgesicherte Anteilsklasse abgeschlossenen Derivats einen Anspruch auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds geltend machen, die anderen Anteilsklassen dieses Teilfonds zuzurechnen sind, wenn die der abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte nicht ausreichen, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zwar werden Maßnahmen ergriffen, um dieses Übertragungsrisiko zwischen Anlageklassen zu mindern, jedoch kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden, da es unter bestimmten Umständen schwierig oder sogar unmöglich sein kann, es vollständig zu beseitigen.

Eine Aufstellung der Anteilsklassen, die ein Übertragungsrisiko darstellen können, ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass in bestimmten Teilfonds getätigte Anlagen aufgrund eines zu engen Marktes illiquide werden (häufig gekennzeichnet durch sehr hohe Geld-Brief-Spannen oder sehr große Kursbewegungen), oder dass ihr Rating herabgestuft wird oder dass sich die wirtschaftliche Situation verschlechtert. Dadurch können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug ver- oder gekauft werden, um einen Verlust in den Teilfonds zu verhindern oder wenigstens zu reduzieren. Schließlich besteht ein Risiko, dass in einem engen Marktsegment gehandelte Werte, wie dem Markt für Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung (Small Caps), einer hohen Volatilität der Kurse ausgesetzt sind.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von OTC-Geschäften kann der Fonds Risiken in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Vertragsbedingungen ausgesetzt sein. Die SICAV kann Termin-, Options- und Swapkontrakte oder auch andere derivative Techniken einsetzen, die für sie jeweils das Risiko bergen, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Im Rahmen der in den jeweiligen Kurzbeschreibungen der Teilfonds dargelegten Anlagepolitik kann die SICAV auf Derivate zurückgreifen. Diese Instrumente können zu Absicherungszwecken sowie als Teil einer Anlagestrategie zur Renditeoptimierung eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten kann durch Marktbedingungen und geltende Vorschriften beschränkt sein und Risiken und Kosten beinhalten, denen der betreffende Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würde er den Einsatz dieser Instrumente unterlassen. Die mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Terminkontrakten und Optionen auf diese Kontrakte verbundenen Risiken schließen insbesondere ein: (a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit der Analyse von Zinsentwicklungen, Preise übertragbarer Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente sowie der Devisenmärkte durch den/die Fondsverwalter oder den/die Unterverwalter des Fonds abhängt; (b) das Bestehen einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Terminkontrakten und Optionen auf diese Terminkontrakte und den Preisbewegungen von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Derivate erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht-liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Finanzderivat; und (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios nicht zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert des Portfolios zu nachteiligen Bedingungen verkaufen muss. Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft abschließt, ist er einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Der Einsatz von Derivaten weist außerdem ein Risiko in Verbindung mit der Hebelwirkung auf. Diese Hebelwirkung wird durch die Anlage eines geringen Kapitalbetrags in den Kauf von Derivaten im Vergleich zu den direkten Kosten des Erwerbs des Basiswerts erzielt. Je größer die Hebelwirkung, desto größer die Preisänderung des Finanzderivats, wenn sich der Preis des Basiswerts ändert (bezüglich des in den Bedingungen des Finanzderivats festgelegten Zeichnungspreises). Die mit diesen Instrumenten verbundenen potenziellen Vorteile und Risiken nehmen somit parallel zu einem Anstieg des Hebels zu. Schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass die verfolgten Ziele durch den Einsatz dieser Derivate erreicht werden.

Besteuerung

Anleger sollten beachten, dass (i) die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren an einigen Märkten oder der Erhalt von Dividenden oder anderen Einkünften der Entrichtung bestimmter Steuern, Abgaben, Zölle oder anderer Gebühren oder Kosten unterliegen oder in Zukunft unterliegen können, die von den Behörden an diesem Markt auferlegt werden, wozu auch die Quellensteuer gehört, und/oder (ii) die Anlagen des Teilfonds besonderen Steuern oder Gebühren unterliegen, die von den Behörden an einigen Märkten erhoben werden. In bestimmten Ländern, in die ein Teilfonds investiert oder künftig investieren wird, sind Steuergesetze und Steuerpraxis nicht eindeutig festgelegt. Daher kann sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der Praxis ändern, oder Gesetze

können rückwirkend geändert werden. Folglich ist es möglich, dass auf den Teilfonds eine zusätzliche Besteuerung in solchen Ländern zukommen könnte, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts, noch bei Realisierung, Bewertung oder Verkauf der Anlagen vorhersehbar war.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteilen

Bei Anlagen der SICAV in OGA-Anteilen (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV) geht die SICAV die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten einhergehen, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die oben beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass die SICAV OGA-Anteile hält. Einige OGA können durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten eine Hebelwirkung erzielen. Dadurch steigen die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteilen können daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als Direktanlagen in einem Wertpapierportfolio. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteilen der SICAV einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Anlagestrategien professioneller Vermögensverwalter sowie eine weitere Diversifizierung. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, stellt sicher, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren an den OGA zahlen muss, in den der Teilfonds investiert ist. Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios, die unterschiedliche Risiko-Rendite-Profile aufweisen können und somit grundsätzlich eine Aussicht auf eine langfristige Gesamtrendite in Verbindung mit dem eingegangenen Risiko.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und/oder die Rendite dieser Vermögenswerte haben könnte.

Für den Anlageverwalter sind Nachhaltigkeitsrisiken Risiken, bei denen davon auszugehen ist, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage oder Wertentwicklung eines Unternehmens oder eines Emittenten und folglich auf den Wert dieser Investition haben können.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich auf ein Land, eine Region, ein Unternehmen oder einen Emittenten auswirken oder auf regionaler oder weltweiter Ebene eine stärkere Auswirkung haben, indem Märkte, Gesellschaften oder Emittenten mehrerer Länder oder Regionen negativ beeinflusst werden.

Der Anlageverwalter berücksichtigt systematisch Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageentscheidungsprozess der Teilfonds und wendet eine Methodologie des sozial verantwortlichen Investierens unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren an, um (zumindest und im Rahmen der Möglichkeiten) diese Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern. Weitere Informationen über diese Politik sind auf der Website des Anlageverwalters abrufbar unter: <https://www.clartan.com/fr/document/politique-relative-aux-risques-en-matiere-de-durabilite/>

Alle Teilfonds unterliegen in unterschiedlichem Maße Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die verschiedenste Art je nach dem spezifischen Risiko, der Anlageklasse und der jeweiligen Region auswirken. Die Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds hängt davon ab, welche Art von Wertpapieren im Portfolio gehalten wird.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Renditen eines Teilfonds werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage seiner Managementpolitik von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess beurteilt. Die Ergebnisse dieser Beurteilung sind im Folgenden dargestellt:

- Teilfonds, die eine Methodologie des sozial verantwortlichen Investierens unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anwenden: Es wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Teilfonds eine geringere Auswirkung auf die Rendite haben. Dies liegt an der Art ihrer jeweiligen Anlagestrategie, an der Titelauswahl mit einem nachhaltigen Profil und Finanzertrag, wodurch die Nachhaltigkeitsrisiken gemindert werden.

- Sonstige Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess nicht berücksichtigt werden: Das Nachhaltigkeitsrisiko wird als wahrscheinlich größte Auswirkung auf die Renditen im Vergleich zu den anderen oben genannten Teilfonds erachtet. Der Teilfonds CLARTAN - MULTIMANAGERS BALANCED ist der einzige, bei dem die Nachhaltigkeitsrisiken nicht in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden. Dieser Teilfonds wendet keine Methodologie des sozial verantwortlichen Investierens an, da davon ausgegangen wird, dass sie für Verfolgung seines Ziels nicht maßgeblich ist.

Risiken in Verbindung mit Anlagen, die Kriterien im Hinblick auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social and Governance – „ESG“) erfüllen

Anlagen, die von der SICAV nach ESG-Kriterien, einschließlich Ausschlusskriterien, getätigt werden, können zu einer bewussten Einschränkung des möglichen Anlageuniversums und folglich zum Verzicht auf Anlagemöglichkeiten, zu einer Untergewichtung bestimmter Wertpapiere oder zu einer Verringerung des Engagements führen, die sich aus der Anwendung dieser außerfinanziellen Kriterien ergibt. Die Anwendung von ESG-Kriterien kann in einigen Fällen zu stärker konzentrierten Portfolios führen.

Darüber hinaus kann die Anwendung von ESG-Kriterien, die die mittel- und langfristige Nachhaltigkeit sicherstellen soll, den kurzfristigen Gewinn mindern. Infolgedessen können sich die ESG-Teilfonds anders entwickeln als ähnliche Teilfonds, die diese außerfinanziellen Kriterien nicht erfüllen. Die Anwendung der ESG-Kriterien und deren Weiterentwicklung können dazu führen, dass die SICAV ein gehaltenes Wertpapier trotz seiner finanziellen Performance vorzeitig verkaufen muss.

Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage der ESG-Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft Informationen, Berichte, Auswahlen, Bewertungen, Analysen und ESG-Daten verwenden, die sie von einem Dritten erhalten hat. Diese können unvollständig, unrichtig oder sogar nicht verfügbar sein. Daher kann es vorkommen, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier auf der Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Informationen bewertet oder, im Falle der Nichtverfügbarkeit, nicht in der Lage ist, eine solche Bewertung durchzuführen. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass die Verwaltungsgesellschaft die relevanten ESG-Kriterien nicht richtig interpretiert oder anwendet. Weder die SICAV noch die Verwaltungsgesellschaft können explizit oder implizit die Fairness, Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Bewertung der ESG-Kriterien garantieren.

Schließlich sollten Anleger beachten, dass Ausschlüsse und Beschränkungen von Investitionen auf der Grundlage der ESG-Kriterien möglicherweise nicht direkt ihre eigenen subjektiven ethischen Ansichten widerspiegeln. Weitere Informationen finden Anleger in der Richtlinie über sozial verantwortliche Investitionen, die in Kapitel 8 dieses Prospekts dargelegt ist.

Weitere Informationen zu dem Risikoniveau jeder angebotenen Anteilklasse sind in den wesentlichen Informationen enthalten.

Je höher die Risikostufe ist, desto länger sollten Anleger ihren Anlagehorizont ansetzen und desto eher sollten sie bereit sein, hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen.

8. RICHTLINIE ÜBER SOZIAL VERANTWORTLICHE INVESTITIONEN

Der einzigartige Charakter von CLARTAN ASSOCIES

Clartan Associés, eine unabhängige Portfolioverwaltungsgesellschaft, verwaltet seit 1986 Kapital für ihre privaten und professionellen Kunden. Ihr Ziel ist es, eine langfristige Rendite für die zur Verwaltung überlassenen Wertpapieranlagen zu bieten.

Unabhängigkeit, Kollegialität und Integrität sind die Grundwerte des Unternehmens, die allen Teams gemeinsam sind und die sie in ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Clartan Associés zeichnet sich durch die Forderung nach kontinuierlicher Anwendung und kollektivem Ehrgeiz im Dienste eines langfristigen Service von besonderer Qualität aus. Innerhalb der verschiedenen Verwaltungsausschüsse und des Partnerkollegiums hat das Prinzip „1 Mann = 1 Stimme“ Vorrang.

Die eingesetzten Instrumente und Mittel sind im Laufe der Zeit perfektioniert worden, aber die Vision und die Werte sind seit mehr als 30 Jahren die gleichen geblieben. Die Verbindung der Führungskräfte mit dem Kapital und die Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter an den Ergebnissen des

Unternehmen ermöglichen es, die Interessen mit denen der Kunden langfristig in Einklang zu bringen.

Clartan Associés hat eine Investitionsmethode entwickelt, die von den Partnern und Finanzmanagern auf kollegialer Basis konzipiert und umgesetzt wird.

Diese „Qualität & Wert“ genannte Strategie basiert auf einer internen Finanzanalyse, die qualitative Kriterien auf strategischer und finanzieller Ebene sowie eine Investitionsdisziplin, die Bewertungsaspekte integriert, identifiziert.

Um ihren nachhaltigen und patrimonialen Charakter zu gewährleisten, verbindet diese Disziplin das Streben nach Rentabilität und die Bewertung von Risiken auf lange Sicht.

In Übereinstimmung mit diesem Ansatz für langfristige produktive Investitionen berücksichtigt Clartan Associés in ihrem Anlageprozess außerfinanzielle Kriterien. Indem Clartan Associés bei der Analyse die Herausforderungen der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance („ESG“) berücksichtigt, bereichert sie ihren Prozess der Identifizierung der Unternehmen, die am ehesten eine als nachhaltig erachtete Rendite bieten können.

Ziel ist es, Unternehmen zu identifizieren, die in der Lage sind, nachhaltigen Wert zu schaffen, der zwischen dem Anteilinhaber und den anderen Wirtschaftsakteuren geteilt wird, mit anderen Worten, eine Form von gesellschaftlichem Vorbild in der gleichen Weise wie ein finanzieller Wertzuwachs.

Clartan Associés ist der Meinung, dass die beiden Ziele untrennbar miteinander verbunden sind, da Rentabilität nur dann nachhaltig ist, wenn sie geteilt wird.

Clartan Associés ist der Ansicht, dass Unternehmen und Länder zu Recht die Herausforderungen der ESG-Performance, mit denen sie konfrontiert sind, berücksichtigen, um ihre Zukunft zu steuern; diese Richtlinie beschreibt die Methodik, die Clartan Associés anwendet, um diese außerfinanziellen Dimensionen in ihre Anlagen zu integrieren.

Sozial verantwortliche Investitionsmethode

Folgende Teilfonds wenden eine sozial verantwortliche Anlagepolitik an und beziehen ESG-Faktoren mit ein.

- Clartan Patrimoine
- Clartan Flexible
- Clartan Valeurs
- Clartan Europe

Der Teilfonds Clartan Ethos ESG Europe Small & Mid Cap wendet die Ethos-Prinzipien für nachhaltige Anlagen an. Diese Prinzipien wurden von Ethos Services SA („Ethos“) entwickelt und sind auf deren Website verfügbar: <https://www.ethosfund.ch/de/principesir>.

Weitere Informationen über die Einbeziehung von ESG-Faktoren durch den jeweiligen Teilfonds können Anleger dem Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des betreffenden Teilfonds und der Website www.clartan.com entnehmen.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat CLARTAN ASSOCIES, eine Gesellschaft, die als vereinfachte Aktiengesellschaft nach französischem Recht (Société par actions simplifiée) gegründet wurde, zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt und mit der Verwaltung, der Zentralverwaltung und dem Vertrieb der SICAV beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers) als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Aufgaben im Rahmen des in Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs aus.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion des OGA-Verwalters an UI efa S.A.

Ul efa S.A. ist insbesondere für die Buchführung der SICAV verantwortlich und berechnet den Nettoinventarwert der SICAV und ihrer Teilfonds gemäß den Bestimmungen in der Satzung und im Verkaufsprospekt. Des Weiteren ist Ul efa S.A. für die Registerführung und die Kundenkommunikation zuständig.

Die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühr und der gegebenenfalls zu zahlenden erfolgsabhängigen Gebühr sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds angegeben. Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds aufgewendeten Finanzanalysekosten belasten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, um die Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV zu platzieren.

10. ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern („Anlageberater“) unterstützen lassen, deren Aufgabe darin besteht, die SICAV in Bezug auf ihre Anlagepolitik zu beraten.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Anlageberater sowie ihre Vergütung sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds enthalten.

11. VERWAHRSTELLE

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG („Verwahrstellenvertrag“) wurde Letztere zur Verwahrstelle der SICAV bestellt („Verwahrstelle“) zur (i) Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV, (ii) Liquiditätskontrolle, (iii) Ausführung der Kontrollfunktionen und (iv) Erbringung sämtlicher sonstiger Dienstleistungen, die jederzeit vereinbart werden können und im Verwahrstellenvertrag niederzulegen sind.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, das im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Die Verwahrstelle ist befugt, Bankgeschäftstätigkeiten gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung auszuführen sowie unter anderem Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienste und verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Auftrag der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV beauftragt. Die Finanzinstrumente, deren Verwahrung im Einklang mit Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2006/65/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, erfolgen kann („verwahrte Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle, oder, sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften dies erlauben, von anderen Kreditinstituten oder Finanzmittlern, die als deren Vertretungen, Unterverwahrstellen, *Nominees*, Bevollmächtigte oder Beauftragte fungieren, gehalten werden. Die Verwahrstelle trägt zudem Sorge dafür, dass die Liquiditätsströme der SICAV angemessen nachverfolgt und gesteuert werden.

Die Verwahrstelle hat im Weiteren zur Aufgabe:

- (i) sich davon zu überzeugen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Rückzahlung und die Stornierung von Aktien der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;
- (ii) sich davon zu überzeugen, dass die Wertberechnung von Aktien der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgt;

- (iii) die Anweisungen der SICAV auszuführen, es sei denn, dass diese dem Gesetz von 2010 und der Satzung zuwiderlaufen;
- (iv) sich davon zu überzeugen, dass der Gegenwert der Transaktionen, welche Vermögenswerte der SICAV betreffen, innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- (v) sich davon zu überzeugen, dass die Erträge der SICAV entsprechend dem Gesetz von 2010 und der Satzung verwendet werden.

Die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme sind untersagt:

(i) während eines Zeitraums, in dem keine Verwahrstelle besteht;

(ii) im Falle der Liquidation der Verwahrstelle, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Verwahrstelle oder des Antrags der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, auf Zahlungsaufschub oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder eines ähnlichen Verfahrens.

Übertragung von Funktionen

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag beauftragt die Verwahrstelle einen oder mehrere dritte, von der Verwahrstelle ernannte Beauftragte mit der Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten der SICAV.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, der Ernennung und der Kontrolle von beauftragten Dritten die gebührende Umsicht und Sorgfalt walten lassen und sicherstellen, dass die jeweiligen beauftragten Dritten die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die vollständige oder teilweise Übertragung von Vermögenswerten der SICAV, deren Verwahrung sie übernommen hat, auf diese beauftragten Dritten unberührt.

Bei Verlust eines verwahrten Vermögenswerts erstattet die Verwahrstelle der SICAV ein Finanzinstrument des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich zurück, es sei denn, dass dieser Verlust auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen zu deren Vermeidung unvermeidlich gewesen wären.

Wenn nach Maßgabe der Rechtsvorschriften eines Drittstaates bestimmte Finanzinstrumente der SICAV von einer lokalen Stelle zu verwahren sind und in diesem Drittstaat keine solche lokale Stelle existiert, die einer Regulierung und wirksamen aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen muss (die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung einschließlich), kann gemäß dem Gesetz von 2010 die Übertragung von Verwahrfunktionen bezüglich dieser Finanzinstrumente auf eine solche lokale Stelle nur erfolgen, (i) wenn der Verwahrstelle von der SICAV die Anweisung vorliegt, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche lokale Stelle zu übertragen, und (ii) wenn die Anleger der SICAV vor ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Tatsache unterrichtet werden, dass diese Übertragung aufgrund der nach den Rechtsvorschriften des Drittstaates bestehenden juristischen Zwänge sowie aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die die Übertragung und die mit der Übertragung verbundenen Risiken begründen. Es liegt in der Verantwortung der SICAV, die vorstehende Bedingung (ii) zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle rechtswirksam die Annahme der zu verwahrenden Finanzinstrumente verweigern kann, bis die unter Punkt (i) bezeichnete Anweisung und die schriftliche Bestätigung der SICAV, dass die vorstehende Bedingung (ii) erfüllt ist, vorliegen.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Pflichten in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der SICAV im ausschließlichen Interesse der SICAV und ihrer Anteilinhaber ehrlich, redlich, professionell und unabhängig handeln.

Als Multiservice-Bankunternehmen ist die Verwahrstelle ermächtigt, neben den Dienstleistungen als Verwahrstelle direkt oder indirekt über die mit der Verwahrstelle verbundenen oder nicht verbundenen Parteien ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen für die SICAV zu erbringen.

Die Erbringung von zusätzlichen Bankdienstleistungen und/oder die Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und den wichtigsten Dienstleistern der SICAV kann zu potenziellen Interessenkonflikten hinsichtlich der Funktionen und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber der SICAV führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können sich insbesondere in folgenden Situationen ergeben (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, der die Verwahrstelle angehört):

- ein Mitglied des Personals der Groupe CM-CIC ist Mitglied des Verwaltungsrats von UI efa S.A. („EFA“);
- .
- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten der SICAV auf mehrere Unterverwahrstellen.
- Die Verwahrstelle kann zusätzlich zu Diensten als Verwahrstelle weitere Bankdienstleistungen erbringen und/oder als Gegenpartei der SICAV bei außerbörslichen Derivatgeschäften fungieren.

Die folgenden Bedingungen sollten erlauben, das mögliche Eintreten und den Einfluss von Interessenkonflikten, die sich aus den vorgenannten Situationen ergeben können, abzumildern.

Das Mitglied des Personals der CM-CIC Gruppe, das im EFA-Verwaltungsrat vertreten ist, beteiligt sich nicht an der täglichen Verwaltung der EFA, welche bei der Geschäftsleitung und dem EFA-Personal verbleibt. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben setzt die EFA ihr eigenes Personal entsprechend den eigenen Verfahren und Verhaltensregeln ein, das der Kontrolle der EFA untersteht.

Das Auswahl- und Aufsichtsverfahren in Bezug auf Unterverwahrstellen erfolgt gemäß dem Gesetz von 2010 und ist sowohl hierarchisch als auch funktionell von eventuellen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die nicht in den Rahmen der Unterverwahrung von Finanzinstrumenten der SICAV fallen und die die Wirksamkeit des Auswahl- und Aufsichtsverfahren der Verwahrstelle verfälschen könnten. Die Gefahr des Eintretens und des Einflusses von Interessenkonflikten wird weiter durch die Tatsache abgemildert, dass mit Ausnahme einer spezifischen Klasse von Finanzinstrumenten keine der Unterverwahrstellen, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten der SICAV beauftragt, Teil der CM-CIC Gruppe sind. Die von der SICAV in französischen Investmentfonds gehaltenen Anteile bilden hierbei eine Ausnahme, da die Banque Fédérative du Crédit Mutuel en France („BFCM“) als spezialisierter Finanzintermediär aus betrieblichen Gründen das diesbezügliche Verhandlungsverfahren durchführt und mit der Verwahrung der Anteile beauftragt ist. BFCM ist Teil der CM-CIC Gruppe. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben setzt die BFCM ihr eigenes Personal entsprechend den eigenen Verfahren und Verhaltensregeln ein, das der Kontrolle der BFCM untersteht.

Die Erbringung von zusätzlichen Bankdienstleistungen durch die Verwahrstelle für die SICAV erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen sowie den geltenden Verhaltensregeln (einschließlich Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung). Solche zusätzlichen Bankdienstleistungen werden sowohl funktionell als auch hierarchisch getrennt von den Aufgaben der Verwahrstelle erbracht.

Sollte trotz vorstehender Bedingungen ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle eintreten, stellt die Verwahrstelle jederzeit sicher, dass die Wahrnehmung ihrer Funktionen und Verpflichtungen dem mit der SICAV abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag entspricht und sie dementsprechend handelt. Sollte die Verwahrstelle trotz sämtlicher getroffener Maßnahmen im Hinblick auf ihre Funktionen und Verpflichtungen im Sinne des mit der SICAV abgeschlossenen Verwahrstellenvertrags nicht in der Lage sein, einen Interessenkonflikt zu lösen, der die SICAV oder ihre Anteilinhaber maßgeblich beeinträchtigen könnte, setzt sie die SICAV diesbezüglich in Kenntnis, welche die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

Da das finanzielle Umfeld und die organisatorische Struktur der SICAV langfristig Änderungen unterliegen können, können sich auch die Art und die Tragweite von möglichen Interessenkonflikten sowie die Bedingungen ändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle entstehen können.

Unter der Annahme, dass die organisatorische Struktur der SICAV oder der Umfang von Dienstleistungen, die die Verwahrstelle für die SICAV erbringt, einer bedeutenden Änderung unterliegt, wird die besagte Änderung einem Bewertungsverfahren unterzogen und dem internen Entscheidungsausschuss der Verwahrstelle zur Genehmigung vorgelegt. Der interne Entscheidungsausschuss der Verwahrstelle bewertet unter anderem die Auswirkungen solcher Änderungen auf die Art und die Tragweite eventueller Interessenkonflikte hinsichtlich den Funktionen und Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der SICAV und prüft die zu dessen Minderung erforderlichen Maßnahmen.

Die Anteilinhaber der SICAV können sich mit der Verwahrstelle an deren Geschäftssitz in Verbindung setzen, um Informationen über eine eventuelle Aktualisierung der vorgenannten Grundsätze zu erhalten.

Sonstiges

Die Verwahrstelle oder die SICAV kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten (oder mit einer kürzeren Frist bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, wie unter anderem die Insolvenz einer der Parteien des Verwahrstellenvertrags) schriftlich kündigen. Die Verwahrstelle agiert ab dem Kündigungsdatum nicht mehr als Verwahrstelle der SICAV im Sinne des Gesetzes von 2010. Sie nimmt folglich keine Aufgaben und Verpflichtungen mehr wahr und unterliegt nicht mehr der Haftungsregelung gemäß dem Gesetz von 2010 für die Dienstleistungen, für deren Erbringung sie sich nach dem Kündigungsdatum veranlasst sieht.

Aktualisierte Informationen zur Liste der beauftragten Dritten werden Anlegern auf der Website <https://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/bl/informations-legales> zur Verfügung gestellt.

Die BANQUE DE LUXEMBOURG kommt in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle den Verpflichtungen und Aufgaben nach, die im Gesetz von 2010 und in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht hinsichtlich der Organisation und den Anlagen der SICAV. Die Verwahrstelle haftet in ihrer Eigenschaft als Dienstleister der SICAV nicht für die Erstellung oder den Inhalt dieses Prospekts und übernimmt demzufolge keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der SICAV.

Den Anlegern wird empfohlen, Einsicht in den Verwahrstellenvertrag zu nehmen, um die Grenzen der Verpflichtungen und der Haftung der Verwahrstelle eingehend nachvollziehen zu können.

12. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds.

Für die derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können folgende Anteilklassen ausgegeben werden:

1. **Anteile der Klasse C:** thesaurierende Anteile in der Referenzwährung des Teilfonds, die dem Inhaber grundsätzlich kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wobei jedoch der auf ihn entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags in dem Teilfonds kapitalisiert wird, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind.

2. **Anteile der Klasse D:** ausschüttende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und dem Inhaber grundsätzlich das Recht verleihen, eine Dividende gemäß der dem vorliegenden Prospekt beigefügten Satzung zu erhalten.
3. **Anteile der Klasse I:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die sich von den Anteilen der Klasse C dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind und eine unterschiedliche Gebühren- und Provisionsstruktur aufweisen. Diese Anteilklasse profitiert von einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%.
4. **Anteile der Klasse E:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die sich von den Anteilen der Klasse I dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, steuerbefreiten Einrichtungen oder gemeinnützigen Institutionen vorbehalten sind, die Kunden und/oder Mitglieder von Ethos sind und von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer von Ethos zur Verfügung gestellten Liste als solche registriert werden. Der Zugang zu dieser Anteilklasse für jeden Anleger, der nicht in der genannten Liste aufgeführt ist, unterliegt der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus akzeptieren die Anleger dieser Anteilklasse, dass ihre Identität von ihrer Depotbank an den OGA-Verwalter übermittelt wird, und akzeptieren, dass diese Identität an Ethos Services SA und Clartan Associés übermittelt wird. Die Übertragung von Anteilen dieser Klasse von einem Registerkonto auf ein anderes ist nicht zulässig. Diese Klasse hat ihre eigene Gebühren- und Provisionsstruktur;
5. **Anteile der Klasse J:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 bestimmt sind und sich von den Anteilen der Klasse I durch ihre Gebühren- und Provisionsstruktur unterscheiden, gemäß der unter anderem eine erfolgsabhängige Gebühr anfällt. Diese Anteilklasse profitiert von einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%;
6. **Anteile der Klasse H:** Thesaurierende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010 bestimmt sind und sich von den Anteilen der Klasse J durch eine Strategie zur Absicherung des Währungsrisikos unterscheiden, die darauf abzielt, das Währungsrisiko der der Anteilklasse zuzurechnenden Vermögenswerte des Teilfonds gegenüber der Währung der Anteilklasse systematisch abzusichern. Dies gilt jedoch nicht, wenn es aus wirtschaftlicher Sicht unmöglich oder unangemessen ist, eine solche Absicherung für bestimmte Währungen vorzunehmen.
7. **Anteile der Klasse K:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 bestimmt sind und sich von den Anteilen der Klasse I durch ihre Gebühren- und Provisionsstruktur unterscheiden, gemäß der unter anderem eine erfolgsabhängige Gebühr anfällt. Diese Anteilklasse profitiert von einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%;
8. **Anteile der Klasse L:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 bestimmt sind und sich von den Anteilen der Klasse I durch ihre Gebühren- und Provisionsstruktur unterscheiden, gemäß der unter anderem eine erfolgsabhängige Gebühr anfällt. Diese Anteilklasse profitiert von einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%;
9. **Anteile der Klasse X:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die ausschließlich für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 bestimmt sind und sich von den Anteilen der Klasse I dadurch unterscheiden, dass sie Anlegern vorbehalten sind, die im Vorfeld einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben, sowie durch ihre Gebühren- und Provisionsstruktur. Diese Anteilklasse profitiert von einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%.
10. **Anteile der Klasse Z:** thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die sich von den Anteilen der Klasse E dadurch unterscheiden, dass sie Zeichnungen über 25 Millionen EUR vorbehalten sind.

11. Anteile der Klasse Clartan Ethos – Association Vallée de la Millière: thesaurierende, auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende Anteile, die sich von den Anteilen der Klasse C durch die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft unterscheiden, 35% der Verwaltungsgebühren an die Vereinigung Vallée de la Millière auszus zahlen. Ausführlichere Informationen finden Anleger in der Kurzbeschreibung des Teilfonds CLARTAN – ETHOS ESG EUROPE SMALL & MID CAP.

Die für die jeweiligen ausschüttenden Klassen gezahlten Dividenden können auf Wunsch des jeweiligen Anteilinhabers in bar ausbezahlt werden, oder es können neue Anteile der jeweiligen Klasse zugeteilt werden.

Die mit der Verwaltung der in Fremdwährungen abgesicherten Anteilsklassen verbundenen Transaktionskosten werden von den betreffenden Anteilsklassen getragen.

Die für jeden Teilfonds zur Verfügung stehenden Anteilklassen sind in der Kurzbeschreibung jedes Teilfonds aufgeführt.

13. DIE VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN INFOLGE VON FATCA UND CRS

Dieses Kapitel enthält allgemeine Informationen über die Auswirkungen der zwei wichtigen gesetzlichen Rahmenwerke (FATCA und CRS) auf die SICAV, deren Ziel die Bekämpfung der Steuerflucht ist. Es wird **den derzeitigen und künftigen Anlegern der SICAV empfohlen, unter Hinzuziehen ihres Steuerberaters die Folgen zu ermitteln, die FATCA/CRS auf ihre Anlage in die SICAV haben können.**

Allgemeiner Überblick über die mit FATCA verbundenen Verpflichtungen

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“) zur Bereitstellung von Informationen in Bezug auf bestimmte US-Personen, die bei diesen Instituten Konten führen oder Anlagen tätigen oder wirtschaftliche Berechtigte dieser Konten oder Anlagen sind (die „meldepflichtigen US-Konten“).

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des Zwischenstaatlichen Abkommens, das am 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen wurde (das „Luxemburger FATCA-Gesetz“), müssen Luxemburger FFIs jährlich an die Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern (Administration des Contributions Directes, ACD) persönliche und finanzielle Informationen (die im Abschnitt Datenschutz definierten „Informationen“) übermitteln, die insbesondere mit der Identifizierung von gehaltenen Vermögenswerten und getätigten Zahlungen (i) an spezifische US-amerikanische Personen („Spezifische US-Personen“, wie im FATCA-Gesetz definiert), (ii) an bestimmte ausländische Unternehmen außerhalb des Finanzsektors („NFFEs“), die vorwiegend von spezifischen US-Personen gehalten werden, und (iii) an FFIs, die nicht das für sie geltende FATCA-Gesetz befolgen („nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ oder „NPFFI“) (allgemein die „meldepflichtigen US-Personen“), verbunden sind.

Die SICAV definiert sich als ein Luxemburger FFI und unterliegt folglich den Bestimmungen des Luxemburger FATCA-Gesetzes.

Allgemeiner Überblick über die mit CRS verbundenen Verpflichtungen

Der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der „Common Reporting Standard“ oder „CRS“) gemäß der Definition im mehrjährigen Abkommen zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „MCAA“), unterzeichnet von Luxemburg am 29. Oktober 2014, sowie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den CRS (allgemein das „Luxemburger CRS-Gesetz“), verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute („Luxemburger FIs“) zur Bereitstellung von Informationen über bestimmte Personen, die Konten führen oder wirtschaftliche Berechtigte dieser Konten oder Anlagen sind (die „gemäß CRS meldepflichtige Person“).

Gemäß dem Luxemburger CRS-Gesetz müssen die Luxemburger Finanzinstitute jährlich der ACD die persönlichen und finanziellen Informationen (die im Abschnitt Datenschutz definierten „Informationen“) bereitstellen, die insbesondere mit der Identifizierung von gehaltenen Vermögenswerten und getätigten Zahlungen (i) an spezifische Personen, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sind, und (ii) an Personen, die bestimmte Unternehmen außerhalb des Finanzsektors („NFFEs“) beherrschen, die selbst Gegenstand einer CRS-Erklärung sind, verbunden sind.

Die SICAV definiert sich als ein Luxemburger FI und unterliegt folglich den Bestimmungen des Luxemburger CRS-Gesetzes.

Status der SICAV nach FATCA und CRS („Status der SICAV“)

Die SICAV wird im Sinne des Luxemburger FATCA-Gesetzes als teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut („teilnehmendes FFI“) und im Sinne des Luxemburger CRS-Gesetzes als teilnehmendes Finanzinstitut („teilnehmendes FI“) erachtet.

Auswirkungen des Statuts der SICAV auf die derzeitigen und künftigen Anleger

Die Bezugnahmen auf die Verpflichtung der bestehenden und künftigen Anleger, der SICAV bestimmte Informationen und Belege bereitzustellen, sind als die Verpflichtung zu verstehen, diese Informationen und Belege der SICAV oder UI efa S.A. als beauftragter Transfer- und Registerstelle der SICAV bereitzustellen.

Das Vermögen der SICAV, den Verpflichtungen des Luxemburger FATCA-Gesetzes und/oder des Luxemburger CRS-Gesetzes Folge zu leisten, richtet sich nach dem Vermögen derzeitiger und künftiger Anleger der SICAV zur Bereitstellung der Informationen und Nachweise, um der SICAV unter anderem die Feststellung des Status von derzeitigen und künftigen Anlegern im Sinne von FATCA und CRS zu ermöglichen.

DEM STATUS DER SICAV GEMÄß WIRD DIESE EINEN Anleger nicht akzeptieren, welcher ihr nicht nach Maßgabe des Luxemburger FATCA-Gesetzes und/oder des Luxemburger CRS-Gesetzes erforderlichen Informationen und Nachweise bereitgestellt hat.

Sofern ein Anleger der SICAV die Informationen und Nachweise nicht bei Eingang des Zeichnungsantrags bei der SICAV bereitgestellt hat, wird dem Zeichnungsantrag nicht stattgegeben und dieser wird für einen begrenzten Zeitraum gestundet (die „Nachfrist“), bis der SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise vorliegen. Der Zeichnungsantrag wird akzeptiert und gilt bei der SICAV als eingegangen:

- (i) ab dem Zeitpunkt, an dem die SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise während der Nachfrist erhalten hat; und
- (ii) sobald die SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise geprüft hat; und
- (iii) sobald die SICAV den Anleger akzeptiert hat.

Zum Datum dieses Prospekts wird die Nachfrist auf 90 Kalendertage festgelegt, sie kann jedoch jederzeit nach dem Ermessen der SICAV oder sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften dies verlangen angepasst oder annulliert werden.

Nach Annahme eines Anlegers wird in diesem Fall der Zeichnungsantrag entsprechend des im Prospekt/Emissionsdokument der SICAV beschriebenen Verfahrens bearbeitet.

Im Falle, dass der Anleger der SICAV die Informationen und Nachweise nicht vor dem Ende der Nachfrist bereitstellt, wird der Zeichnungsantrag endgültig aufgehoben, ohne dass dem Anleger eine Entschädigung zu zahlen wäre und ohne dass ihm etwaige Zeichnungsgebühren zurückerstattet würden.

Die künftigen Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie zusätzlich zu den gemäß dem Luxemburger FATCA-Gesetz und/oder dem Luxemburger CRS-Gesetz erforderlichen Informationen

und Nachweise zur Vorlage ergänzender Informationen und Nachweise im Sinne sonstiger geltender Bestimmungen und Gesetzen, insbesondere der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, aufgefordert werden können.

Dem Status der SICAV gemäß ist die SICAV des Weiteren verpflichtet, den FATCA- und CRS-Status ihrer Anleger regelmäßig zu prüfen. Die SICAV prüft die eingegangenen Informationen und Nachweise aller ihrer Anleger. Diesbezüglich erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden und verpflichtet sich, bestimmte Informationen und Nachweise wie von dem Luxemburger FATCA-Gesetz und dem Luxemburger CRS-Gesetz gefordert vorzulegen, insbesondere für bestimmte NFFE-/NFE-Kategorien Informationen und Nachweise in Bezug auf die Personen, die diese NFFEs/NFEs beherrschen. Desgleichen erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden und verpflichtet sich, die SICAV aktiv innerhalb einer Frist von neunzig Tagen über etwaige Änderungen bezüglich der bereitgestellten Informationen und Nachweise zu unterrichten (wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder eine neue Adresse des Wohnsitzes), die den FATCA- oder den CRS-Status des Anlegers und für bestimmte NFFEs/NFEs den Status von Personen verändern können, die diese NFFEs/NFEs beherrschen („beherrschende Personen“ oder Controlling Persons¹).

Jede meldepflichtige US-Person und/oder Personen, für die eine CRS-Erklärung abzugeben ist, werden der ACD angezeigt, die im Folgenden die Informationen der zuständigen Steuerbehörde, im Sinne von FACTA insbesondere dem US-Finanzministerium (US Department of Treasury), übermitteln kann.

Sofern die Anleger der SICAV die Informationen und Nachweise nicht vorlegen, ist die SICAV nach eigenem Ermessen befugt oder möglicherweise verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um dem Luxemburger FATCA-Gesetz und dem Luxemburger CRS-Gesetz zu entsprechen. Diese Maßnahmen (i) können die Offenlegung von Informationen gegenüber der ACD umfassen, die den Anleger und gegebenenfalls eine oder mehrere den Anleger beherrschende Personen betreffen, und (ii) können die Einbehaltung etwaiger Steuern oder Geldstrafen zur Folge haben, die der SICAV aufgrund der Nichtvorlage der erforderlichen Informationen und Nachweise durch diesen Anleger entstanden sind.

Ferner kann die SICAV nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme von Anteilen eines Anlegers vornehmen oder die Zeichnungsorder von Anlegern ablehnen, die ihrer Auffassung nach den Status der SICAV beeinträchtigen können.

Nicht qualifizierte Personen für eine Anlage in die SICAV

Die Anteile der SICAV dürfen NPFFIs nicht angeboten, nicht verkauft, nicht übertragen und nicht von diesen gehalten werden.

Sollte jedoch beispielsweise aufgrund geänderter Umstände der Fall eintreten, dass ein Anleger als NPFFI definiert wird, muss die SICAV die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere (i) zur Offenlegung von Informationen des betreffenden Anlegers gegenüber der ACD und (ii) zur Zwangsrücknahme der von dem betreffenden Anleger gehaltenen Aktien, wobei dies ein Hindernis für das Fortführen der Geschäftsbeziehung zwischen der SICAV und dem Anleger darstellen könnte.

Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner jeweils gültigen Fassung erfasst, speichert und verarbeitet die SICAV in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung

¹ Der Begriff „beherrschende Personen“ bezeichnet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. In Bezug auf einen Trust bezeichnet dieser Begriff den oder die Begründer, den oder die Trustees, die Person(en), die gegebenenfalls mit der Überwachung des Trust beauftragt ist(sind), den oder die Berechtigten oder die Kategorie(n) von Berechtigten und jede andere natürliche Person, die an letzter Stelle den Trust wirksam beherrschen, und im Fall einer rechtlichen Konstruktion, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet der Begriff die Personen, die sich in einer gleichwertigen oder entsprechenden Position befinden. Die Auslegung des Ausdrucks „beherrschende Personen“ erfolgt gemäß den Empfehlungen der GAFI (FATF).

Verantwortliche die von den Anlegern bereitgestellten Daten unter Verwendung von elektronischen oder anderen Mitteln, um die von den Anlegern nachgefragten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen der SICAV zu entsprechen.

Die personenbezogenen Daten können an Personen weitergeleitet werden, die mit der Datenverarbeitung für die SICAV betraut sind (die „für die Verarbeitung Verantwortlichen“), einschließlich insbesondere:

- die in Frankreich ansässige Verwaltungsgesellschaft;
- die in Luxemburg ansässige Transfer- und Registerstelle;
- die in Luxemburg ansässige Domizilstelle;
- die in Luxemburg ansässige Verwahrstelle.

Den für die Verarbeitung Verantwortlichen kommt bei der einwandfreien Geschäftsabwicklung der SICAV eine bedeutende Rolle zu und insbesondere in Bezug auf: die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, die Zahlung von Rücknahmebeträgen, Dividenden und anderen den Anlegern zustehenden Einkünften, die Informationen über die Transaktionen von Gesellschaften, die Führung des Anteilinhaberregisters, die Kontrolle der Praktiken des Trading und Market Timing, die Überprüfungen und Kontrollen hinsichtlich der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, des Luxemburger FATCA-Gesetzes und des Luxemburger CRS-Gesetzes und sämtlicher anderer geltender Gesetze und Rechtsvorschriften. Die von den Anlegern bereitgestellten und an die für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelten Informationen haben einzig zum Ziel, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermöglichen, ihre jeweiligen Funktionen wahrzunehmen.

Die SICAV übermittelt die einen Anleger betreffenden Informationen nicht an Dritte, mit Ausnahme des für die Verarbeitung Verantwortlichen, es sei denn, dass dies laut geltenden Rechtsvorschriften und Gesetzen zwingend erforderlich ist oder der Anleger diesbezüglich zuvor seine Zustimmung gegeben hat.

Jeder Anteilinhaber wird hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine persönlichen Daten aufgrund des Erwerbs seiner Anteile an die für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden.

Die verarbeiteten Daten umfassen personenbezogene Informationen (Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Steuernummer, steuerliches Wohnsitzland bzw. -länder und Adresse des Wohnsitzes) und finanzielle Informationen (Zinsen, Dividenden und sonstige Einkünfte, die durch das Halten der Vermögenswerte auf dem Konto oder durch Einzahlungen auf das Konto generiert werden, die Kontensalden, der Erlös aus dem Verkauf oder Rückkauf eines Vermögenswertes, der auf das Konto überwiesen oder diesem gutgeschrieben wird) sowie sämtliche Informationen, die laut geltendem Gesetz erforderlich sind (die „Informationen“).

Ein Anleger kann auf eigenen Wunsch die Übermittlung der Informationen an die SICAV ablehnen. Die SICAV kann in diesem Fall den Antrag auf den Kauf von Anteilen zurückweisen und die Geschäftsbeziehung zwischen der SICAV und dem Anleger beenden.

Jeder Anleger kann mit einem einfachen Schreiben an den Gesellschaftssitz der SICAV sein Recht auf Einsicht seiner Informationen geltende machen und die Berichtigung seiner Informationen verlangen, sofern Letztere fehlerhaft oder unvollständig sind.

14. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG

Zeichnung/Rücknahme/Umwandlung/Übertragung

Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Satzung und wie in den Kurzbeschreibungen jedes Teilfonds angegeben.

Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung erfolgen in der Währung der Anteilklasse wie in der Kurzbeschreibung der einzelnen Teilfonds angegeben.

Die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung sind auf Anfrage erhältlich:

- beim OGA-Verwalter, UI efa S.A.
- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV müssen an UI efa S.A., 2, rue d'Alsace, P.O. Box 1725, L-1122 Luxemburg gerichtet oder per Fax-Nr. +352 48 65 61 8002 oder an eine andere Stelle gerichtet werden, die berechtigt ist, Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV in den Ländern entgegenzunehmen, in denen die Anteile der SICAV gemäß den in der Kurzbeschreibung der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Regeln und Bedingungen öffentlich vertrieben werden.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Anteilklassen eingeschränkt sein kann. Die SICAV kann die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Anteilklassen auf Anleger beschränken, die die von der SICAV festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können vor allem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die SICAV die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (so etwa die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

Instrumente für das Liquiditätsmanagement („LMTs“)

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik jedes Teilfonds hat die SICAV mindestens zwei geeignete LMTs ausgewählt.

Die folgenden LMTs können von allen Teilfonds verwendet werden:

Maßnahme zur Begrenzung von Auszahlungen

Sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, gilt Folgendes: Entspricht der Gesamtwert der an einem Bewertungstag eingegangenen Rücknahme- oder Umtauschanträge mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds (die „Auslöseschwelle“), kann die SICAV einen Teil dieser Rücknahme- oder Umtauschanträge vorübergehend aufschieben, und zwar für den Zeitraum, den sie im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilinhaber für angemessen hält.

Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge auf den nächsten Bewertungstag verschoben und auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag geltenden NIW pro Anteil behandelt werden.

Bei einem Teilfonds, der diesen Mechanismus auslöst, werden die Rücknahme- und Umtauschanträge aller Anteilinhaber an einem Bewertungstag anteilig ausgeführt, wobei der Betrag mindestens der zuvor genannten Auslöseschwelle entsprechen muss.

Jede aufgeschobene Rücknahme bzw. jede aufgeschobene Auszahlung des Rücknahmeerlöses wird vorrangig vor allen späteren Rücknahmeanträgen behandelt, die für nachfolgende Bewertungstage eingehen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für den Rücknahmeerlös um den Zeitraum zu verlängern, den er im besten Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anteilinhaber für angemessen erachtet, falls unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität dieses Teilfonds nicht ausreicht, um diese Zahlungen zu ermöglichen.

Verlängerung der Kündigungsfristen

Die SICAV kann für jeden Teilfonds die ursprünglich vorgeschriebene Rücknahmefrist verlängern, indem sie die für Rücknahmeanträge geltende Frist (wie im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegeben) verlängert, um eine geordnete Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu ermöglichen, wenn eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Rücknahmeanträgen vorliegt, um auf unvorhergesehene Marktereignisse zu reagieren oder um auf eine massive Anzahl von Einzelrücknahmeanträgen zu reagieren.

Die Rücknahmefrist kann nur insoweit verlängert werden, wie dies zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anteilhaber des betreffenden Teilfonds erforderlich ist.

Rücknahmeanträge werden an dem Bewertungstag bearbeitet, der bei Ablauf der entsprechend verlängerten Kündigungsfrist gilt.

Die Verlängerung der Kündigungsfrist für die Erteilung eines Rücknahmeantrags hat keinerlei Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des betreffenden Teilfonds.

Auszahlung in Form von Sachleistungen

Als Instrument für das Liquiditätsmanagement kann die SICAV nach eigenem Ermessen beschließen, anstelle einer Barzahlung Vermögenswerte aus einem Teilfonds zu übertragen, um Rücknahmeanträge von Anteilhabern, die als professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Dieses Instrument für das Liquiditätsmanagement wird nur aktiviert, um Rücknahmeanträge von Anteilhabern zu erfüllen, die als professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten, und – sofern keine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung vorliegt – wenn die Rücknahme in Sachwerten einem proportionalen Anteil der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte entspricht.

Die SICAV kann unter normalen oder außerordentlichen Marktbedingungen beschließen, ein oder mehrere Instrumente des Liquiditätsmanagements einzusetzen, sofern sie dies für angemessen hält und im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds liegt.

In Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat interne Richtlinien und Verfahren festgelegt, in denen die Modalitäten für die Aktivierung, Deaktivierung und Kalibrierung jedes ausgewählten LMT sowie die für deren Nutzung geltenden betrieblichen und administrativen Modalitäten detailliert beschrieben sind.

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die SICAV, der OGA-Verwalter und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen dazu verpflichtet, die Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die SICAV, der OGA-Verwalter und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen können alle Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die SICAV, der OGA-Verwalter oder sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rücknahme, Umwandlung oder Übertragung) ablehnen. Weder die SICAV noch der OGA-Verwalter oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die angeforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Anteilinhaber können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in einigen Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, denen der Prospekt vorliegt, müssen sich bei der Verwaltungsgesellschaft über solche Beschränkungen informieren und sich verpflichten, diese zu beachten.

Der Prospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile der SICAV an Personen in Rechtsordnungen zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile der SICAV nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zudem hat die SICAV das Recht:

- einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nach alleinigem Ermessen abzulehnen,
- eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen, die für US-Anleger gelten

Kein Teilfonds wurde bzw. wird in Anwendung des *United States Securities Act von 1933* („Gesetz von 1933“) oder eines anderen Gesetzes über Wertpapiere in einem Bundesstaat oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen in anderen Regionen, die der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, wie etwa dem Freistaat Puerto Rico („Vereinigte Staaten von Amerika“) eingetragen, und die Anteile der betreffenden Teilfonds können nur gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und der Gesetze über Wertpapiere der genannten oder anderen Staaten angeboten, gekauft und verkauft werden.

Bestimmte Beschränkungen gelten zudem bezüglich der nachfolgenden Übertragung von Teilfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika an oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition von *Vorschrift S des Gesetzes von 1933*, nachfolgend „US-Personen“), d. h. für sämtliche Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, sämtliche juristischen Personen, Kapitalgesellschaften oder Partnerschaften oder sämtliche anderen Rechtsträger, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder organisiert sind (einschließlich Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert sind). Die SICAV ist nicht gemäß dem *United States Investment Company Act von 1940* in seiner geänderten Fassung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen und wird nicht eingetragen werden.

Anteilinhaber müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung die betreffenden Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen der SICAV treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- bzw. Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen spezialisierten Berater konsultieren.

Market Timing / Late Trading

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die SICAV keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnungs- und Umwandlungsanträge abzulehnen, wenn sie den betreffenden Anleger der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger der SICAV zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen erfolgen zu einem nicht bekannten Nettoinventarwert.

15. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts (NIW) je Anteil erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung an dem in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegebenen Tag („Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Anteilklasse bestimmt.

16. VERWENDUNG VON REFERENZINDIZES

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwerte-Verordnung“) gilt seit 1. Januar 2018.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung:

- dürfen die Teilfonds der SICAV einen Referenzwert („Referenzindex“) oder eine Kombination von Referenzwerten („Referenzindizes“) verwenden, falls der Referenzindex von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (das „Register“) eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzindex ist, der in das Register eingetragen ist.
- hat die Verwaltungsgesellschaft einen Notfallplan aufgestellt, in dem sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn ein Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegt diesen Plan. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in diesem Plan ein oder mehrere alternative Referenzindizes benannt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzindex als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei (einem) solchen Referenzindizes (-index) um geeignete Alternativen handeln würde.

Wenn ein oder mehrere von einem Teilfonds verwendete Referenzindizes („Referenzindex (-indizes)“) sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden, sieht der von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Notfallplan die Ersetzung dieses/dieser Referenzindex/Referenzindizes durch einen Referenzwert-Ersatz („Referenzwert-Ersatz“) vor.

Der Notfallplan kann Aktionären auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt werden.

Die Factsheets der Teilfonds, bei denen ein Referenzindex fester Bestandteil der Anlagepolitik ist, enthalten einen entsprechenden ausdrücklichen Hinweis. Teilfonds der SICAV, die weder für die Berechnung einer etwaigen erfolgsabhängigen Gebühr noch für die Asset-Allokation eines Teilfondsportfolios noch als „Tracker“ Referenzindizes verwenden, gelten im Sinne der Benchmark-Verordnung nicht als Nutzer eines Referenzwerts.

17. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER AKTIONÄRE

Die Besteuerung der SICAV

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05% pro Jahr, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV jeweils am letzten Tag jedes Quartals zahlbar ist. Ausgenommen davon ist das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen. Die Anteilklassen, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 richten und die im Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts beschrieben sind, unterliegen einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01%.

Die Teilfonds der SICAV können entsprechend dem Wert ihres Nettovermögens, das in als ökologisch nachhaltig eingestufte Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie investiert ist, in den Genuss von reduzierten Abonnementsteuersätzen kommen; ausgenommen hiervon ist der Wert ihres Nettovermögens, das in Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Erdgas und Kernkraft investiert ist („qualifizierte Tätigkeiten“). Die reduzierten Abonnementsteuersätze betragen gegebenenfalls:

- 0,04%, wenn mindestens 5% des gesamten Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind;
- 0,03%, wenn mindestens 20% des gesamten Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind;
- 0,02%, wenn mindestens 35% des gesamten Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind;
- 0,01%, wenn mindestens 50% des gesamten Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind;

Die vorstehend genannten Abonnementsteuersätze gelten nur für Nettovermögen, das in qualifizierte Tätigkeiten investiert ist.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die Gesetze, Bestimmungen und Sätze der für die SICAV geltenden Besteuerung können Änderungen unterliegen.

Die Besteuerung der Anteilhaber

Die steuerliche Behandlung potenzieller Anleger, die Anteile der SICAV zeichnen, kaufen, halten, umwandeln, verkaufen übertragen oder zurückgeben wollen, hängt von den Gesetzen und Bestimmungen der Rechtsprechungen ab, denen sie unterstehen. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern und Anteilhabern, sich über die für sie geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diesbezüglich gegebenenfalls unabhängigen rechtlichen und steuerlichen Rat einzuholen. Die Gesetze, Bestimmungen und Sätze der für die Anteilhaber geltenden Besteuerung können Änderungen unterliegen.

Die oben genannten Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sind nicht als solche auszulegen.

18. FINANZBERICHTE

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht die SICAV am 31. Dezember einen durch den unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahres zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Der erste geprüfte Jahresbericht wird am 31. Dezember 2015 veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht am 30. Juni 2015. Der erste ungeprüfte Zwischenbericht wird am 31. Dezember 2014 veröffentlicht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem verschiedene, für jeden Teilfonds erstellte Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

19. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreis jeder Anteilklasse stehen an jedem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV zur Verfügung.

Die Satzungsänderungen der SICAV werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations du Luxembourg veröffentlicht.

Sofern die geltende Gesetzgebung dies erfordert, können die Einberufungsschreiben für Generalversammlungen der Anteilinhaber im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, in einer überregionalen Luxemburger Tageszeitung und in einem oder mehreren Printmedien der anderen Länder veröffentlicht werden, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Andere Mitteilungen und Informationen für die Anteilinhaber werden, sofern dies gemäß Luxemburger Recht und der Luxemburger Aufsichtsbehörde erforderlich ist, schriftlich oder auf andere Weise, wie nach den Gesetzen Luxemburgs vorgeschrieben, übermittelt.

Die folgenden Dokumente stehen der Öffentlichkeit am Gesellschaftssitz der SICAV oder am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- der Prospekt der SICAV einschließlich Satzung und Kurzbeschreibungen,
- die wesentlichen Informationen der SICAV (die auch auf der Website veröffentlicht werden),
- die Finanzberichte der SICAV.

Ein Exemplar der mit der Verwaltungsgesellschaft, den Verwaltern und Anlageberatern der SICAV geschlossenen Verträge ist kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich.

20. VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat kraft Gesetz von 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien des Personals ausgearbeitet, einschließlich Geschäftsleitung, Risk Taker, Kontrollfunktionen und der Mitarbeiter, die im Hinblick auf ihre Gesamtvergütung in dieselbe Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und der Risk Taker fallen, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV haben, wobei die Vergütungspolitik mit den folgenden Grundsätzen im Einklang steht:

- a) Die Vergütungspolitik geht mit einer soliden und wirksamen Risikoverwaltung konform, unterstützt diese und begünstigt nicht das Eingehen von Risiken, welche nicht mit den Risikoprofilen, der Satzung und der Gründungsurkunde der SICAV vereinbar wären.

- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV und denjenigen der Anleger in der SICAV und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Beurteilung von Wertentwicklungen erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen entsprechend der den Anlegern der SICAV empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass diese auf die langfristige Wertentwicklung der SICAV und ihre Anlagerisiken ausgerichtet ist und dass sich die effektive Zahlung der mit der Wertentwicklung verbundenen Vergütungsbestandteile über denselben Zeitraum erstreckt.
- d) Eine angemessene Ausgewogenheit ist gegeben zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung, wobei der feste Vergütungsbestandteil einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um die Betreibung einer flexiblen Vergütungspolitik hinsichtlich variabler Vergütungsbestandteile zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen.

Die aktualisierte Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem eine Beschreibung der Berechnungsmethode der Vergütungen und Vergünstigungen sowie der Identität der für die Zuweisung der Vergütungen verantwortlichen Personen, steht auf der Website <http://clartan.com/fr/informations-reglementaires> zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform wird auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

21. BESTIMMUNGEN ZUM DATENSCHUTZ

Einleitung

Die vorliegenden Bestimmungen zum Datenschutz sollen den Aktionären, potenziellen Aktionären und Geschäftspartnern der SICAV (einschließlich der vertraglichen Gegenparteien der SICAV) sowie den mit den Aktionären, potenziellen Aktionären und Geschäftspartnern verbundenen Personen (die „**verbundenen Personen**“) wichtige Auskünfte darüber geben, wie die SICAV und/oder die (in Abschnitt 5 beschriebenen) Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten betreffend diese Aktionäre, potenziellen Aktionäre, Geschäftspartner und verbundenen Personen (einzeln jeweils bezeichnet als eine „**betroffene Person**“), die einen Bezug zu der Anlage oder geplanten Anlage dieser Aktionäre und potenziellen Aktionäre in der SICAV oder zu dem Verhältnis zwischen diesem Geschäftspartner und der SICAV aufweisen, erheben, speichern, aufzeichnen, verwenden und übermitteln.

In diesem Zusammenhang bezeichnet „verbundene Person“ eine Person, deren personenbezogenen Daten der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern von einem Aktionär, potenziellen Aktionär oder Geschäftspartner oder für dessen Rechnung bereitgestellt wurden, oder die die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter auf sonstige Weise erlangt haben und die einen Bezug auf die Anlage oder geplante Anlage dieses Aktionärs oder potenziellen Aktionärs in der SICAV oder auf das Verhältnis zwischen diesem Geschäftspartner und der SICAV haben. Eine verbundene Person kann unter anderem ein Administrator, ein Direktor, ein Mitarbeiter, eine beherrschende Person, ein wirtschaftlicher Eigentümer, ein Vertreter oder Beauftragter eines Unternehmens, ein Trustee, ein Gründer oder eine mit der Überwachung des Trustees eines Trusts beauftragte Person sein. In diesem Zusammenhang versteht es sich, dass dieser Aktionär, potenzielle Aktionär oder Geschäftspartner für die personenbezogenen Daten einer verbundenen Person, die der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern durch einen Aktionär, potenziellen Aktionär oder Geschäftspartner oder für dessen Rechnung bereitgestellt werden, die betroffene Person ordnungsgemäß unterrichtet hat, wie die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter ihre personenbezogenen Daten nach den vorliegenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeiten.

Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, die auf elektronischem und/oder sonstigem Wege von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, verwendet und übermittelt werden und die einen Bezug zu der Anlage oder geplanten Anlage eines Aktionärs oder potenziellen Aktionärs der SICAV oder zu dem Verhältnis zwischen einem Geschäftspartner und der SICAV aufweisen (die „**personenbezogenen Daten**“), umfassen:

- persönliche Informationen über die betroffenen Personen (z. B. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Wohnsitzadresse(n), Postadresse(n), Telefon- und Faxnummer(n), E-Mail-Adresse(n) und sonstige Identifizierungsadressen zur elektronischen Kommunikation, Angaben auf Ausweisdokumenten oder sonstige von einer Regierung oder einem Staat ausgegebene Formulare zur persönlichen Identifizierung, Nationalität(en), Land des steuerlichen Wohnsitzes und Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung);
- berufliche Informationen über die betroffenen Personen (z. B. beruflicher Werdegang, Funktion, Vertretungsbefugnisse);
- finanzielle Informationen über die betroffenen Personen (z. B. Informationen über Zeichnung, Rückgabe, Umtausch und Übertragung von Aktien der SICAV, gezahlte Erträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den an der SICAV gehaltenen Aktien);
- jegliche sonstigen Informationen über die betroffenen Personen, die nach geltenden Gesetzen und Vorschriften verlangt werden, einschließlich der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Herkunft des Vermögens, Informationen über regulatorische Untersuchungen und Streitfälle, die die betroffenen Personen betreffen oder betrafen).

Die SICAV und die Auftragsverarbeiter beabsichtigen in keiner Weise, sensible personenbezogene Daten aktiv zu verarbeiten, d. h. personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zu den sexuellen Praktiken oder der sexuellen Orientierung der betroffenen Person. Die SICAV und die Auftragsverarbeiter unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen, um die Verarbeitung solcher sensiblen personenbezogenen Daten zu beschränken, die betroffenen Personen müssen sich jedoch im Klaren sein, dass diese Daten unbeabsichtigt verarbeitet werden können, beispielsweise, wenn die betroffene Person sie der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern freiwillig bereitstellt (beispielsweise, wenn die betroffene Person eine Mitteilung per E-Mail sendet, die sensible personenbezogene Daten enthält) oder wenn für einen oder mehrere Zweck(e) (siehe Definition unten) empfangene oder eingeholte Dokumente oder Informationen sensible personenbezogene Daten enthalten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten

Die SICAV handelt als Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Aktionäre, potenziellen Aktionäre oder Geschäftspartner, die im Zusammenhang mit der Anlage oder geplanten Anlage dieses Aktionärs oder potenziellen Aktionärs in der SICAV oder mit dem Verhältnis zwischen diesem Geschäftspartner und der SICAV verarbeitet werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, 1) um die von den Aktionären und potenziellen Aktionären angefragten Dienstleistungen zu erbringen, die einen Bezug zu ihrer Anlage oder geplanten Anlage in der SICAV haben; und/oder 2) um Dienstleistungen zu erbringen, die mit den unter Punkt 1) genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlage oder geplanten Anlage der Aktionäre und potenziellen Aktionäre an der SICAV verbunden sind, falls diese verbundenen Dienstleistungen von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern für das von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern verfolgte berechnete Interesse als unverzichtbar angesehen werden, sofern die Interessen oder Grundrechte/Grundfreiheiten der betroffenen Personen dieses Interesse nicht überwiegen; und/oder 3) um die Verträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern zu erfüllen; und/oder 4) um die für die SICAV und/oder ihre Auftragsverarbeiter geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Gemäß vorstehendem Absatz dürfen die personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke (nachstehend die „**Zwecke**“) verarbeitet werden:

- Eröffnung und Führung der eingetragenen Konten der Aktionäre und Bereitstellung von Informationen und Dokumenten betreffend ihre Anlage in der SICAV (z. B. Ausführungsbestätigungen oder Vermögensauszüge);

- Bearbeitung von Zeichnung, Rückgabe, Umtausch und Übertragung von Aktien der SICAV sowie Verwaltung der Zahlung von Erträgen oder sonstigen Einkünften im Zusammenhang mit den von den Aktionären an der SICAV gehaltenen Aktien;
- Information der Aktionäre über Wertpapiergeschäfte betreffend die SICAV;
- Einberufung und Abhaltung der Aktionärsversammlungen;
- Pflege der Beziehungen, d. h. unter anderem Beantwortung von Anfragen der Aktionäre, potenziellen Aktionäre und Geschäftspartner und Bereitstellung von Informationen und Dokumenten über ihre Anlage oder geplante Anlage in der SICAV für die Aktionäre und potenziellen Aktionäre (z. B. Satzung, Verkaufsprospekt, Basisinformationen, Finanzberichte, Informationsblätter und Geschäftsberichte der SICAV);
- Bearbeitung von Beschwerden der Aktionäre;
- Aufzeichnung der Kommunikation (z. B. Telefongespräche und Schriftwechsel einschließlich E-Mails) zur Pflege und Überwachung der Beziehungen, wobei diese Kommunikation als Nachweis oder zur Einhaltung der Vorschriften verwendet werden kann;
- Kontrolle von missbräuchlichen Praktiken und Market-Timing;
- Erfüllung der Verträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern;
- Einrichtung von Due-Diligence-Verfahren und Kontrollverfahren gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Meldung bestimmter Daten an die zuständigen Behörden gemäß luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich FATCA und GMS);
- Einhaltung der allgemeinen Bedingungen der SICAV oder Schutz der Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter (wie nachstehend beschrieben) im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren.

Zur Erreichung der einzelnen Zwecke dürfen die personenbezogenen Daten unmittelbar von den betroffenen Personen oder mittelbar über externe Quellen, einschließlich jeglicher öffentlich zugänglicher Quellen, oder über einen Zeichnungsservice oder Dritte erhoben oder erhalten werden.

Ein Aktionär oder potenzieller Aktionär der SICAV, ein Geschäftspartner der SICAV oder eine mit diesem Aktionär, potenziellen Aktionär oder Geschäftspartner verbundene Person darf die Bereitstellung der von der SICAV oder für ihre Rechnung angeforderten personenbezogenen Daten verweigern. In diesem Fall könnte die SICAV nicht imstande sein und sich folglich weigern, 1) die von diesem Aktionär oder potenziellen Aktionär angefragten Dienstleistungen zu erbringen, die einen Bezug auf seine Anlage oder geplante Anlage in der SICAV haben; und/oder 2) Dienstleistungen zu erbringen, die mit den vorstehend unter Punkt 1) genannten Dienstleistungen verbunden sind und von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern für das von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern verfolgte berechnete Interesse im Zusammenhang mit der Anlage oder geplanten Anlage der Aktionäre und potenziellen Aktionäre an der SICAV als unverzichtbar angesehen werden; und/oder 3) die Verträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern zu erfüllen; und 4) die Beziehung zwischen der SICAV und dem Aktionär oder zwischen der SICAV und dem Geschäftspartner fortzusetzen.

Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Beschränkungsfristen, die sich abhängig von den Zwecken, aus denen die personenbezogenen Daten erlangt wurden, unterscheiden können, werden diese Daten nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Zwecke, aus denen sie erlangt wurden, erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder anonymisiert (oder Gleichwertiges), wenn sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie erlangt wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, (i) eine geltende gesetzliche Anforderung oder Vorschrift verlangt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen längeren Zeitraum, oder (ii) um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren zu schützen.

Übermittlung der personenbezogenen Daten

Für die verschiedenen Zwecke nutzt die SICAV die Dienstleistungen von Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleistern (wie z. B. die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter und sein Beauftragter, die Domizilstelle und die Verwahrstelle der SICAV), und sie darf innerhalb der Grenzen der geltenden Gesetze und Vorschriften diese Beauftragten, Unterbeauftragten und

Dienstleister (die „**Auftragsverarbeiter**“) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauen und sie daher an diese übermitteln.

Die Auftragsverarbeiter dürfen einen oder mehrere Bevollmächtigte oder Beauftragte innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauen.

Die Auftragsverarbeiter dürfen die personenbezogenen Daten auch für ihre eigenen Zwecke und außerhalb ihres Aufgabenbereichs als Auftragsverarbeiter für die SICAV verarbeiten. In diesem Falle gelten die Auftragsverarbeiter für diese Zwecke als eigene Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten und sind gegenüber den betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung für ihre eigenen Zwecke unmittelbar verantwortlich.

Für die einzelnen Zwecke dürfen die SICAV und die Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten auch übermitteln: 1) um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Verträge oder Vereinbarungen, die mit oder zwischen Luxemburg und ausländischen Regierungen geschlossen wurden (darunter die Gesetze über Steuererklärungen wie das FATCA-Gesetz oder der GMS), z. B. luxemburgischen oder ausländischen Behörden, um Anfragen öffentlicher oder staatlicher Stellen wie Steuerbehörden nachzukommen, oder z. B. luxemburgischen oder ausländischen Behörden, um mit Regierungs- und Aufsichtsbehörden oder -stellen oder verantwortlichen Stellen für die Anwendung des Gesetzes, den Wertpapierhandel und die Finanzmärkte usw. oder aus sonstigen rechtlichen Gründen zusammenzuarbeiten, wobei diese Behörden oder Stellen dann ihrerseits die personenbezogenen Daten an entsprechende Behörden oder Stellen in anderen Ländern übermitteln könnten; 2) an Zentralbanken, Regulierungsbehörden, Transaktionsregister oder genehmigte Meldemechanismen in Luxemburg oder im Ausland; 3) an ihre externen Abschlussprüfer; 4) an Gerichte, Gegenparteien in Streitfällen, externe oder sonstige Rechtsberater im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren, um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter gegenüber einer betroffenen Person zu schützen; oder 5) um Dritten im Falle einer Verschmelzung der SICAV oder eines Teilfonds der SICAV Legitimität zu gewähren.

Die Auftragsverarbeiter dürfen die personenbezogenen Daten auch an die SICAV und an andere Auftragsverarbeiter der SICAV übermitteln, um die Erreichung der einzelnen Zwecke zu ermöglichen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten kann die Übermittlung an Gerichte innerhalb des EWR oder an andere Gerichte einschließen, sofern 1) diese anderen Gerichte von der Europäischen Kommission als geeignet betrachtet werden; oder 2) – falls diese anderen Gerichte von der Europäischen Kommission als nicht geeignet betrachtet werden – angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden; oder 3) die Übermittlung eine der Ausnahmen für bestimmte Fälle darstellt, wie sie durch die geltenden Gesetze und Vorschriften vorgesehen sind.

Recht der betroffenen Personen

Vorbehaltlich der für die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter geltenden Gesetze und Vorschriften hat jede betroffene Person das Recht:

- auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind;
- wenn die SICAV ihre personenbezogenen Daten mit ihrer Einwilligung verarbeitet, diese Einwilligung zurückzuziehen, wobei sich die SICAV und die Auftragsverarbeiter zur Erreichung der einzelnen Zwecke nicht auf die Einwilligung der betroffenen Personen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stützen;
- unter bestimmten Umständen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- unter bestimmten Umständen eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erreichen oder ihre Verarbeitung abzulehnen;
- eine Beschwerde bei der jeweiligen Datenschutzbehörde einzureichen;

- ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und ihre direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu verlangen.

Falls eine betroffene Person eines der vorstehend genannten Rechte ausüben möchte, muss sie auf dem Postweg einen Antrag an den Gesellschaftssitz der SICAV senden. Die Anträge werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bearbeitet.

Auch wenn eine betroffene Person die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ablehnt und deren Löschung verlangt, sind die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter unter Umständen dennoch berechtigt, die Verarbeitung fortzusetzen, i) falls dies nach den für die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter geltenden rechtlichen oder regulatorischen Pflichten vorgeschrieben ist; oder ii) falls dies erforderlich ist, um einen, mehrere oder sämtliche Zwecke zu erreichen; oder iii) falls dies erforderlich ist, um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreiten, Schiedsverfahren oder sonstigen ähnlichen Verfahren zu schützen.

CLARTAN
Kurzbeschreibungen der Teilfonds

CLARTAN – VALEURS

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > CLARTAN – VALEURS (der „Teilfonds“) ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren eine Performance zu erzielen, die in absoluten Zahlen positiv ist und die gleichzeitig über einen Zeitraum von über fünf Jahren die Performance der weltweit wichtigsten Börsen übertrifft (im Wesentlichen die Börsen der OECD-Länder).

Um dieses Ziel zu erreichen, kauft der Fonds hauptsächlich Aktien börsennotierter Gesellschaften und zwar überwiegend auf den Finanzmärkten der OECD-Länder sowie Anleihen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

Referenzindikator

- > Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Zusammensetzung des Portfolios angesichts des diskretionären Anlagestils (siehe unten) nicht darum geht, die Zusammensetzung eines Referenzindex geografisch oder sektorbezogen widerzuspiegeln. Allerdings kann der auf Euro lautende Morningstar Developed Markets Net Return Index nachträglich als Referenzindikator gewählt werden.

Der von der Gesellschaft Morningstar berechnete und auf Euro lautende Morningstar Developed Markets Index ist der Aktienmarktindex der am höchsten entwickelten Länder, der die Performance der regionalen entwickelten Märkte anhand von 97% der Titel mit der höchsten Börsenkapitalisierungen misst und täglich in Euro auf der Basis der Schlusskurse von Morningstar berechnet wird. Eine der Versionen dieses Index umfasst die nach Abzug der geschätzten Steuern wiederangelegten Dividenden. Weitere zusätzliche Informationen zur Berechnungsmethode dieses Index erhält der Anleger auf der Website <https://indexes.morningstar.com/>.

Das tägliche Verfolgen der Entwicklung dieses Index könnte dazu führen, dass die Verständlichkeit für den Anleger beeinträchtigt wird.

Anlagestrategie

- > Die im Teilfonds verfolgte Strategie ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie; hierbei ist die finanzielle Analyse der Gesellschaften das entscheidende Kriterium für die Anlageentscheidungen, während die Wahrnehmung der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt.

Der Verwaltungsausschuss des Teilfonds wendet eine Anlagedisziplin auf der Grundlage einer Auswahl von notierten Gesellschaften an, die auf qualitativen Kriterien (die eine langfristige Rentabilität bevorzugen) sowie eigenen Bewertungskriterien (durch die Festlegung eines für die Anlage erforderlichen Abschlags) basieren.

Das Portfolio konzentriert sich auf einige Dutzend Gesellschaften. Das aufmerksame Verfolgen einer kleinen Zahl von Beteiligungen ermöglicht bessere Kenntnisse über jede einzelne Beteiligung.

Darüber hinaus kann die Einhaltung der Auswahlkriterien für die Wertpapiere dazu führen, dass der Teilfonds nicht vollständig in Aktien angelegt ist. Die Anlagen können in diesem Fall in Form von Anleihen erfolgen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

Die Kapitalallokation richtet sich nach der versicherungsmathematischen Wertentwicklung, die von den jeweiligen Beteiligungen erwartet wird, und nach der angestrebten Zuverlässigkeit der langfristigen Wertentwicklung des Portfolios.

Die langfristige Entwicklung der Kurse, der Einschätzungen des langfristigen wirtschaftlichen Werts und der Transparenz der Gesellschaften kann dementsprechend zu Umschichtungen im Teilfonds führen.

Der Teilfonds wendet eine sozial verantwortliche Anlagepolitik an, die ökologische, soziale und Governance-Faktoren („ESG“) einbezieht.

Weitere Informationen über die Einbeziehung von ESG-Faktoren und die Anwendung der ESG-Methodologie können Anleger dem Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds und der Website www.clartan.com entnehmen.

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds investiert mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in einem OECD-Land haben.

Der Teilfonds sieht die Möglichkeit vor, bis zu 100% in Aktien von Gesellschaften zu investieren, die nicht der Eurozone angehören.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens vorübergehend wie folgt anlegen:

- in Aktien börsennotierter Gesellschaften aus Schwellenländern, die nicht zur OECD gehören;
- in Aktien chinesischer Unternehmen, einschließlich chinesischer A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect notiert sind;
- in Wertpapieren, die Aktien oder Anleihen gleichgestellt sind, wie Wandelanleihen, Anleihen mit Zeichnungsscheinen, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate und Beteiligungspapiere.

Das Engagement in Aktien (nach Berücksichtigung von Derivaten) kann zwischen 0 und 100% variieren.

Die Anlage in Aktien erfolgt ohne Beschränkungen in Bezug auf den Sektor, das Kapital und die Währung.

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds:

- bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten anlegen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen

Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden ;

- höchstens 20% seines Vermögens in Termineinlagen gemäß Abschnitt „5. Zulässige Anlagen, Punkt 1.“ halten.

Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“).

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in diese OGAW und/oder andere OGA investieren, einschließlich in Geldmarkt-OGAW.

Art der Märkte:

Der Teilfonds kann gehandelte oder optionale feste Terminfinanzinstrumente einsetzen, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.

Risiken, auf die der Manager Einfluss nehmen kann:

Der Teilfonds kann mit dem Aktien-, dem Zins- und dem Währungsrisiko arbeiten.

Art der Geschäfte:

Der Teilfonds kann Positionen aufnehmen, um das gesamte Portfolio oder einen Teil davon abzusichern und/oder um ein Performance-Ziel zu erreichen.

Art der genutzten Instrumente:

Derivate, die genutzt werden können, sind:

- der Verkauf von Kaufoptionen (Calls) und der Kauf von Verkaufsoptionen (Puts) auf Wertpapiere, die über im Portfolio enthaltene Wertpapiere abgesichert werden;
- der Verkauf kurzfristiger Calls mit einer Laufzeit von unter zwei Monaten und der Kauf von Puts auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- der Kauf von Calls und der Verkauf von Puts auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die für die Ausübung der Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt, wobei die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds zu berücksichtigen sind;
- Futures auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt (Kauf) oder durch die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere abgesichert ist (Verkauf) und unter Berücksichtigung der Exposure-Kennzahlen des Teilfonds;
- Futures (Verkauf) auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- Devisenoptionen, Devisenswaps und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Engagements des Teilfonds in Devisen;
- Zinsswaps zur Absicherung des Engagements des Teilfonds in Zinsprodukten;
- Performance-Swaps.

Strategie der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

Der Einsatz von Terminfinanzinstrumenten führt zu keiner Übergewichtung und kann ein Engagement des Teilfonds in Aktien von 0 bis 100% bewirken.

Derivate können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, bei denen es sich ausschließlich um „Kreditinstitute“ handelt, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden.

Der Kontrahent der oben genannten Termingeschäfte verfügt über keine diskretionäre Befugnis, weder in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch in Bezug auf die Basiswerte von Terminfinanzinstrumenten.

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Total Return Swaps voraussichtlich zum Einsatz kommt, liegt unter 3 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Total Return Swaps höchstens zum Einsatz kommen kann, liegt unter normalen Marktbedingungen unter 10%.

ESG-Einstufung des Teilfonds		Der Teilfonds ist als Artikel-8-Fonds gemäß SFDR (EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) eingestuft.
Referenzwährung	>	EUR
Absicherung des Wechselkursrisikos der Anlageklasse H	>	Das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung der Klasse H (EUR) und den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Wertpapiere lauten, wird durch Devisenswaps mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten abgesichert.
Anlagehorizont	>	Mehr als 5 Jahre.
Risikoverwaltungsmethode	>	Commitment Approach.
Risikofaktoren	>	Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

Verwaltungsgesellschaft	>	CLARTAN ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
--------------------------------	---	--

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

Ausgabeaufschlag	>	Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Für Anteile der Klassen I, J, K und L werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Rücknahmegebühr	>	Entfällt
Umwandlungsgebühr	>	Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr

- > Für die Anteilklasse C:
- 1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Für die Anteilklasse D:
- 1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Für die Anteilklasse I:
- 1,20% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Für die Anteilklasse J:
- 0,90% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Für die Anteilklasse K:
- 0,70% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Für die Anteilklasse L:
- 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds aufgewendeten Finanzanalysekosten und ab dem 12. Oktober 2020 die Kosten für die außerfinanzielle Analyse belasten.

Erfolgsabhängige Gebühr

- > Für die Anteilklassen J, K und L wird eine erfolgsabhängige Gebühr berechnet und gegebenenfalls bei jeder Berechnung des NIW zurückgestellt. Diese ist am Ende jedes Geschäftsjahres („Periode“) an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.
- Für die nachstehenden Anteilklassen wird zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr folgender Satz („P“) angewendet:
- 5% für die Anteilklasse J
 - 10% für die Anteilklasse K
 - 15% für die Anteilklasse L:
- Die erfolgsabhängige Gebühr wird unter folgenden Bedingungen erhoben:
- (1) die Performance über die Periode ist positiv;
 - (2) der Schluss-NIW, der als letzter NIW der Periode definiert ist, ist größer als der letzte NIW, zu dem eine erfolgsabhängige Gebühr erhoben wurde, oder – falls unzutreffend – größer als der NIW bei Auflegung der Anteilklasse („High Water Mark“);
 - (3) das Verhältnis Schluss-NIW / High Water Mark ist größer als der Wert des Index Morningstar Developed Europe Target Market Exposure NR EUR (MSETMENE Index) zum Ende der Periode („Index T“) dividiert durch den Wert dieses Index am Tag der „High Water Mark“ („Index HWM“).

Ansonsten wird keine erfolgsabhängige Gebühr berechnet und erhoben.

Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, wird eine erfolgsabhängige Gebühr berechnet, indem der Satz für die erfolgsabhängige Gebühr auf die Outperformance des NIW gegenüber dem Index angewendet wird.

Gegebenenfalls erfolgt an jedem Bewertungstag eine Rückstellung für diese erfolgsabhängige Gebühr. Wenn der NIW pro Anteil während des Berechnungszeitraums sinkt, werden die Rückstellungen für die erfolgsabhängige Gebühr entsprechend verringert. Wenn diese Rückstellungen auf null sinken, wird keine erfolgsabhängige Gebühr fällig.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr dem Prinzip der Kristallisierung unterliegt. Wenn Anteile an einem anderen Tag als an dem Tag zurückgenommen werden, an dem eine erfolgsabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr vorgenommen wurde, gilt der für die erfolgsabhängige Gebühr zurückgestellte Betrag, der auf die zurückgenommenen Anteile entfällt, als der Verwaltungsgesellschaft zustehend und wird am Ende der betreffenden Periode gezahlt.

Im Falle von Zeichnungen wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass diese Zeichnungen sich auf den Betrag der Rückstellungen für die erfolgsabhängige Gebühr auswirken. Die Rückstellung für die erfolgsabhängige Gebühr wird um die an dem Bewertungstag, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, ermittelte Outperformance, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Anteile, verringert.

Die High Water Mark wird nicht zurückgesetzt, außer im Falle einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik und/oder des Anlageziels.

Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr

Perioden T	T1	T2	T3	T4	T5	T6	T7
NIW zu Beginn der Periode	100	125	115	120	123	127	129
NIW zum Ende der Periode	125	115	120	123	127	129	135
Performance NIW in %	25%	-8%	4%	3%	3%	2%	5%
HWM zu Beginn der Periode	100	125	125	125	125	125	125
Verhältnis Schluss-NIW / HWM	1,25	0,92	0,96	0,984	1,016	1,032	1,08
Nettovermögen am Ende der Periode in Millionen EUR	10	9	9,750	10	11	12	14
Index zum Ende der Periode	120	118	121	119	122	125	127
Index HWM	100	120	120	120	120	120	120
Verhältnis Index zum Ende der Periode / HWM	1,20	0,98	1,01	0,99	1,02	1,04	1,06
Gebührensatz	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
Erfolgsabhängige Gebühr	75.000	0	0	0	0	0	45.500

**Verwahrstellengebühr
(ohne**

> Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

**Transaktionskosten
und Korrespondenz-
bankgebühren)**

Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.

Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungs-
gesellschaft und OGA-
Verwaltergebühr**

- > Bis zu 0,15% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Provisionen**

- > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	Kategorie C	LU1100076550	EUR
	Kategorie D	LU1100076634	EUR
	Kategorie I	LU1100076717	EUR
	Kategorie J	LU2497486410	EUR
	Kategorie H	LU3265587025	EUR
	Kategorie K	LU2497486766	EUR
	Kategorie L	LU2497486097	EUR
	Kategorie M	LU3265587298	EUR

Anteilform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

**Mindestbetrag für
Erstzeichnungen**

>	Anteilkategorie	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
	Kategorie C	100 EUR
	Kategorie D	100 EUR
	Kategorie I	100 EUR
	Kategorie J	5.000.000 EUR
	Kategorie H	5.000.000 EUR
	Kategorie K	10.000.000 EUR
	Kategorie L	25.000.000 EUR
	Kategorie M	50.000.000 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne

Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen	Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren. > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen. Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.
Bewertungstag	> Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich mit Ausnahme der Bankfeiertage in Luxemburg und der gesetzlichen Feiertage in Frankreich.
Veröffentlichung des NIW	> Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von CLARTAN ASSOCIES www.clartan.com.

KONTAKTSTELLEN

Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung	> UI efa S.A. Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	> CLARTAN ASSOCIES Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80 E-Mail: contact@clartan.com Internet: www.clartan.com
Im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen und auf der Website www.clartan.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.	

CLARTAN – EUROPE

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > CLARTAN – EUROPE (der „Teilfonds“) ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren eine Performance zu erzielen, welche die der wichtigsten europäischen Börsen übersteigt.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds in Aktien von Gesellschaften angelegt, die an einem Finanzmarkt notiert werden und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, und bis zu 25% in den Aktien von Gesellschaften, die auf einem Finanzmarkt notiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat des Europarats haben.

Referenzindikator

- > Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Zusammensetzung des Portfolios angesichts des diskretionären Anlagestils (siehe unten) nicht darum geht, die Zusammensetzung eines Referenzindex geografisch oder sektorbezogen widerzuspiegeln. Allerdings kann der auf Euro lautende Morningstar Developed Markets Europe Net Return Index nachträglich als Referenzindikator gewählt werden.

Der von der Gesellschaft Morningstar berechnete und auf Euro lautende Morningstar Developed Markets Europe Index ist der Aktienmarkindex der am höchsten entwickelten europäischen Länder, der die Performance der regionalen entwickelten Märkte anhand von 97% der Titel mit der höchsten Börsenkapitalisierungen misst und täglich in Euro auf der Basis der Schlusskurse von Morningstar berechnet wird. Eine der Versionen dieses Index umfasst die nach Abzug der geschätzten Steuern wiederangelegten Dividenden. Weitere zusätzliche Informationen zur Berechnungsmethode dieses Index erhält der Anleger auf der Website <https://indexes.morningstar.com/>.

Das tägliche Verfolgen der Entwicklung dieses Index könnte dazu führen, dass die Verständlichkeit für den Anleger beeinträchtigt wird.

Anlagestrategie

- > Die im Teilfonds verfolgte Strategie ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie; hierbei ist die finanzielle Analyse der Gesellschaften das entscheidende Kriterium für die Anlageentscheidungen, während die Wahrnehmung der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt.

Der Verwaltungsausschuss des Teilfonds wendet eine Anlagedisziplin auf der Grundlage einer Auswahl von notierten Gesellschaften an, die auf qualitativen Kriterien (die eine langfristige Rentabilität bevorzugen) sowie eigenen Bewertungskriterien (durch die Festlegung eines für die Anlage erforderlichen Abschlags) basieren.

Das Portfolio konzentriert sich auf einige Dutzend Gesellschaften. Das aufmerksame Verfolgen einer kleinen Zahl von Beteiligungen ermöglicht bessere Kenntnisse über jede einzelne Beteiligung.

Darüber hinaus kann die Einhaltung der Auswahlkriterien für die Wertpapiere dazu führen, dass der Teilfonds nicht vollständig in Aktien angelegt ist. Die Anlagen können in diesem Fall in Form von Anleihen erfolgen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden.

Die Kapitalallokation richtet sich nach der versicherungsmathematischen Wertentwicklung, die von den jeweiligen Beteiligungen erwartet wird, und nach der angestrebten Zuverlässigkeit der langfristigen Wertentwicklung des Portfolios.

Die langfristige Entwicklung der Kurse, der Einschätzungen des langfristigen wirtschaftlichen Werts und der Transparenz der Gesellschaften kann dementsprechend zu Umschichtungen im Teilfonds führen.

Der Teilfonds wendet eine sozial verantwortliche Anlagepolitik an, die ökologische, soziale und Governance-Faktoren („ESG“) einbezieht.

Weitere Informationen über die Einbeziehung von ESG-Faktoren und die Anwendung der ESG-Methodologie können Anleger dem Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds und der Website www.clartan.com entnehmen..

Anlagepolitik

> Der Teilfonds investiert:

- mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben;
- bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien von europäischen Gesellschaften, die nicht der Eurozone angehören;
- bis zu 25% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat des Europarats haben und nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums sind;
- bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in europäischen Schwellenländern haben, die nicht zur OECD gehören.

Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds kann zeitweise in Wertpapieren angelegt sein, die Aktien oder Anleihen gleichgestellt sind, wie Wandelanleihen, Anleihen mit Zeichnungsscheinen, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate und Beteiligungspapiere. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“).

Die Anlage in Aktien erfolgt ohne Beschränkungen in Bezug auf den Sektor, das Kapital und die Währung.

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds:

- bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten anlegen, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen

Ratingagentur mindestens mit AA bewertet werden;

höchstens 20% seines Vermögens in Termineinlagen gemäß Abschnitt „5. Zulässige Anlagen, Punkt 1.“ halten. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, einschließlich Geldmarkt-OGAW, angelegt werden.

Der Teilfonds kann punktuell mit gehandelten oder optionalen Terminfinanzinstrumenten arbeiten, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden,

Zur Absicherung des angelegten Vermögens des Teilfonds:

- Absicherung Aktienrisiko: bei einem spezifischen im Portfolio gehaltenen Wertpapier durch den Kauf von Puts (Verkaufsoptionen) zur Absicherung der Position;
- Absicherung Wechselkursrisiko: Devisenoptionen, Devisenswaps und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Engagements des Fonds in Devisen.

Zur Erreichung eines Performance-Ziels:

- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Calls (Kaufoptionen), die mit Wertpapieren des Portfolios abgesichert sind;
- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Puts (Verkaufsoptionen) sobald der Teilfonds über die für die Ausübung dieser Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt und sofern die Ausübung dieser Optionen die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds berücksichtigt. Dementsprechend erhöht dieser Optionsverkauf potenziell den Aktienanteil auf bis zu 100% des Nettovermögens.

Die wirtschaftliche Auswirkung der Nutzung von Derivaten im Teilfonds führt, auch bei außergewöhnlichen Marktereignissen, zu keiner Änderung der Anlagemerkmale des Teilfonds, wie sie aus den Basisinformationen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung der SICAV hervorgehen, insbesondere nicht im Hinblick auf das Mindestengagement von 75% in europäischen Aktien.

ESG-Einstufung des Teilfonds		Der Teilfonds ist als Artikel-8-Fonds gemäß SFDR (EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) eingestuft.
Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Mehr als 5 Jahre.
Risikoverwaltungsmethode	>	Commitment Approach.
Risikofaktoren	>	Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

- Verwaltungs-
gesellschaft** > CLARTAN ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

- Ausgabeaufschlag** > Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen.
Für Anteile der Klasse I werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
- Rücknahmegebühr** > Entfällt
- Umwandlungsgebühr** > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilklasse C:
1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
Für die Anteilklasse D:
1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
Für die Anteilklasse I:
1,20% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds aufgewendeten Finanzanalysekosten und ab dem 12. Oktober 2020 die Kosten für die außerfinanzielle Analyse belasten.
- Verwahrstellengebühr (ohne Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren)** > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.
Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltergebühr** > Bis zu 0,15% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Provisionen** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	Klasse C	LU1100076808	EUR
	Klasse D	LU1100076980	EUR
	Klasse I	LU1100077012	EUR

Anteilsform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

**Mindestbetrag für
Erstzeichnungen**

>	Anteilkategorie	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
	Klasse C	100 EUR
	Klasse D	100 EUR
	Klasse I	100 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umwandlungen**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Bewertungstag

- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich mit Ausnahme der Bankfeiertage in Luxemburg und der gesetzlichen Feiertage in Frankreich..

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von CLARTAN ASSOCIES www.clartan.com.

**Qualifizierung für den
Aktiensparplan in
Frankreich**

- > Ja

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

- > UI efa S.A.
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > CLARTAN ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@clartan.com

Internet: www.clartan.com

Im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds sowie auf der Website www.clartan.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

CLARTAN – FLEXIBLE

ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Teilfonds**
- > CLARTAN – FLEXIBLE (der „Teilfonds“) ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren das Risiko-/Renditeverhältnis gegenüber dem der wichtigsten weltweiten Börsen (im Wesentlichen die Börsen der OECD-Länder) zu optimieren.
- Um sein Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds zwischen 20 und 70% seines Nettovermögen in Aktien von Gesellschaften, die hauptsächlich an den Finanzmärkten der OECD-Länder notiert sind. Der Rest wird in Anleihen gehalten, die mindestens ein Rating von BBB- (0 bis 80% des Nettovermögens) aufweisen, und in Zins- oder Geldmarktprodukten oder in Liquidität.
- Referenzindikator**
- > Angesichts des diskretionären Anlagestils (siehe unten) hat der Fonds keinen relevanten Referenzindex.
- Anlagestrategie**
- > Die des in Aktien investierten Anteils des Teilfonds verfolgte Strategie ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie; hierbei ist die finanzielle Analyse der Gesellschaften das entscheidende Kriterium für die Anlageentscheidungen, während die Wahrnehmung der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt.
- Der Verwaltungsausschuss des Teilfonds wendet eine Anlagedisziplin auf der Grundlage einer Auswahl von notierten Gesellschaften an, die auf qualitativen Kriterien (die eine langfristige Rentabilität bevorzugen) sowie eigenen Bewertungskriterien (durch die Festlegung eines für die Anlage erforderlichen Abschlags) basieren.
- Das Portfolio konzentriert sich auf einige Dutzend Gesellschaften. Das aufmerksame Verfolgen einer kleinen Zahl von Beteiligungen ermöglicht bessere Kenntnisse über jede einzelne Beteiligung.
- Die Kapitalallokation richtet sich nach der versicherungsmathematischen Wertentwicklung, die von den jeweiligen Beteiligungen erwartet wird, und nach der angestrebten Zuverlässigkeit der langfristigen Wertentwicklung des Portfolios.
- Die langfristige Entwicklung der Kurse, der Einschätzungen des langfristigen wirtschaftlichen Werts und der Transparenz der Gesellschaften kann dementsprechend zu Umschichtungen im Teilfonds führen.
- Außerdem wird der nicht in Aktien investierte Teil des Portfolios in Zinsprodukten, Geldmarktfonds oder Liquidität gehalten. Die Verwaltungsstrategie des in Anleihen investierten Anteils, die hauptsächlich über ein Mindestrating von BBB- von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating verfügen, konzentriert sich auf die Auswahl der Laufzeit des Portfolios (je höher die Zinssätze der Anleihen sind, desto mehr kann der Fonds in Anleihen mit langer Laufzeit investieren) und auf die Qualität der Emittenten. Ein Teil von 10% des Nettovermögens kann jedoch in Anleihen mit

niedrigem Rating investiert werden, d. h., in hochrentierliche Anleihen mit einem Rating unter BBB-, und ein Teil von 10% des Nettovermögens kann auch in Anleihen ohne Rating investiert werden.

Der Teilfonds wendet eine sozial verantwortliche Anlagepolitik an, die ökologische, soziale und Governance-Faktoren („ESG“) einbezieht.

Weitere Informationen über die Einbeziehung von ESG-Faktoren und die Anwendung der ESG-Methodologie können Anleger dem Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds und der Website www.clartan.com entnehmen.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds investiert:

- 20 bis 70% seines Nettovermögens in Aktien von notierten Gesellschaften (davon maximal 20% des Nettovermögens in Aktien von notierten Gesellschaften, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht der OECD angehören)
- bis zu 70% seines Nettovermögens in Aktien von Gesellschaften, die nicht der Eurozone angehören;
- bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien chinesischer Unternehmen, einschließlich chinesischer A-Aktien, die an den Märkten der Volksrepublik China über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect notiert sind.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds kann zeitweise in Wertpapieren angelegt sein, die Aktien oder Anleihen gleichgestellt sind, wie Wandelanleihen, Anleihen mit Zeichnungsscheinen, Vorzugsaktien, Anlagezertifikate und Beteiligungspapiere. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“).

Das Engagement in Aktien (nach Berücksichtigung von Derivaten) kann zwischen 0 und 70% variieren.

Die Anlage in Aktien erfolgt ohne Beschränkungen in Bezug auf den Sektor, das Kapital und die Währung.

Der Teilfonds kann zwischen 0 und 80% seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die mindestens ein Rating von BBB- von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating haben. Er kann bis zu 10% seines Nettovermögens in hochrentierliche Anleihen (mit einem Rating unter BBB-) und bis zu 10% seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren.

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds bis zu 20% seines Vermögens in Termineinlagen gemäß Abschnitt „5. Zulässige Anlagen, Punkt 1.“ halten.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, einschließlich Geldmarkt-OGAW, angelegt werden.

Art der Märkte:

Der Teilfonds kann fixe oder optionale derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an geregelten französischen und ausländischen Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.

Risiken, auf die der Manager Einfluss nehmen kann:

Der Teilfonds kann mit dem Aktien-, dem Zins- und dem Währungsrisiko arbeiten.

Art der Geschäfte:

Der Teilfonds kann Positionen aufnehmen, um das gesamte Portfolio oder einen Teil davon abzusichern und/oder um ein Performance-Ziel zu erreichen.

Art der genutzten Instrumente:

Derivate, die genutzt werden können, sind:

- der Verkauf von Kaufoptionen (Calls) und der Kauf von Verkaufsoptionen (Puts) auf Wertpapiere, die über im Portfolio enthaltene Wertpapiere abgesichert werden;
- der Verkauf kurzfristiger Calls mit einer Laufzeit von unter zwei Monaten und der Kauf von Puts auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- der Kauf von Calls und der Verkauf von Puts auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die für die Ausübung der Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt, wobei die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds zu berücksichtigen sind;
- Futures auf Wertpapiere, soweit der Teilfonds über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt (Kauf) oder durch die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere abgesichert ist (Verkauf) und unter Berücksichtigung der Exposure-Kennzahlen des Teilfonds;
- Futures (Verkauf) auf Indizes, die sich im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios anbieten, etwa regionale Indizes der OECD-Länder;
- Devisenoptionen, Devisenswaps und Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Engagements des Teilfonds in Devisen;
- Zinsswaps zur Absicherung des Engagements des Teilfonds in Zinsprodukten;
- Performance-Swaps.

Strategie der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

Der Einsatz von Terminfinanzinstrumenten führt zu keiner Übergewichtung und kann ein Engagement des Teilfonds in Aktien von 0 bis 70% bewirken.

Derivate können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, bei denen es sich ausschließlich um „Kreditinstitute“ handelt, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden.

Der Kontrahent der oben genannten Termingeschäfte verfügt über keine diskretionäre Befugnis, weder in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch in Bezug auf die Basiswerte von Terminfinanzinstrumenten.

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Total Return Swaps voraussichtlich zum Einsatz kommt, liegt unter 3 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der bei Total Return Swaps höchstens zum Einsatz kommen kann, liegt unter normalen Marktbedingungen unter 10%.

ESG-Einstufung des Teilfonds	Der Teilfonds ist als Artikel-8-Fonds gemäß SFDR (EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) eingestuft.
Referenzwährung	> EUR
Anlagehorizont	> Mehr als 5 Jahre.
Risikoverwaltungsmethode	> Commitment Approach.
Risikofaktoren	> Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

Verwaltungsgesellschaft	> CLARTAN ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
--------------------------------	--

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

Ausgabeaufschlag	> Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Für Anteile der Klasse I werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Rücknahmegebühr	> Entfällt
Umwandlungsgebühr	> Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	> Für die Anteilklasse C: 1,6% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse D: 1,6% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse I: 1,10% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds aufgewendeten Finanzanalysekosten ab dem 12. Oktober 2020 die Kosten für die außerfinanzielle Analyse belasten.
--------------------------	--

**Verwahrstellengebühr
(ohne
Transaktionskosten
und Korrespondenz-
bankgebühren)**

- > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
- Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
- Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.
- Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungs-
gesellschaft und OGA-
Verwaltergebühr**

- > Bis zu 0,18% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Provisionen**

- > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
Kategorie C	LU1100077103	EUR
Kategorie D	LU1100077285	EUR
Kategorie I	LU1100077368	EUR

Anteilform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

**Mindestbetrag für
Erstzeichnungen**

Anteilkategorie	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
Kategorie C	100 EUR
Kategorie D	100 EUR
Kategorie I	100 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umwandlungen**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Bewertungstag

- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich mit Ausnahme der Bankfeiertage in Luxemburg und der gesetzlichen Feiertage in Frankreich.

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von CLARTAN ASSOCIES www.clartan.com.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

- > UI efa S.A.
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > CLARTAN ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@clartan.com
Internet: www.clartan.com

Im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds sowie auf der Website www.clartan.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

CLARTAN – PATRIMOINE

ANLAGEPOLITIK

- | | |
|---------------------------|--|
| Ziel des Teilfonds | > CLARTAN – PATRIMOINE (der „Teilfonds“) ist ein Instrument, das an einen Vorsorgespargplan angepasst ist und Kapitalerhalt und Wertsteigerung des investierten Kapitals bei einem Horizont von über zwei Jahren anstrebt. |
| Referenzindikator | > Angesichts des diskretionären Anlagestils (siehe unten) hat der Fonds keinen relevanten Referenzindex. |
| Anlagestrategie | > Die Verwaltungsstrategie des in Anleihen investierten Anteils konzentriert sich auf die Auswahl der Laufzeit des Portfolios (je höher die Zinssätze der Anleihen sind, desto mehr kann der Fonds in Anleihen mit langer Laufzeit investieren) und auf die Qualität der Emittenten (mindestens 50% des Nettovermögens in auf Euro lautende Anleihen mit einem Mindestrating von BBB- von Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating). |

Die im Teilfonds verfolgte Strategie des Anteils, der nicht in Anleihen angelegt ist, die mindestens das Rating BBB- (Standard & Poor's oder gleichwertige Ratingagentur) aufweisen, ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie: Hierbei handelt es sich um eine finanzielle Fundamentalanalyse der Emittenten von Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien, die das entscheidende Kriterium für die Anlageentscheidungen ist, während die Wahrnehmung der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt. Hierbei kann der Teilfonds insbesondere Anleihen suchen, für die es kein Rating oder nur ein niedriges Rating gibt, also in spekulative Hochzinsanleihen investieren.

Bei Wandelanleihen, Anleihen des Privatsektors und Aktien setzt der Teilfonds statt auf eine bestimmte Unternehmensgröße oder einen Wirtschaftszweig auf eine Anlagedisziplin, die auf der Auswahl von notierten Gesellschaften gemäß qualitativen Kriterien (die eine langfristige Rentabilität bevorzugen) sowie auf eigenen Bewertungskriterien beruht.

Das Portfolio kann auf eine begrenzte Anzahl von Positionen konzentriert sein.

Der Teilfonds wendet eine sozial verantwortliche Anlagepolitik an, die ökologische, soziale und Governance-Faktoren („ESG“) einbezieht.

Weitere Informationen über die Einbeziehung von ESG-Faktoren und die Anwendung der ESG-Methodologie können Anleger dem Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds und der Website www.clartan.com entnehmen..

- | | |
|----------------------|---|
| Anlagepolitik | > Der Teilfonds investiert: <ul style="list-style-type: none"> - 50% bis 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die auf EUR lauten und von denen mindestens 50% seines Nettovermögens in Anleihen angelegt sind, die mindestens ein Rating von BBB- von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Ratingagentur aufweisen. Die modifizierte Duration des Anleihenportfolios |
|----------------------|---|

liegt zwischen 0 und 10. Bei den Schuldtiteln handelt es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Staatsanleihen, Unternehmensanleihen oder indexgebundene Anleihen ohne Laufzeitbeschränkung sowie um Aktien oder Anleihen gleichgestellte Wertpapiere, wie Wandelanleihen, Anleihen mit Zeichnungsscheinen und handelbare Schuldtitel, genauer gesagt indexgebundene Schuldtitel;

- bis zu 35% seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Gesellschaften ohne Einschränkung in Bezug auf den Sektor oder die Kapitalisierung, und davon höchstens 20% in Aktien börsennotierter Gesellschaften aus Schwellenländern, die nicht zur OECD gehören (hierunter fallen auch Aktien chinesischer Unternehmen und insbesondere an den Märkten der Volksrepublik China notierte chinesische A-Aktien über die Plattformen Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect), Vorzugsaktien, Anlagezertifikate und Beteiligungspapiere.

Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“).

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds:

- bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren, davon bis zu 5% in Geldmarkt-OGAW;
- höchstens 20% seines Vermögens in Termineinlagen gemäß Abschnitt „5. Zulässige Anlagen, Punkt 1.“ halten.

Der Teilfonds kann punktuell Kauf- oder Verkaufsgeschäfte mit Optionen und Terminfinanzinstrumenten tätigen, die an geregelten europäischen Märkten sowie außerbörslich gehandelt werden:

Zur Absicherung des angelegten Vermögens des Teilfonds:

- Absicherung Aktienrisiko: bei einem spezifischen im Portfolio gehaltenen Wertpapier durch den Kauf von Puts (Verkaufsoptionen) zur Absicherung der Position, bei einer Gesamtheit von Wertpapieren durch den Kauf von Puts und/oder den Einsatz von Futures (Verkäufer) relevanter Indizes im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktienportfolios, d.h. regionaler Indizes der Länder der OECD;
- Absicherung Wechselkursrisiko: bei spezifischen Wertpapieren im Portfolio, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, durch Geschäfte mit Futureskontrakten auf Währungen zur Absicherung des Engagements.

Zur Erreichung eines Performance-Ziels:

- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Calls (Kaufoptionen), die mit Wertpapieren des Portfolios abgesichert sind;
- bei einem spezifischen Wertpapier durch den Verkauf von Puts (Verkaufsoptionen) sobald der Teilfonds über die für die Ausübung dieser Optionen erforderlichen liquiden Mittel verfügt und sofern die Ausübung dieser Optionen die Exposure-Kennzahlen des Teilfonds berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Auswirkung der Nutzung von Derivaten im Teilfonds führt, auch bei außergewöhnlichen Marktereignissen, zu keiner Änderung der Anlagemerkmale des Teilfonds, wie sie aus den Basisinformationen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung der SICAV hervorgehen. Insbesondere liegt das Gesamtengagement des Teilfonds, einschließlich des synthetischen Engagements, nicht über 100%.

ESG-Einstufung des Teilfonds	Der Teilfonds ist als Artikel-8-Fonds gemäß SFDR (EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) eingestuft.
Referenzwährung	> EUR
Anlagehorizont	> Mehr als 2 Jahre.
Risikoverwaltungsmethode	> Commitment Approach.
Risikofaktoren	> Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

Verwaltungsgesellschaft	> CLARTAN ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
--------------------------------	--

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

Ausgabeaufschlag	> Bis zu 1% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Für Anteile der Klasse I werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Rücknahmegebühr	> Entfällt
Umwandlungsgebühr	> Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	> Für die Anteilklasse C: 0,90% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse D: 0,90% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse I: 0,60% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfonds die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung des
--------------------------	--

Teilfonds aufgewendeten Finanzanalysekosten und ab dem 12. Oktober 2020 die Kosten für die außerfinanzielle Analyse belasten.

**Verwahrstellengebühr
(ohne
Transaktionskosten
und Korrespondenz-
bankgebühren)**

- > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.

Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungs-
gesellschaft und OGA-
Verwaltergebühr**

- > Bis zu 0,15% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Provisionen**

- > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	Kategorie C	LU1100077442	EUR
	Kategorie D	LU1100077525	EUR
	Kategorie I	LU1100077798	EUR

Anteilform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

**Mindestbetrag für
Erstzeichnungen**

>	Anteilkategorie	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
	Kategorie C	50 EUR
	Kategorie D	50 EUR
	Kategorie I	1.000 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umwandlungen**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Bewertungstag

- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich mit Ausnahme der Bankfeiertage in Luxemburg und der gesetzlichen Feiertage in Frankreich.

**Veröffentlichung
des NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von CLARTAN ASSOCIES www.clartan.com.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

- > UI efa S.A.
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > CLARTAN ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@clartan.com
Internet: www.clartan.com

Im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds sowie auf der Website www.clartan.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

CLARTAN - ETHOS ESG EUROPE SMALL & MID CAP

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Der Clartan Ethos ESG Europe Small & Mid Cap (der „Teilfonds“) ist darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über 5 Jahren eine Performance zu erzielen, die in absoluten Zahlen positiv ist und die gleichzeitig die Performance der wichtigsten europäischen auf Euro lautenden Indizes für niedrige und mittelgroße Marktkapitalisierungen (Small und Mid Caps) übertrifft, indem er als Berater des Teilfonds die Ethos-Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen anwendet

Weitere Informationen über die Einbeziehung von ESG-Faktoren und die Anwendung der ESG-Methodologie können Anleger dem Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds und der Website <https://www.ethosfund.ch/> entnehmen.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Aktien von Unternehmen, die an einem Finanzmarkt mit einer Kapitalisierung von weniger als zwanzig Milliarden Euro zum Zeitpunkt der Aufnahme der Gesellschaft in das Portfolio des Teilfonds notiert sind, ihren Sitz in einem Staat haben, der dem Europarat angehört und hauptsächlich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, und die von Ethos für ihren positiven Beitrag zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen ausgezeichnet wurden. Die Stimmrechte der Aktionäre werden im Interesse der Aktionäre und anderer Interessengruppen des Unternehmens ausgeübt.

Referenzindikator

- > Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Zusammensetzung des Portfolios angesichts des diskretionären Anlagestils nicht darum geht, die Zusammensetzung eines Referenzindex geografisch oder sektorbezogen widerzuspiegeln. Allerdings kann der auf Euro lautende Morningstar Developed Europe Mid Cap Target Market Exposure Net Return Index als Referenzindikator verwendet werden.

Der von Morningstar berechnete und auf Euro lautende Morningstar Developed Europe Mid Cap Target Market Exposure Net Return Index ist der Index der Aktienmärkte mit mittlerer Marktkapitalisierung, gewichtet nach ihrer Kapitalisierung und ihrem Streubesitz, und wird von Morningstar täglich in Euro auf der Grundlage der Schlusskurse ermittelt. Eine der Versionen dieses Index umfasst die nach Abzug der geschätzten Steuern wiederangelegten Dividenden. Weitere zusätzliche Informationen zur Berechnungsmethode dieses Index erhält der Anleger auf der Website: <https://indexes.morningstar.com/>.

Eine tägliche Nachverfolgung dieses Index könnte dem Verständnis eines Anlegers abträglich sein.

Der Referenzindikator muss nicht im Einklang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen stehen, die vom Teilfonds beworben werden.

Anlagestrategie

- > Die im Teilfonds verfolgte Strategie ist die sogenannte „Bottom-up“-Strategie; hierbei ist die Analyse von Unternehmen in

finanzieller Hinsicht und im Hinblick auf ESG-Themen das entscheidende Kriterium für die Anlageentscheidungen, während die Wahrnehmung der Finanzmärkte und des wirtschaftlichen und politischen Umfelds die Entscheidungen unterstützt.

Beschreibung des außerfinanziellen Ansatzes

Der Teilfonds berücksichtigt mindestens die folgenden Ziele und veröffentlicht die ESG-Indikatoren im Rahmen der Verfolgung und der Entwicklung der ESG-Leistung des Portfolios:

- Umweltindikatoren: THG-Emissionen, Wasserverbrauch usw.
- Soziale Indikatoren: Entlohnung, Ungleichbehandlung von Männern und Frauen, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Kinderarbeit usw.
- Governance-Indikatoren: Korruption und Bestechung, Steuerflucht usw.
- Gesamtnote der ESG-Qualität.

Das ursprüngliche Anlageuniversum aus ungefähr 500 Titeln besteht aus Emittenten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Staat, der Mitglied des Europarats ist, und vor allem in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums haben, deren Börsenkapitalisierung zwischen 150 Millionen und 20 Milliarden Euro beträgt, die in den Indizes Morningstar Developed Europe Mid Cap Target Market Exposure, MSCI Europe, MSCI Europe Small + Micro Cap und SPI enthalten sein können und die vom außerfinanziellen Research durch Ethos, den Berater des Teilfonds, abgedeckt werden.

Aus diesem ursprünglichen Anlageuniversum ausgeschlossen werden:

- Unternehmen, deren Produkte nicht mit den Werten der Ethos Stiftung vereinbar sind, sowie Unternehmen, deren Verhalten gegen die grundlegenden Prinzipien der Ethik und der nachhaltigen Entwicklung verstößt. Weitere Informationen erhalten Sie unter diesem Link: <https://ethosfund.ch/de/principesir>.
- Unternehmen, auf die die Beschreibungen in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zutreffen.
- Unternehmen, auf die die Beschreibungen in Anhang 7 des am 1. März 2024 in Kraft getretenen Bezugsrahmens für das SRI-Label v3 zutreffen.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen, die ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen mit Überzeugung angehen und in der Regel einen positiven Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt haben. Diese Unternehmen werden von Ethos auf der Grundlage einer Analyse von ESG-Kriterien bewertet:

- E (Umwelt): Eine Beurteilung des positiven Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen zur Lösung von Umweltproblemen sowie eine Bewertung der Unternehmensstrategie zum Klimawandel. Besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei den Übergangsplänen in Verbindung mit dem Klimawandel zu, insbesondere

hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimazielen.

- S (Soziales): Die Analyse der sozialen Nachhaltigkeit berücksichtigt die Beziehungen des Unternehmens zu all seinen verschiedenen Stakeholdern, insbesondere zu Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Aktionären.
- G (Unternehmensführung): Die Corporate Governance wird insbesondere durch eine Analyse der Aktionärsrechte, der Zusammensetzung und Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Struktur des Vergütungssystems bewertet.

Die Anwendung der Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen („SRI“) durch Ethos, den Berater des Teilfonds in diesem Bereich, führt zur Verringerung des ursprünglichen Anlageuniversums um mindestens 30% und gestattet die Festlegung des „verantwortungsvollen“ Anlageuniversums.

In die außerfinanzielle Analyse werden alle Aktienemittenten des Portfolios einbezogen.

Methodische Beschränkungen: Der Anlageprozess stützt sich auf qualitatives und quantitatives Research, das ausschließlich mit den von den Unternehmen veröffentlichten Bruttodaten arbeitet. Das erste Limit ist somit die Zuverlässigkeit der veröffentlichten Daten, die auf der Glaubwürdigkeit und der Prüfung der außerfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen beruht.

Bezüglich der Verfolgung von Kontroversen erfolgt außerdem eine Bewertung unter Einsatz der besten Mittel, um Unternehmen, die Kontroversen unterliegen oder unterliegen könnten, aus der Anlageverwaltung auszuschließen. Dies ist jedoch nur beschränkt möglich, denn es ist nicht möglich, Kontroversen insgesamt zu verhindern, d. h. ein diesbezügliches Risiko von null zu erreichen.

Ausführlichere Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die vom Teilfonds beworben werden, sind im Anhang mit vorvertraglichen Informationen für die in Artikel 8 SFDR genannten Finanzprodukte enthalten, der auf die vorliegende Kurzbeschreibung folgt und integrierender Bestandteil des vorliegenden Prospekts ist.

Beschreibung des finanziellen Ansatzes

Innerhalb des „verantwortungsvollen“ Anlageuniversums, das Ethos durch eine außerfinanzielle Analyse und Bewertung definiert, wendet der Verwaltungsausschuss des Teilfonds eine Anlagedisziplin an, die sowohl auf qualitativen Kriterien (Nachhaltigkeit der Rentabilität) als auch auf seinen eigenen Bewertungskriterien (Festlegung des für die Anlage erforderlichen Abschlags) beruht.

Das Portfolio konzentriert sich auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, da eine enge Überwachung einer kleinen Anzahl von Beteiligungen ein besseres Verständnis der einzelnen Unternehmen ermöglicht.

Die Kapitalallokation richtet sich nach der versicherungsmathematischen Wertentwicklung, die von den

jeweiligen Beteiligungen erwartet wird, und nach der angestrebten Zuverlässigkeit der langfristigen Wertentwicklung des Portfolios. Die langfristige Entwicklung der Kurse, der Einschätzungen des langfristigen wirtschaftlichen Werts und der Transparenz der Gesellschaften kann dementsprechend zu Umschichtungen im Teilfonds führen.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds investiert:

- mindestens 75% seines Nettovermögens in Aktien von börsennotierten Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums,
- höchstens 25% seines Nettovermögens in Aktien von börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, die nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums sind, aber dem Europarat angehören,
- ausschließlich in Aktien von börsennotierten Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 20 Milliarden Euro zum Zeitpunkt der Aufnahme des Unternehmens in das Portfolio des Teilfonds.

Anlagen in Aktien werden ohne Sektor- oder Währungsbeschränkungen getätigt.

Der Teilfonds kann bis zu 8% liquide Mittel halten.

Der Teilfonds darf keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, mit Ausnahme von Devisenkontrakten, die zur Absicherung kurzfristiger Fremdwährungsrisiken bei Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds zulässig sind.

ESG-Einstufung des Teilfonds

Der Teilfonds ist als Artikel-8-Fonds gemäß SFDR (EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) eingestuft.

Referenzwährung

> EUR

Anlagehorizont

> Mehr als 5 Jahre

Risikoverwaltungsmethode

> Commitment Approach

Risikofaktoren

> Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds und insbesondere über die Risiken in Verbindung mit Anlagen, die den ESG-Kriterien entsprechen, sowie über das Konzentrationsrisiko zu informieren.

VERWALTER

Verwaltungsgesellschaft

> CLARTAN ASSOCIES, die der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde unterliegt.

BERATER

Berater der Verwaltungsgesellschaft auf dem Gebiet

> ETHOS SERVICES SA (Ethos) mit Sitz in Lancy (Schweiz) hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen spezifischen Vertrag zum Teilfonds unterzeichnet, wonach Ethos die Verwaltungsgesellschaft in Fragen der außerfinanziellen

**der außerfinanziellen
Analyse**

Analyse, der Ausübung der Stimmrechte und des Engagements der Aktionäre berät.

Ethos SERVICES SA ist ein verbundenes Unternehmen der Ethos Stiftung, die 1997 gegründet wurde und mehr als 230 Schweizer Pensionskassen mit dem Ziel vereint, sozial verantwortliche Investitionen zu fördern.

Anlegern wird empfohlen, die „Grundsätze für sozial verantwortliche Investitionen“ von Ethos im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen des Teilfonds sowie auf der Ethos-Website unter <https://ethosfund.ch/de/principesisr> zu konsultieren.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

Ausgabeaufschlag	>	Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Für Anteile der Klassen I, E, X und Z werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Rücknahmegebühr	>	Entfällt
Umwandlungsgebühr	>	Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	>	Für die Anteilklasse C: 1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse D: 1,80% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse Clartan Ethos – Association Vallée de la Millière: 1,80% p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse*. Für die Anteilklasse I: 1,20% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse X: Bis zu 0,90% p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse E: Bis zu 0,70% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. Für die Anteilklasse Z: Bis zu 0,70% p.a., auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. * Im Übrigen gilt für die Anteilklasse Clartan Ethos – Association Vallée de la Millière Folgendes: Gemäß dem zwischen der Association Vallée de la Millière (die „Vereinigung“) und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Sponsoringvertrag
--------------------------	---	---

verpflichtet sich letztere, 35% der jährlich eingenommenen Verwaltungsgebühren (ohne Steuern) an die Vereinigung ausbezahlen, wobei ein jährlicher Mindestbetrag von 3.000 EUR garantiert wird. Ziel ist es, die Vereinigung bei ihrem Projekt zum Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme des Gebiets Vallée de La Millière zu unterstützen, das als Naturgebiet von Interesse hinsichtlich Fauna und Flora (Zone Naturelle d'Intérêt Faunistique et Floristique, ZNIEFF) eingestuft wurde.

Diese Spende der Verwaltungsgesellschaft an die Vereinigung ist Teil ihres Ansatzes, sozial verantwortliche Investitionen zu fördern und zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance beizutragen.

Seit Juni 2022 zählt die Vereinigung zu den Akteuren der UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Teilfonds Kosten für die Finanzanalyse und außerfinanzielle Analyse, die von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Teilfonds verwendet wird, in Rechnung stellen.

Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren)

> Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich für den Teilfonds.

Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und OGA-Verwaltergebühr

> Bis zu 0,15% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Sonstige Kosten und Provisionen

> Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen

Anteilklasse	ISIN-Code	Währung
Klasse C	LU2225829204	EUR
Klasse D	LU2225829386	EUR
Klasse I	LU2225829469	EUR
Klasse E	LU2225829543	EUR
Klasse X	LU2858697225	EUR
Klasse Z	LU2225829626	EUR
Klasse Clartan Ethos – Association Vallée de la Millière	LU2858697498	EUR

Anteilform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Mindestbetrag für Erstzeichnungen

Anteilklasse	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
Klasse C	100 EUR
Klasse D	100 EUR
Klasse I	1.000 EUR
Klasse E	500.000 EUR
Klasse X	500.000 EUR
Klasse Z	25.000.000 EUR
Klasse Clartan Ethos – Association Vallée de la Millière	100 EUR

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Die Erstzeichnungsfrist des Teilfonds wird auf der Website www.clartan.com veröffentlicht.

Bewertungstag

- > Jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich mit Ausnahme der Bankfeiertage in Luxemburg und der gesetzlichen Feiertage in Frankreich.

Veröffentlichung des NIW

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von CLARTAN ASSOCIES www.clartan.com und der Website von Ethos www.ethosfund.ch.

Qualifizierung für den Aktiensparplan in Frankreich

- > Ja

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

> UI efa S.A. Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

> CLARTAN ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@clartan.com
Website: www.clartan.com

ETHOS
Tel.: +41 (0)58 201 89 89
E-Mail: gestion@ethosfund.ch
Website: www.ethosfund.ch

CLARTAN – MULTIMANAGERS BALANCED

ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Teilfonds**
- > CLARTAN – MULTIMANAGERS BALANCED (der „Teilfonds“) ist als Dachfonds darauf ausgerichtet, über einen Zeitraum von über fünf Jahren Kapitalerhalt und eine Wertsteigerung sowie eine gute Ausgewogenheit zwischen Performance und Volatilität zu erzielen. Die Anlagestrategie besteht in einer diskretionären Vermögensanlage, der eine strenge Auswahl von OGA zugrunde liegt, die von verschiedenen Fondsmanagern verwaltet werden (Multi-Management-Konzept). Das Portfolio ist zu 20% bis 70% am Aktienmarkt investiert, während die restlichen Vermögenswerte in Zins- und Geldmarktprodukten anlegt werden.
- Referenzindikator**
- > In Anbetracht des diskretionären Anlagestils hat der Teilfonds nicht zum Ziel, einen relevanten Referenzindikator nachzubilden. Allerdings kann der zusammengesetzte Index (50% €STR kapitalisiert + 50% Morningstar Developed Markets Europe Net Return EUR (auf Euro lautend)) nachträglich als Referenzindikator gewählt werden.
- Anlagestrategie**
- > Das Verwaltungsverfahren stützt sich auf zwei Säulen: die makrofinanzielle Analyse (Top-Down-Ansatz), die für eine Vermögensallokation und die Anlage in eine Reihe von Fonds für jede Vermögensklasse bestimmend ist.
 - Makrofinanzielle Analyse

Auf der Grundlage makroökonomischer, geografischer und sektorbezogener Analysen und im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft angenommenen kollegialen Managementstruktur entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Aufteilung der Anlagen auf die verschiedenen Vermögensklassen und insbesondere über den Umfang des Engagements in Aktien.

Besonderer Wert wird dabei auf den Bewertungsstand der einzelnen Vermögensklassen gelegt. Das Aktienengagement wird umso größer sein, je niedriger die Bewertungsstände an den Aktienmärkten ausfallen, und wird umgekehrt sehr gering sein, wenn die Bewertungen an den Aktienmärkten als hoch eingeschätzt werden.

Die Anlagestrategie hinsichtlich der in Zinsprodukte investierten Vermögenswerte richtet sich nach der antizipierten Entwicklung der Zinskurve.

 - Fondsauswahl nach Vermögensklasse

Jeder Fonds wird einer quantitativen Analyse unter Berücksichtigung mehrerer Bewertungskriterien unterzogen, wie unter anderem: Liquidität, Fondsgröße, die Wertentwicklung auf kurze, mittlere und langfristige Sicht, Umfang des Track-Record, Volatilität, Sharpe-Ratio, Verhalten in Krisenzeiten, maximaler Verlust seit Bestehen.

Zusätzlich wird eine qualitative Analyse der einzelnen Fonds durchgeführt und die Qualität der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Bewertungsstelle und des Wirtschaftsprüfers des Fonds beurteilt. Im Rahmen eines Treffens mit dem Fondsmanager wird die Qualität seines Anlageverfahrens und dessen Solidität eingeschätzt.

Der Anlageprozess wird derzeit nicht von Umwelt-, Sozial- und Governance-Überlegungen ("ESG") geleitet. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Anwendung von ESG-Kriterien nicht wesentlich ist, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Der Antrag könnte das Anlageuniversum einschränken und somit bestimmte Emittenten ausschließen, was dazu führen würde, dass die Verwaltungsgesellschaft Anlagemöglichkeiten mit attraktiven risikobereinigten Renditechancen außer Acht lässt. Folglich berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Anlageprozess weder Nachhaltigkeitsrisiken noch die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen über Nachhaltigkeitsfaktoren.

Anlagepolitik

- > Das Portfolio ist zu 20% bis 70% am Aktienmarkt investiert, während die restlichen Vermögenswerte in Zins- und Geldmarktprodukten anlegt werden. Der Teilfonds tätigt vorwiegend auf Euro lautende Anlagen an den Märkten der Industrieländer, während er zu Diversifizierungszwecken auch an den Märkten der Schwellenländer investiert.

- Anlagegrenzen

Vermögensklasse	Mindest-engagement	Höchst-engagement
Aktien	20%	70%
Zinsprodukte (Anleihen und Geldmarktpapiere)	0%	80%
Gemischt	0%	80%
Liquide Mittel	0%	20%

- Anteile oder Aktien anderer OGAW

Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW. Der Anteil, der in OGAW investiert wird, die nicht täglich liquide sind, ist auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds wird gemäß einer alternativen Strategie keine Anlagen in nicht harmonisierte OGA tätigen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% bis 70% seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW investieren, die in die Aktien von Unternehmen jeder Marktkapitalisierung (einschließlich Small- und Mid-Caps, ohne festgelegten Schwellenwert) und in allen Sektoren anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 80% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW investieren, die in Zinsprodukten anlegen, wie unter anderem europäische und internationale Staatsanleihen, europäische und internationale Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Status (mit einem Bonitätsstandard von mindestens BBB- gemäß Standard and Poor's und Baa3 gemäß Moody's oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingeschätzt), aber auch in europäische und internationale Hochzins- und Wandelanleihen. Die Anlage in OGAW-Hochzinsanleihen ist auf 10% des Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds investiert nicht in bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCo-Bonds“).

Der Teilfonds kann bis zu 80% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von gemischten OGAW investieren.

Der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren von Ziel-OGA, in die der Teilfonds investiert, wird 2,5% p.a. nicht übersteigen.

Bei der Anlage seiner liquiden Mittel kann der Teilfonds bis zu 20% seines Vermögens in Termineinlagen gemäß Abschnitt „5. Zulässige Anlagen, Punkt 1.“ halten.

ESG-Einstufung des Teilfonds		Der Teilfonds ist als Artikel-6-Fonds gemäß SFDR (EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) eingestuft.
Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Mehr als 5 Jahre.
Risikoverwaltungs-methode	>	Commitment Approach.
Risikofaktoren	>	Anlegern wird empfohlen, das Kapitel 7 „Risiken in Verbindung mit einer Anlage in der SICAV“ des vorliegenden Prospekts zu konsultieren, um sich über die potenziellen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Teilfonds zu informieren.

VERWALTER

Verwaltungs-gesellschaft	>	CLARTAN ASSOCIES unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
---------------------------------	---	--

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

Ausgabeaufschlag	>	Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen.
Rücknahmegebühr	>	Entfällt
Umwandlungsgebühr	>	Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	>	Für die Anteilklasse C: 1,00% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
--------------------------	---	--

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Gebühren für die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds verwendeten Finanzanalysen belasten.

**Verwahrstellengebühr
(ohne
Transaktionskosten
und Korrespondenz-
bankgebühren)**

- > Verwahrungskosten bis zu 0,04% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Verwahrstellenentgelt bis zu 0,02% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Gebühren für die Aufsicht über Liquiditätsströme bis zu 800 EUR monatlich pro Teilfonds.

Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. MwSt.

**Sonstige Gebühren der
Verwaltungs-
gesellschaft und OGA-
Verwaltergebühr**

- > Bis zu 0,05% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Provisionen**

- > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds andere Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV erwähnt.

VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	Kategorie C	LU1481687413	EUR

Anteilsform

- > Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben. Die Anteile können über ein anerkanntes Clearing-System gehalten und gehandelt werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

**Mindestbetrag für
Erstzeichnungen**

>	Anteilkategorie	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
	Kategorie C	EUR 1.000

Der Verwaltungsrat der SICAV kann – nach alleinigem Ermessen – in Bezug auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Zeichnungsanträge beschließen, diese Zeichnungsanträge ohne Anwendung des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zu akzeptieren.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umwandlungen**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 15 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der unter „PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS“ und „GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS“ angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag erfolgen.

Bewertungstag

- > Jeder Mittwoch, der ein gemeinsamer Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich ist, oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg und/oder ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich ist, der auf diesen Tag folgende gemeinsame Bankgeschäftstag.

**Veröffentlichung
des NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website von ROUVIER ASSOCIE CLARTAN ASSOCIES www.clartan.com.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rücknahme,
Umwandlung und
Übertragung**

- > UI efa S.A.
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > CLARTAN ASSOCIES
Tel.: +33 (0)1 53 77 60 80
E-Mail: contact@clartan.com
Internet: www.clartan.com

Auf der Website www.clartan.com werden Informationen zur Berücksichtigung von Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) veröffentlicht.

22. HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1,
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

23. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für den nachfolgenden genannten Teilfonds wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Anteilen diesem Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) NICHT vertrieben werden.

Der nachfolgende Teilfonds ist NICHT für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich:

- **Multimanagers Balanced**

Die Funktion der Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland wird übernommen von

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

(nachfolgend: Einrichtung)

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei Einrichtung eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch der Anleger über die Einrichtung geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Nettoinventarwert sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden an die Anleger, die im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post geschickt. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für die Bundesrepublik Deutschland, Mitteilungen in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Informationen über die Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausübung und Wahrung der Anlegerrechte, auch in Bezug auf Beschwerden, sind auch bei der Einrichtung erhältlich.

CLARTAN

Satzung

TITEL I. - BEZEICHNUNG - GESELLSCHAFTSSITZ - LAUFZEIT - GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Art. 1. Bezeichnung

Es besteht zwischen dem/den Zeichner(n) und allen künftigen Anteilhabern eine Aktiengesellschaft („Société Anonyme“), die in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) mit mehreren Teilfonds unter der Bezeichnung „**CLARTAN**“ (die „Gesellschaft“) tätig ist.

Art. 2. Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweig- oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, den Sitz der Gesellschaft an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

Falls nach Auffassung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Umstände bestehen oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft am Gesellschaftssitz oder die reibungslose Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen diesem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Verwaltungsrat den Sitz bis zur vollständigen Überwindung dieser außergewöhnlichen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegen. Diese vorübergehende Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet dieser vorübergehenden Verlegung des Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art. 3. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die wie bei Satzungsänderungen beschließt.

Art. 4. Gegenstand

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) zugelassenen Vermögenswerten. Ziel ist es dabei, das Anlagerisiko zu streuen und durch die Verwaltung ihres Portfolios Erträge zugunsten der Anteilhaber zu erwirtschaften. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und alle Tätigkeiten ausüben, die ihr zur Erfüllung oder Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes vom 2010 nützlich erscheinen.

TITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL - MERKMALE DER ANTEILE

Art. 5. Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert. Es wird in Euro angegeben und entspricht gemäß Artikel 13 dieser Satzung jederzeit dem Gegenwert des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft in Euro. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in der Währung des Gesellschaftskapitals. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft erreicht sein.

Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR) in Form von einunddreißig (31) voll eingezahlten Anteilen.

Art. 6. Teilfonds und Anteilklassen

Anteile können nach Ermessen des Verwaltungsrats verschiedenen Teilfonds angehören (die nach Ermessen des Verwaltungsrats auf unterschiedliche Währungen lauten können). Die Erlöse aus der Emission von Anteilen der einzelnen Teilfonds werden gemäß der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 festgelegten und von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, Anteilklassen zu schaffen, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („Prospekt“) beschrieben sind.

Die Anteile einer Klasse können sich von den Anteilen einer oder mehrerer anderer Klassen durch Eigenschaften wie etwa eine bestimmte Gebührenstruktur, Ausschüttungsart oder Strategie zur Absicherung bestimmter Risiken unterscheiden, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Bei der Schaffung von Anteilklassen sind die Verweise auf die Teilfonds in dieser Satzung nach Bedarf als Verweise auf diese Klassen auszulegen.

Jeder volle Anteil verleiht seinem Besitzer das Stimmrecht auf der Generalversammlung der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft eine Teilung oder Zusammenlegung von Anteilen durchzuführen.

Art. 7. Anteilform

Die Anteile werden nennwertlos und voll eingezahlt ausgegeben. Jeder Anteil, unabhängig davon, welchem Teilfonds und welcher Klasse er angehört, kann ausgegeben werden:

1. als Namensanteil auf den Namen des Zeichners, verbrieft durch die Eintragung des Zeichners im Anteilinhaberregister. Die Eintragung des Zeichners im Register kann schriftlich bestätigt werden. Ein Namenszertifikat wird nicht ausgestellt.

Das Anteilinhaberregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren juristischen Personen geführt, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt werden. Der Eintrag hat den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder sein Wahlheimatort und die Anzahl der Namensanteile in seinem Besitz anzugeben. Jede Übertragung von eingetragenen Anteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall wird im Anteilinhaberregister eingetragen.

Falls ein Inhaber von Namensanteilen der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, kann diesbezüglich ein Vermerk im Anteilinhaberregister vorgenommen werden, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift des Anteilinhabers am Sitz der Gesellschaft befindet oder an jeder anderen Anschrift, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis der Anteilinhaber der Gesellschaft eine neue Anschrift mitgeteilt hat. Anteilinhaber können jederzeit die im Anteilinhaberregister für sie eingetragene Anschrift durch eine schriftliche Erklärung ändern lassen, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, oder auf andere von der Gesellschaft akzeptierte Art und Weise.

Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft über jegliche Änderungen seiner im Anteilinhaberregister enthaltenen persönlichen Informationen in Kenntnis setzen, damit die Gesellschaft diese persönlichen Informationen aktualisieren kann.

2. als unverbrieft Inhaberanteile. Der Verwaltungsrat kann für einen oder mehrere Teilfonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Sammelanteilscheinen ausgegeben werden, die bei einer Clearingstelle hinterlegt werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Umwandlung seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Sofern durch luxemburgische Gesetze und Vorschriften erlaubt, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschließen, die Umwandlung von Inhaberanteilen in Namensanteile

zu fordern. Voraussetzung dafür ist, dass in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitungen eine Mitteilung veröffentlicht wird.

Die Anteile können, soweit dies im Prospekt vorgesehen ist, in Bruchteilen ausgegeben werden. Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt, außer dass das Stimmrecht lediglich nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern eines Anteils ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

Art. 8. Ausgabe und Zeichnung von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, ist der Preis der angebotenen Anteile, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, gleich dem Nettoinventarwert dieser Anteile, der gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises wie im Prospekt der Gesellschaft aufgeführt angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr erhöhen, wie in diesem Prospekt aufgeführt. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Prospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Zeichnung stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Zeichnung beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Zudem kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Zeichnungsantrag stornieren, wenn bei der Depotbank innerhalb der üblichen Fristen, die im Prospekt festgelegt sind und ab dem jeweiligen Bewertungstag gelten, kein Zeichnungspreis eingegangen ist; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Der Zeichnungspreis, der bei der Depotbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Stornierung eines Zeichnungsantrags bereits eingegangen ist, wird ohne Berechnung von Zinsen an die betreffenden Zeichner zurückgesandt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen beschließen, die ursprünglich angebotene Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zu stornieren. In diesem Fall werden Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und eingegangene Zeichnungsanträge werden abweichend von dem vorstehenden Absatz storniert. Ein bereits bei der Depotbank eingegangener Zeichnungspreis wird den betreffenden Zeichnern ohne Berechnung von Zinsen zurückgesandt.

Im Allgemeinen wird bei einer Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat ein Zeichnungspreis, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung bereits bei der Depotbank eingegangen ist, den betreffenden Zeichnern ohne Berechnung von Zinsen zurückgesandt, es sei denn, gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen verhindern oder verbieten die Rücksendung des Zeichnungspreises.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Bei Anteilen, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben wurden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Gesellschaft

eingegangen ist, wird der noch nicht bei der Gesellschaft eingegangene vollständige oder teilweise Zeichnungspreis als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner angesehen.

Die Zeichnungen können auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen genehmigten Werten (außer Barwerten) erfolgen, wenn dies vom Verwaltungsrat bewilligt wird; dieser kann jedoch seine Bewilligung nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Diese Wertpapiere und die sonstigen zugelassenen Vermögenswerte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, erfüllen. Sie werden gemäß den im Prospekt vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Solche Einlagen sind, soweit von dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben, Gegenstand eines vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sacheinlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Zeichnungen durch Sacheinlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft hierzu bevollmächtigten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen und Zahlungen für die auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Sämtliche Zeichnungen neuer Anteile müssen bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt werden. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9. Rücknahme der Anteile

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in seinem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Prospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden, wie in diesem Prospekt festgelegt. Der Rücknahmepreis ist in der Währung der Anteilklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, wie genauer im Prospekt aufgeführt, und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen ist, die nicht der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrats unterliegen.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, zur Anteilklasse, zur Anzahl von Anteilen oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die zur Bearbeitung der Rücknahme von Anteilen bevollmächtigt wurde, erhältlich sind. Dem Rücknahmeantrag muss/müssen die für die Übertragung notwendigen Dokumente sowie allen weiteren Unterlagen und Informationen beiliegen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person angefordert werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Von der Gesellschaft angenommene Rücknahmeanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Wenn die betreffenden Anteilinhaber darin einwilligen, kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließen, Zahlungen in Form von Sachwerten zu tätigen, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber eingehalten wird; dazu werden Anteilinhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, bzw. im Namen von Anteilinhabern Wertpapiere oder Vermögenswerte außer Wertpapieren und Barmittel aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Soweit gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben, werden alle Zahlungen in Form von Sachwerten in einem Bericht bewertet, der vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt wurde, und gerecht durchgeführt. Die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Rücknahmen in Form von Sachwerten werden von den betreffenden Anteilinhabern getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Rücknahmen in Form von Sachwerten als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann (i) jedem Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Rücknahme anzunehmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile auszuführen.

Bei Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen für einen Teilfonds, deren Volumina eine bestimmte vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle erreichen oder übersteigen (in der Regel 10%), kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird;
- solche Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, vorzutragen, bis die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Anteilinhaber die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und sie über den Erlös dieser Verkäufe verfügen konnte. Diese Anträge werden vorrangig gegenüber sämtlichen sonstigen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umwandlung für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder

wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der vom Anteilinhaber im Teilfonds oder in der Anteilklasse gehaltenen verbleibenden Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen die verbleibenden Anteile des Anteilinhabers an den Teilfonds oder der Anteilklasse zwangsweise zurücknehmen.

Art. 10. Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, vorbehaltlich etwaiger vom Verwaltungsrat auferlegter Beschränkungen, von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse zu wechseln und die Umwandlung der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die sich in seinem Besitz befinden, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zu beantragen.

Die Umwandlung erfolgt auf der Grundlage der gemäß dieser Satzung bestimmten Nettoinventarwerte für die Anteilklasse(n) der betreffenden Teilfonds am gemeinsamen Bewertungstag, der gemäß den Bestimmungen des Prospekts festgelegt wird, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds oder Anteilklassen am betreffenden Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Beschränkungen in Bezug auf die Häufigkeit von Umwandlungen festlegen, die er für erforderlich hält. Er kann Umwandlungsgebühren in der von ihm als angemessen erachteten Höhe verlangen.

Von der Gesellschaft angenommene Umwandlungsanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Umwandlungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der den Umtausch beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Alle Umwandlungsanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zur Umwandlung der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, zur Anteilklasse, zur Anzahl der Anteile oder zu dem Umwandlungsbetrag sowie zum Teilfonds und zu der Anteilklasse, die im Gegenzug erworben werden sollen, und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder dem Umwandlungsformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person erhältlich sind, die zur Bearbeitung von Umwandlungsanträgen bevollmächtigt wurde.

Der Verwaltungsrat kann für jede Anteilklasse einen Mindestumwandlungswert festlegen. Ein solcher Mindestumwandlungswert, der sich auf die Anzahl und/oder den Wert der Anteile bezieht, kann festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch die Umwandlung entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechenden Liquiditäten an die Anteilinhaber, die die Umwandlung beantragt haben, auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft hierzu bevollmächtigten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Umwandlungsanträge anzunehmen und den Preis der umgetauschten Anteile zu zahlen bzw. entgegenzunehmen.

Bei Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen für einen Teilfonds, deren Volumina eine bestimmte vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle erreichen oder übersteigen (in der Regel 10%), kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird;
- solche Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, vorzutragen, bis die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Anteilinhaber die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und sie über den Erlös dieser Verkäufe verfügen konnte. Diese Anträge werden vorrangig gegenüber sämtlichen sonstigen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umwandlung für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat kann Umwandlungsanträge ablehnen, wenn der Umwandlungsbetrag unter dem Mindestbetrag liegt, der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt wurde und im Prospekt angegeben ist.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Umwandlungsantrags der Wert der vom Anteilinhaber im Teilfonds oder in der Anteilklasse gehaltenen verbleibenden Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber die Umwandlung all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach alleinigem Ermessen jene Anteile zwangsweise umtauschen, die vom Anteilinhaber noch in dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse gehalten werden.

Art. 11. Übertragung der Anteile

Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall werden im Anteilinhaberregister eingetragen.

Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch bei einer Clearingstelle hinterlegte Globalzertifikate über Anteile repräsentiert werden, wird durch Eintragung der Übertragung von Anteilen bei der entsprechenden Clearingstelle ausgeführt. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Register, nachdem der Gesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden. Hierzu zählt auch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Anteilinhaberregister eingetragen und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren Bevollmächtigten, die die erforderlichen Vollmachten nachweisen können, datiert und unterzeichnet wird.

Die Gesellschaft kann im Falle von Inhaberanteilen den Inhaber und im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilinhaberregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab; diese Bestimmungen enthalten jedoch diejenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen im Anteilinhaberregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

Art. 12. Beschränkungen beim Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen und insbesondere das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert einschränken, erschweren oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen bestimmen, die sie für nützlich erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder sich in ihrem Besitz befindet, (a) die gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtliche, steuerliche oder finanzielle Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber entstehen würden, die sonst nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten handelt (die in (a), (b) und (c) genannten Personen werden nachfolgend als „unzulässige Person“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck:

1. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilsübertragungen ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an eine unzulässige Person fallen würde.
2. Die Gesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilinhaberregister eingetragen ist, oder von jeder anderen Person, die eine Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Anteilscheine zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, und die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Anteile das Eigentum von unzulässigen Personen sind oder werden.
3. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine unzulässige Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft ist, oder dass Bestätigungen seitens eines Anteilinhabers nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:
 - a) Die Gesellschaft lässt dem Anteilinhaber, der die Anteile hält oder der im Anteilinhaberregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile verzeichnet ist, eine Mitteilung (nachstehend „Rückkaufbescheid“) zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Titel, den zu zahlenden Rücknahmepreis und den Ort, an dem die Zahlung dieses Preises an den Anteilinhaber zu erfolgen hat. Der Rückkaufbescheid kann dem Anteilinhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende Anteilinhaber ist gehalten, der Gesellschaft unverzüglich die Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine zurückzugeben, die im Rücknahmebescheid aufgeführt sind.

Sofort nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid angegebenen Tages scheidet der betroffene Anteilinhaber als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Anteile aus; im Falle von Namensanteilen wird sein Name im Anteilinhaberregister gestrichen; bei Inhaberanteilen werden die Einzel- und/oder Sammel-Inhaberanteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

- b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden (der „Rücknahmepreis“), ist gleich dem auf dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft basierenden Rücknahmepreis (gegebenenfalls wie in dieser Satzung angegeben verringert), der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rückkaufbescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.
 - c) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Rücknahmebetrag wird von der Gesellschaft zugunsten des Anteilinhabers bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt (wie im Rückkaufbescheid angegeben), und die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Anteilinhaber gegen Übergabe des oder der Anteilscheine(s), die im Rückkaufbescheid angegeben sind, aus. Sofort nach Zahlung des Rücknahmepreises gemäß diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rückkaufbescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen; lediglich der Anteilinhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, kann den gezahlten Rücknahmepreis (zinslos) bei der Bank gegen Übergabe der im Rückkaufbescheid genannten Anteilscheine einfordern.
 - d) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum an Anteilen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rückkaufbescheides angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat.

4. Die Gesellschaft kann auf jeder Generalversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht jeder unzulässigen Person und jedes Anteilinhabers, an die ein Rücknahmebescheid für die im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile gesendet wurde, verweigern.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf jeden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Gebiete oder ihrer Territorien in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. Personen, die dort ihren normalen Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen, Gesellschaften oder dort gegründeter oder organisierter Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf vom Verwaltungsrat geändert und im Prospekt angegeben werden.

Sollte dem Verwaltungsrat bekannt sein oder sollte er den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen Voraussetzungen, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse gelten, nicht erfüllt, kann die Gesellschaft:

- die betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren zwangsweise zurücknehmen; oder
- die Anteile zwangsweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umwandeln, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt (sofern eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen vorhanden ist, was unter anderem das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Währung, die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Ausschüttungspolitik anbelangt). Die Gesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von dieser Umwandlung in Kenntnis setzen.

Art. 13. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert eines Anteils, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse der Anteil ausgegeben wird, wird in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die am Bewertungstag gemäß dieser Satzung ermittelt wird, indem das Nettovermögen dieses Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermögen der Gesellschaft abzüglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

I. Das Vermögen der Gesellschaft enthält:

- a) alle Barmittel in Kassa und auf Konto, einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;
- b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);
- c) sämtliche Effekten, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- d) sämtliche Forderungen (Dividenden und Ausschüttungen) der Gesellschaft in bar oder aus Wertpapieren, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividenden oder Ex-Rechte entstanden sind);
- e) sämtliche aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf den Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden;

- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich der im Voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert aller Barmittel in Kassa oder auf Konto, Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen, vorausgezahlter Aufwendungen, Dividenden und erklärter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
 - b) Der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
 - c) Bei Anlagen der Gesellschaft, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und die von Marktmachern außerhalb der Börse, an der die Anlagen notiert sind, oder außerhalb des Marktes gehandelt werden, an dem sie üblicherweise gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, deren Wert dann anhand des zuletzt verfügbaren Kurses auf diesem Markt festgestellt wird.
 - d) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Prospekt beschrieben sind.
 - e) Barmittel und Geldmarktinstrumente können auf der Grundlage ihres Nennwerts zuzüglich eines Zinssatzes oder auf der Grundlage der abgeschrieben Kosten bewertet werden; Alle anderen Vermögenswerte können, sofern diese Methode anwendbar ist, auf derselben Grundlage bewertet werden.
 - f) Der Wert der Wertpapiere, die jeden offenen Organismus für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschätzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft die Sicherheit hat, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode mit der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode übereinstimmt.
- g) Im Fall von
- Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Derivaten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
 - Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Derivaten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterparagraph b) ermittelte Preis nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate nicht repräsentativ ist, oder
 - Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterparagraphen d) oder f) nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Derivate oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,
- schätzt der Verwaltungsrat den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach Treu und Glauben.
- h) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letztbekannten Devisenkurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben ermittelt.

- i) Sollten die oben beschriebenen Bewertungsgrundsätze die an den bestimmten Märkten üblicherweise verwendete Bewertungsmethode nicht widerspiegeln, oder sollten diese Bewertungsgrundsätze zur Berechnung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht präzise genug sein, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein akzeptierten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, andere Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände verhindert werden oder unangemessen sein.
- k) Im besten Interesse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber (um etwa Praktiken des *Market Timing* zu verhindern) kann der Verwaltungsrat jegliche angemessene Maßnahme ergreifen, so etwa die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des Fair Value, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen,
- b) alle fälligen oder geschuldeten Aufwendungen einschließlich etwaiger Vergütungen für die Anlageberater, die Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Zentralverwaltung, die Domizilstelle, die Bevollmächtigten und die Beauftragten der Gesellschaft,
- c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,
- d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für Abonnement-, Kapital- und Einkommensteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rücklagen bzw. Rückstellungen,
- e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, außer Verpflichtungen, die Anteile der Gesellschaft darstellen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen, einschließlich der in Artikel 31 dieser Satzung beschriebenen Gebühren und Provisionen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und anderen regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Kosten Rechnung tragen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jede andere Periode vornimmt und den Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zuzuschreibende **Nettovermögen** wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist der Nettoinventarwert der Anteile endgültig und bindend für Zeichner, für Anteilinhaber, die die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen beantragt haben, sowie für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft.

Sollte nach Schluss der Märkte an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Preise an dem Markt haben, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist bzw. gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft haben, kann der Verwaltungsrat einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert je Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden; der Verwaltungsrat ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der angepasste Nettoinventarwert je Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder die

Umwandlung von Anteilen beantragt haben, sowie für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf Anteile einer spezifischen Anteilklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

IV. Der Verwaltungsrat hat eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds einzurichten, die in der nachfolgend bestimmten Weise den Anteilen, die für einen Teilfonds ausgegeben sind, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt wird. Zu diesem Zweck:

1. werden die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines jeden Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeteilt und werden die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Einkommen und Ausgaben dieses Teilfonds diesem Teilfonds zugeteilt.
2. wird ein Vermögenswert, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den betreffenden Teilfonds anzuwenden, dem dieser Vermögenswert zugehört.
3. wird, falls der Gesellschaft eine Verpflichtung entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds, diese Verpflichtung dem betreffenden Teilfonds zugeteilt.
4. wird für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft einem einzelnen Teilfonds nicht zugeordnet werden kann, dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilswerte zugeteilt.
5. wird in Folge von Zahlungen von Dividenden an ausschüttende Anteile eines Teilfonds der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugeteilt ist, entsprechend der Summe dieser Dividenden herabgesetzt.
6. Wurden gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen geschaffen, gelten die oben genannten Regeln für die Zuweisung *mutatis mutandis* für diese Klassen.

V. Zum Zweck dieses Artikels:

1. wird jeder zurückzunehmende Anteil der Gesellschaft als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag berücksichtigt, der für den Rückkauf dieses Anteils gilt, wobei von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;
2. wird jeder auszugebende Anteil der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird bis zu seiner Zahlung als eine Forderung der Gesellschaft angesehen;
3. Sämtliche Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die jeweilige Referenzwährung eines jeden Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und
4. wird, soweit als möglich, allen am Bewertungstag abgeschlossenen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren Rechnung getragen.

VI. Verwaltung von gemeinsamen Vermögenspools

1. Der Verwaltungsrat kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend „teilnehmende Fonds“), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend der nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Der Verwaltungsrat kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden

Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeteilt werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.

2. Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Anteilen („Anteile“) bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und vollständigen Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Anteile, die wie im Prospekt angegeben berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Anteile dividiert wird.
3. Werden in einen erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte eingebracht oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Anteilen des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt werden, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der eingebrachten oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Beiträge in bar können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den Betrag verringert wird, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, um Steuern, Maklergebühren und Zeichnungsgebühren zu berücksichtigen, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein könnten. Bei Barabzügen kann ein entsprechender Aufschlag erhoben werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die durch den Verkauf dieser Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die zum erweiterten Vermögenspool gehören, wahrscheinlich entstehen.
4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 *mutatis mutandis* ermittelt, vorausgesetzt, der Wert der oben genannten Vermögenswerte wird an dem Tag ermittelt, an dem der Abzug bzw. die Einbringung erfolgt.
5. Die Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich den teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilmäßig zu den Rechten, die jeweils mit den Vermögenswerten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand, verbunden sind.

Art. 14. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgaben, Rücknahmen und des Umtauschs von Anteilen

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Um den Preis je Anteil für Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung zu ermitteln, berechnet die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds an dem Tag (definiert als „Bewertungstag“) und mit einer Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt angegeben werden, mindestens jedoch zweimal monatlich.

Der Nettoinventarwert der Anteilklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse angegeben.

II. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Zeichnung, die Rücknahme und die Umwandlung ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstigen Märkte, an denen ein bedeutender Teil des Portfolios eines

- oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gewöhnliche Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,
 - wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wird,
 - wenn die Kommunikations- und Berechnungsmittel, die für die Berechnung des Preises, des Werts des Vermögens oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend im ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,
 - während des gesamten Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können,
 - nach Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber, auf der über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds entschieden werden soll, oder (ii) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder darüber, dass eine solche Aussetzung gerechtfertigt ist, um die Anteilinhaber zu schützen, oder (iii) der Mitteilung über die Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber, um über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu beraten, oder (iv) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen,
 - wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht rasch oder präzise ermittelt werden kann,
 - unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für die Gesellschaft, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.

Im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme, Umwandlung oder Zeichnung der Anteile eines Master-OGAW kann die Gesellschaft aus eigener Initiative oder nach Beantragung durch die zuständigen Behörden vorübergehend die Rücknahme, die Umwandlung oder die Zeichnung der Anteile des Feeder-Teilfonds für eine Dauer aussetzen, die der Dauer der Aussetzung entspricht, die dem Master-OGAW auferlegt wurde.

Die Gesellschaft wird die Anteilinhaber gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einer solchen Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds in Kenntnis setzen. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, die Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

III. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungs- und Umwandlungsanträge für bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder Umwandlungen in den Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für Rücknahmen oder Umwandlungen aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Gesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

TITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art. 15. Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die keine Anteilhaber zu sein brauchen, verwaltet. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung der Anteilhaber für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren ernannt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Grund abberufen oder jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Anteilhaber ersetzt werden.

Sollte das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds nach dessen Ableben oder Ausscheiden oder aus anderen Gründen vakant werden, kann es vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten besetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall auf der nächsten Generalversammlung vorgenommen.

Art. 16. Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann zudem einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet bzw. bei dessen Abwesenheit von einem der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, das von der Mehrheit der auf der Verwaltungsratssitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per einfachem Schreiben, per Fax, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind, eine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch einfaches Schreiben, per Fax, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben, darunter auch andere gesetzlich zulässige elektronische Kommunikationsmittel.

Alle Verwaltungsratsmitglieder können an einer Verwaltungsratssitzung per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel teilnehmen, das ihre Identifizierung ermöglicht. Diese Kommunikationsmittel müssen technische Merkmale aufweisen, die eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung gewährleisten, deren Beschlüsse kontinuierlich übertragen werden. Wird eine Sitzung über solche Telekommunikationsmittel abgehalten, wird der Sitz der Gesellschaft als ihr Veranstaltungsort erachtet.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine im Verwaltungsrat getroffene Entscheidung. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf eine oder mehrere Ausfertigungen desselben Beschlusses gesetzt werden. Sie können per Schreiben, Fax, Scan, Telekopie oder durch ähnliche Mittel einschließlich der gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittel genehmigt werden.

Die Beschlüsse der Verwaltungsratssitzungen werden in Protokollen festgehalten, die von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, von demjenigen Mitglied unterzeichnet werden, das den Vorsitz der Sitzung inne hatte. Kopien oder Auszüge, die bei Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 17. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat, der den Grundsatz der Risikostreuung anwendet, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik sowie den Verhaltenskodex festzulegen, nach dem sich die Verwaltung der Gesellschaft richtet.

Der Verwaltungsrat legt zudem sämtliche Beschränkungen fest, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 regelmäßig auf die Anlagen der Gesellschaft angewendet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft wie folgt getätigt werden: (i) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden, (ii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist, (iii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die für die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land in Ost- oder Westeuropa, in Afrika, auf dem amerikanischen und dem asiatischen Kontinent sowie in Ozeanien zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in den oben genannten Regionen gehandelt werden, vorausgesetzt, dieser Markt funktioniert ordnungsgemäß und ist reguliert, anerkannt und für das Publikum offen, (iv) in neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, die Ausgabebedingungen umfassen die Verpflichtung, dass der Antrag auf amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen oben genannten geregelten Markt eingereicht wurde, und vorausgesetzt, der Antrag wurde innerhalb eines Jahres nach Ausgabe ausgeführt, sowie (v) in anderen Wertpapieren oder Instrumenten entsprechend den Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt werden und auf die im Prospekt verwiesen wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, einem Mitgliedstaat der OECD oder einem anderen Staat begeben oder garantiert werden, die vom Verwaltungsrat zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds als geeignet angesehen werden; Voraussetzung ist jedoch, dass der Teilfonds, sollte die Gesellschaft beschließen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei der Wert von Wertpapieren, die im Rahmen von ein und derselben Emission begeben wurden, 30% des Gesamtbetrags des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in Derivaten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die gemäß dem Gesetz von 2010 an geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in OTC-Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt unter anderem, dass der Basiswert aus Instrumenten besteht, für die Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 gilt, sowie in Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Währungen, getätigt werden, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen wie im Prospekt aufgeführt investieren darf.

Ein Teilfonds kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der geltenden Vorschriften sowie der Bestimmungen des Prospekts, Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden sollen oder bereits ausgegeben worden sind. In diesem Fall und gemäß den durch geltende luxemburgische Gesetze und Vorschriften festgelegten Bedingungen werden sämtliche mit diesen Anteilen verbundenen

Stimmrechte ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Zudem und solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds in einer Art und Weise getätigt werden, bei der versucht wird, die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, vorausgesetzt, der betreffende Index ist von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als angemessen diversifiziert anerkannt, stellt eine repräsentative Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und wird angemessen veröffentlicht.

Die Gesellschaft investiert nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010, sofern nicht für einen bestimmten Teilfonds in der betreffenden Kurzbeschreibung des Prospekts anders festgelegt. Gemäß geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann der Verwaltungsrat, falls er dies für notwendig erachtet und soweit dies durch die geltenden luxemburgischen Vorschriften zulässig ist, jedoch gemäß den Bestimmungen im Prospekt, (i) einen Teilfonds auflegen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen vorhandenen Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-Teilfonds wechseln.

Alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Art. 18. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift anderer Personen wirksam verpflichtet, denen der Verwaltungsrat ausdrücklich Unterschriftsvollmachten erteilt hat.

Art. 19. Vollmacht

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, bei denen es sich nicht unbedingt um Anteilinhaber der Gesellschaft handeln muss.

Art. 20. Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank die Pflichten eines Verwahrers des Vermögens der Gesellschaft übernimmt, entsprechend dem Gesetz von 2010.

Art. 21. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft haben, oder dass ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, offizieller Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer solchen Gesellschaft tätig ist. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft fungiert, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingegangen ist oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft anderweitig in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund einer solchen Zugehörigkeit und/oder Beziehung zu dieser anderen Gesellschaft nicht daran gehindert, in Bezug auf Angelegenheiten in Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen oder anderen Geschäften zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft, welches der Genehmigung des Verwaltungsrats unterliegt, ein persönliches Interesse haben, das im Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht, hat dieses

Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte der Gesellschaft den Verwaltungsrat von diesem Interessenkonflikt in Kenntnis zu setzen. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft wird hinsichtlich dieses Geschäfts nicht an Beratungen und nicht an den Abstimmungen teilnehmen. Auf der nächsten Versammlung der Anteilinhaber wird ein diesbezüglicher Bericht zur Kenntnis gebracht.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats oder des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds unter normalen Bedingungen abgeschlossene übliche Transaktionen betrifft.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie obenstehend verwendet, findet keine Anwendung auf Beziehungen, Interessen, Situationen oder Transaktionen jeglicher Art, an denen Rechtsträger, die die Gesellschaft betreiben, oder Tochtergesellschaften dieses Rechtsträgers oder andere Gesellschaften oder Rechtsträger beteiligt sind, die ausschließlich vom Verwaltungsrat bestimmt werden, solange solche persönlichen Interessen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht als Interessenkonflikt gelten.

Art. 22. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten würden, außer im Falle, wo sie in einem solchen Verfahren oder einer Verhandlung wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Vergütung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, die die Vergütung erhalten soll, ihre Pflichten nicht verletzt hat. Das oben beschriebene Recht auf Freistellung schließt andere individuelle Rechte dieser Verwaltungsratsmitglieder und Bevollmächtigten der Gesellschaft nicht aus.

Art. 23. Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz von 2010 sind sämtliche Aspekte der Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers unterworfen. Dieser wird von der Generalversammlung der Anteilinhaber bestellt. Die Generalversammlung der Anteilinhaber kann unter Einhaltung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften angegebenen Bedingungen einen anderen Wirtschaftsprüfer bestellen.

TITEL IV. - GENERALVERSAMMLUNG

Art. 24. Vertretung

Die Generalversammlung vertritt alle Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu bestätigen.

Die Entscheidungen der Generalversammlung der Anteilinhaber sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft bindend, ungeachtet der Teilfonds, deren Anteile sie halten. Ändern sich aufgrund von Beschlüssen der Generalversammlung der Anteilinhaber die jeweiligen Rechte von Anteilhabern unterschiedlicher Teilfonds, muss dieser Beschluss gemäß den geltenden Gesetzen auch von den betreffenden Teilfonds gefasst werden.

Art. 25. Generalversammlungen

Alle Generalversammlungen der Anteilinhaber werden vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Generalversammlung der Anteilhaber wird unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen und Verfahren einberufen. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch die Veröffentlichung von Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Unter gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen kann das Einberufungsschreiben für jede Generalversammlung der Anteilhaber angeben, dass die Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit hinsichtlich der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Generalversammlung („Eintragungsdatum“) festgelegt werden, sodass das Recht der Anteilhaber auf Teilnahme an einer Generalversammlung der Anteilhaber und auf Ausübung des mit ihrem bzw. ihren Anteil(en) verbundenen Stimmrechts entsprechend der Anzahl der vom betreffenden Anteilhaber am Eintragungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt werden kann.

Die jährliche Generalversammlung der Anteilhaber tritt im Großherzogtum Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen, am dritten Donnerstag des Monats April eines jeden Jahres um 10.00 Uhr, erstmals 2015. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Generalversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beschließen, eine Generalversammlung der Anteilhaber an einem anderen Datum und/oder zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort als den im vorstehenden Absatz genannten zu veranstalten, vorausgesetzt, dieses andere Datum, dieser andere Zeitpunkt oder dieser andere Ort sind im Einberufungsschreiben angegeben.

Andere Generalversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft oder der Teilfonds können an den Orten und Terminen stattfinden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben für diese Generalversammlungen angegeben sind. Versammlungen der Anteilhaber von Teilfonds können abgehalten werden, um über sämtliche Angelegenheiten zu beraten, die nur diese Teilfonds betreffen. Zwei oder mehr Teilfonds können als ein einziger Teilfonds angesehen werden, wenn diese Teilfonds in derselben Art und Weise von den Vorschlägen betroffen sind, für die eine Zustimmung der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds erforderlich ist.

Zudem muss jede Generalversammlung der Anteilhaber so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Monats stattfindet, wenn Anteilhaber, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals auf sich vereinen, dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Antrag vorlegen, in dem die auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzenden Punkte angegeben sind.

Einer oder mehrere Anteilhaber, der bzw. die zusammen mindestens 10% des Gesellschaftskapitals halten, können beim Verwaltungsrat beantragen, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung einer Generalversammlung der Anteilhaber zu setzen. Dieser Antrag muss per Einschreiben mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung an den Sitz der Gesellschaft gesendet werden.

Jede Generalversammlung der Anteilhaber kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat souverän feststellt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Die bei einer Generalversammlung der Anteilhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten, die sich auf diese Punkte beziehen, beschränkt.

Art. 26. Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Immer wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, sich als ordentlich einberufen befinden und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Generalversammlung der Anteilhaber ohne vorherige Einberufung abgehalten werden.

Art. 27. Abstimmung

Jeder Anteil ist zu einer Stimme berechtigt, ungeachtet des Teilfonds, zu dem er gehört, und unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde. Ein

Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden. Anteilsbruchteile werden bei der Ermittlung der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Anteilinhaber können sich auf den Generalversammlungen der Anteilinhaber durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und zwar schriftlich, per Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, die eine solche Vollmacht belegen und gesetzlich zulässig sind. Eine solche Vollmacht behält für alle einberufenen (oder nach Beschluss des Verwaltungsrats verschobenen) Generalversammlungen der Anteilinhaber ihre Gültigkeit, um Beschlüsse auf einer identischen Tagesordnung zu verabschieden, bis die betreffende Vollmacht ausdrücklich zurückgezogen wird. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Anteilinhaber ermächtigen, an einer Generalversammlung der Anteilinhaber per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsverfahren teilzunehmen, mit denen eine Identifizierung des betreffenden Anteilinhabers möglich ist. Diese Verfahren müssen es dem Anteilinhaber erlauben, effektiv an einer solchen Generalversammlung teilzunehmen, die kontinuierlich an den betreffenden Anteilinhaber übertragen werden muss. Bei allen Generalversammlungen der Anteilinhaber, die ausschließlich oder teilweise mittels Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsmitteln stattfinden, wird der im Einberufungsschreiben angegebene Ort als Veranstaltungsort betrachtet.

Alle Anteilinhaber haben das Recht, per Korrespondenz mittels eines Formulars abzustimmen, das am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Anteilinhaber dürfen nur die Stimmrechtsformulare verwenden, die von der Gesellschaft bereitgestellt werden, und die mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift oder Sitz des betreffenden Anteilinhabers,
- Anzahl der vom an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile, unter Angabe ihres Teilfonds und gegebenenfalls ihrer Anteilklasse, für die sie ausgegeben wurden;
- Ort, Datum und Uhrzeit der Generalversammlung der Anteilinhaber,
- Tagesordnung der Generalversammlung,
- die Vorschläge, über die die Generalversammlung der Anteilinhaber abstimmen muss, sowie
- für jeden Vorschlag drei Kästchen, sodass die Anteilinhaber für oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse stimmen bzw. sich der Stimme enthalten können, indem sie das jeweilige Kästchen ankreuzen.

Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde bzw. keine Enthaltung angegeben wurde, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilhabern zur Teilnahme an der Generalversammlung der Anteilinhaber zu erfüllen sind.

Art. 28. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Generalversammlung der Anteilinhaber tagt gemäß den Vorschriften des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Sofern in den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Anteilinhaber mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Anteilinhaber gefasst. Die abgegebenen Stimmen umfassen nicht die mit Anteilen verbundenen Stimmen von auf der Generalversammlung vertretenen Anteilhabern, die nicht abgestimmt haben, die sich enthalten haben oder die nicht ausgefüllte bzw. leere Stimmrechtsformulare abgegeben haben.

TITEL V. - GESCHÄFTSJAHR - VERTEILUNG DER GEWINNE

Art. 29. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Konten der Gesellschaft lauten auf die Währung des Gesellschaftskapitals wie in Artikel 5 dieser Satzung angegeben. Wenn verschiedene Teilfonds existieren, wie in dieser Satzung vorgesehen, werden die Konten dieser Teilfonds in die Währung des Gesellschaftskapitals umgerechnet und zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft konsolidiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von dem von der Gesellschaft ernannten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Art. 30. Ausschüttungen

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Generalversammlung der Anteilinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Betrag der auszuschüttenden Dividenden bzw. von Zwischendividenden in Bezug auf ausschüttende Anteile innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen. Der Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne, der auf thesaurierende Anteile entfällt, wird thesauriert.

In allen Teilfonds können Zwischendividenden erklärt und vom Verwaltungsrat in Bezug auf die ausschüttenden Anteile gezahlt werden – unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften.

Die Dividenden können in der Währung sowie zu Zeiten und an Orten ausgezahlt werden, die der Verwaltungsrat festlegt, und zu dem Wechselkurs des vom Verwaltungsrat gewählten Tages. Jede erklärte Dividende, die vom dazu Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung gefordert wird, kann nicht mehr gefordert werden und fällt der Gesellschaft zu. Auf von der Gesellschaft erklärte und von ihr oder von zu diesem Zweck von der Gesellschaft autorisierten Bevollmächtigten für den Begünstigten gehaltenen Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen eine Ausschüttung in Form von Sachwerten auf ein oder mehrere im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere zulassen, vorausgesetzt, dass diese Ausschüttung in Form von Sachwerten für alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds und ungeachtet der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteilklasse gilt. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilinhaber einen Teil des Vermögens des der Anteilklasse zugewiesenen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die die Anteilinhaber dieser Anteilklasse halten.

Art. 31. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- die Vergütung und die Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- die Vergütung der Anlageberater, der Verwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zentralverwaltung, der mit Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen, der Zahlstellen, des Wirtschaftsprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Beauftragter, die die Gesellschaft möglicherweise in Anspruch nehmen muss;
- die Maklergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- die Steuern und Abgaben einschließlich der Abonnementsteuer und staatlicher Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Versicherungskosten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer;
- die Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den Behörden sowie den luxemburgischen und ausländischen Börsen,
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises bzw. aller anderen Dokumente, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber als sinnvoll erachtet wird;

- die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Pflege und Aktualisierung der Internetseiten der Gesellschaft;
- die Rechtskosten der Gesellschaft oder der Depotbank, die durch Tätigkeiten im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft entstehen;
- die Rechtskosten von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, Managern, Mitarbeitern und Vertretern der Gesellschaft, die diesen im Zusammenhang mit Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Manager, offizielle Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vertreter der Gesellschaft tätig sind oder waren.
- alle außergewöhnlichen Aufwendungen wie unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Rechte oder ähnlicher Aufwendungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Aktiva eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zurechenbar sind, werden pro rata im Verhältnis des Nettovermögens eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds pro rata zur Anzahl der operativen Teilfonds amortisiert werden.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

TITEL VI. –LIQUIDATION/ZUSAMMENLEGUNG

Art. 32. Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, die dabei die gleichen Bedingungen berücksichtigt wie im Fall einer Änderung der Satzung.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung sowie dieser Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird in einer oder mehreren Zahlungen an die Anteilinhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, können die Nettoliquidationserlöse ganz oder teilweise bar oder als Sachwerte in Form von Wertpapieren und anderen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sachwerten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden.

Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung unterbreiten; diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile.

Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Anteilhaber unterbreiten; diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit, wobei die Auflösung von den Anteilhabern, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden kann.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Generalversammlung der Anteilhaber innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Vermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gefallen ist.

Art. 33. Liquidation von Teilfonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft beschließen: (1) Das Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilklasse der Gesellschaft unterschreitet einen vom Verwaltungsrat als unzureichend angesehenen Betrag, oder (2) es tritt eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation ein, die den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse betrifft, oder (3) wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen, oder (4) das Interesse der Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilklasse rechtfertigt die Liquidation. Die Entscheidung über die Liquidation wird den Anteilhabern des Teilfonds oder der Anteilklasse mitgeteilt und in der entsprechenden Mitteilung begründet. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nach wie vor die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationsgebühren berücksichtigt wird.

Im Fall der Liquidation eines Teilfonds und um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidationserlöse ganz oder teilweise bar oder in Form von Sachwerten als Wertpapiere und/oder andere vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sachwerten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilhabers.

Der Nettoerlös aus der Liquidation kann in einer oder mehreren Zahlungen verteilt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nicht an die Anteilhaber oder Gläubiger ausbezahlt werden kann, wird zugunsten der Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Daneben kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse die Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse vorschlagen. Die Generalversammlung der Anteilhaber wird ohne erforderliche Beschlussfähigkeit abgehalten, und die getroffenen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Hätte die Liquidation eines Teilfonds das Erlöschen der Gesellschaft zur Folge, wird die Liquidation von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, für die die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten würden, die gemäß dem obigen Artikel 32 für eine Änderung dieser Satzung gelten.

Art. 34. Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung von Teilfonds beschließen, indem die im Gesetz von 2010 und seiner Durchführungsbestimmungen festgelegten Regeln für die Zusammenlegung von OGAW angewendet werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, der Generalversammlung der Anteilhaber des bzw. der eingebrachten Teilfonds die Entscheidung über eine Zusammenlegung zu übertragen. Diese Generalversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Sollte die Gesellschaft nach der Zusammenlegung von Teilfonds erlöschen, muss die Zusammenlegung von der Generalversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei die

Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sein müssen, die zur Änderung dieser Satzung erforderlich sind.

Art. 35. Zwangsumwandlung einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse

Unter den im oben genannten Artikel 33 beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Zwangsumwandlung einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den zugehörigen Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neue Anteilklasse. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Zwangsumwandlung, sodass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile in andere Anteilklassen desselben Teilfonds oder in Anteilklassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, ohne dass dafür andere Rücknahmegebühren anfallen als die Gebühren, die, wie gegebenenfalls im Prospekt festgelegt, an die Gesellschaft zu entrichten sind, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Zwangsumwandlung für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

Art. 36. Teilung von Teilfonds

Unter den im oben genannten Artikel 33 beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds beschließen, indem er ihn in verschiedene Teilfonds teilt. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den Verfahren der Teilung des Teilfonds durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neuen, auf diese Weise aufgelegten Teilfonds. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, damit die Anteilinhaber die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile ohne Rücknahmeaufschlag beantragen können, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle Anteilinhaber an die Entscheidung gebunden.

Die Teilung eines Teilfonds kann auch von den Anteilhabern des zu teilenden Teilfonds auf einer Generalversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Diese Generalversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Art. 37. Teilung von Anteilklassen

Unter den im oben genannten Artikel 33 beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation einer Anteilklasse beschließen, indem er sie in verschiedene Anteilklassen der Gesellschaft teilt. Eine solche Teilung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im besten Interesse der betreffenden Anteilinhaber erforderlich ist. Die betreffenden Anteilinhaber werden über diese Entscheidung und die zugehörigen Verfahren zur Teilung der Anteilklasse durch eine Mitteilung oder durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die so geschaffenen neuen Anteilklassen. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, damit die Anteilinhaber die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile ohne Rücknahmeaufschlag beantragen können, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle Anteilinhaber an die Entscheidung gebunden.

TITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG - GELTENDES RECHT

Art. 38. Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von einer Generalversammlung der Anteilinhaber abgeändert werden, die gemäß den nach Luxemburger Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile in anderen Teilfonds betrifft,

sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Art. 39. Geltendes Recht

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen die Parteien auf das und unterwerfen sich den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz von 2010.

CLARTAN

SFDR-Anhänge:

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8
Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und
Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten
Finanzprodukten**

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bezeichnung des Produkts:
Clartan Valeurs

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2221000KWHNDLANR7Q61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von Clartan Valeurs (der „Teilfonds“) beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beruhen im Bereich Investitionen auf drei Säulen: dem **Ausschluss** bestimmter Tätigkeits- und Verhaltensbereiche über die Analyse von Kontroversen, denen einige Unternehmen, die im Portfolio gehalten werden oder in die der Teilfonds investieren will, ausgesetzt sein können, einem „**Best in Class**“-Ansatz, nach dem in Unternehmen und Staaten investiert werden soll, die sich durch die Berücksichtigung nicht-finanzieller Kriterien von ihren Konkurrenten abheben, und schließlich einem Ansatz der **aktiven Aktionärsbeteiligung**.

1) Ausschluss

Die Gesellschaft Clartan Associés schließt Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus, die in Sektoren tätig sind, deren Produkte und/oder Dienstleistungen langfristig für die menschliche Gemeinschaft hohe Kosten verursachen und die Menschenwürde verletzen. Außerdem sind Unternehmen ausgeschlossen, die sich schwere Verstöße gegen die Geschäftsethik oder gegen eine gute Unternehmensführung zuschulden kommen lassen oder der Gesellschaft und Umwelt schaden. Diese bedeutet zugleich Ausschlüsse von Branchen und Verhaltensweisen.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Investitionen des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen und in Unternehmensanleihen.

Für die Analyse branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse nutzt Clartan Associés in erster Linie externe Dienstleister (Ethos Services SA – „**Ethos**“).

Branchenbezogene Ausschlüsse:

Sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in den folgenden Sektoren erzielen, werden vom Anlagenuniversum ausgeschlossen:

- Tabak
- Glücks- und Geldspiele
- Pornografie
- Nicht konventionelle Waffen
- Kraftwerkskohle
- Cannabis zur nicht medizinischen Verwendung

Verhaltensbezogene Ausschlüsse:

Auf der Basis der Recherche von Ethos sowie interner Analysen werden die Kontroversen, denen Unternehmen ausgesetzt sein können, in 5 verschiedene Qualitätsstufen eingestuft. Jedes Unternehmen, das Gegenstand einer Kontroverse der höchsten Stufe ist, wird vom ESG-Ausschuss von Clartan Associés systematisch einer Prüfung unterzogen und im gegebenen Fall ausgeschlossen (Einschlüsse sind ordnungsgemäß zu begründen). Es handelt sich hierbei um Analysen, die von Fall zu Fall angestellt werden.

Die Kontroversen können die *Geschäftsethik* betreffen (Ursache mehr oder weniger gravierender Kontroversen können beispielsweise Gesetzesverstöße, Marktmanipulation, die Verbreitung von Unwahrheiten, Steuerhinterziehung,

Betrug, etc. sein), die *Unternehmensführung* (die Missachtung von Minderheitsaktionären, etc.), *soziale Fragen* (Verletzung der Menschenrechte, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Verbot gewerkschaftlicher Aktivitäten, ein unangemessenes Arbeitsumfeld, die nachteilige Auswirkung auf Kulturstätten, etc.) und die *Umwelt* (Umweltschäden, Einsatz veralteter Techniken, Auswirkung auf die Klimaerwärmung und auf die Biodiversität, etc.).

2) Einschluss (oder „Best in Class“-Ansatz)

Das Verfahren zur Auswahl von Investitionen des Teilfonds ist auf Qualitätsmerkmale ausgerichtet. Clartan Associés ist bestrebt, vorrangig als nachhaltig geltende Unternehmen mit Wettbewerbsvorteilen auszuwählen, um langfristig eine hohe Rentabilität aufrechtzuerhalten, sowie Länder, deren Institutionen, Wirtschaft und Demokratie sich langfristig als stabil erwiesen haben.

Clartan Associés tätigt vor allem Investitionen des Teilfonds in Unternehmen und Länder, die in ihrem Sektor unter einem ESG-Aspekt am leistungsfähigsten sind, indem das Unternehmen einen qualitativen Filter bei der Überprüfung des Anlageuniversums des Teilfonds anwendet.

Zur Bestimmung der ESG-Leistung nutzt Clartan Associés vor allem die Dienste von Ethos.

In Anlehnung an den Ansatz von Ethos werden die Unternehmen einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+, B- und C): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) aufgrund von rund hundert quantitativen Kriterien und aus der Analyse der umstrittenen Verhaltensweisen des Unternehmens. Das abschließende Rating (von A+ bis C) ist das Ergebnis der Einstufung der quantitativen Bewertung des Unternehmens im Vergleich zu seinem Branchendurchschnitt, wobei bei Vorliegen eventueller Kontroversen Abzüge vorgenommen werden.

Auch Länder werden einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+ et B-): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) anhand der Kriterien Umwelt, Soziales sowie Strategie und Governance.

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (Rating von mindestens B+) (Best-in-Class-Ansatz) zu investieren.

Ethos bewertet die Unternehmen auf der Grundlage eines quantitativen Ansatzes anhand zahlreicher Standardkriterien. Dazu verwendet Ethos rund 100 ESG-Datenpunkte in den folgenden drei Hauptkategorien:



Jedem Unternehmen wird ein ESG-Score aufgrund der obengenannten Kriterien zugeordnet. Der ESG-Score berücksichtigt die spezifischen ESG-Merkmale der Branche und ordnet das Unternehmen im Vergleich zu seinen Konkurrenten ein.

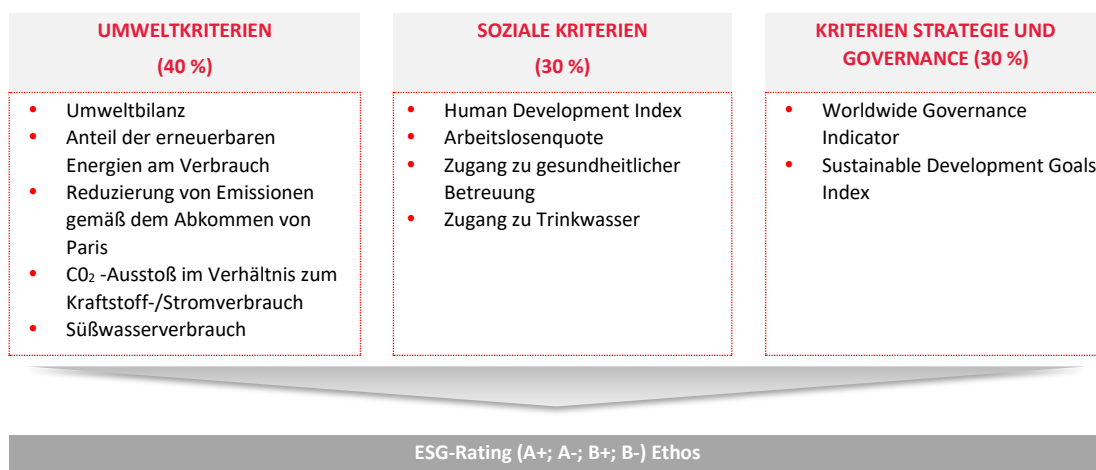
Ein ESG-Rating wird jedem Unternehmen je nach seinem ESG-Score (quantitative Analyse) und nach dem Ausmaß seiner Verstrickung in ESG-Kontroversen (qualitative Analyse) zugeordnet. Ethos identifiziert die in ESG-Kontroversen verstrickten Unternehmen, wie Verletzungen der Menschen- und Arbeitsrechte, schwere Umweltschädigungen, ein hohes Maß an Korruption, etc. Im Rahmen dieses Prozesses misst Ethos außerdem, in welchem Maße das Unternehmen auf diese Kontroversen reagiert, und berücksichtigt abschließend die Schwere der Kontroverse.

Das schlussendliche ESG-Rating des Unternehmens sieht folgendermaßen aus:

		ESG-Score (Abweichung vom Durchschnitt)			
		Unter -1 Standardabweichung	Unter dem Durchschnitt	Über dem Durchschnitt	Über der Standardabweichung +1
MAX. SCHWERE DER KONTROVERSE	keine / geringfügige	B-	B+	A-	A+
	mäßig	B-	B+	A-	A-
	ernsthaft	B-	B-	B+	B+
	schwer	B-	B-	B-	B-
	sehr schwer	C	C	C	C

Das Ergebnis dieser Analyse ist eine vollständige Bewertung der Politiken und Systeme der Unternehmensführung (G) der Unternehmen in Bezug auf die ökologischen (E) und sozialen (S) Probleme, mit denen sie konfrontiert sind. Damit können die fortschrittlichsten Unternehmen identifiziert werden, die den höchsten Ansprüchen an die unternehmerische Verantwortung genügen, auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und in ihrer Branche führend sind.

Bei den Emittenten von Staatsanleihen erfolgt das Rating ebenfalls nach einem Ansatz mit mehreren Kriterien nach folgendem Schema:



3) Aktive Aktionärsbeteiligung

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann Clartan Associés Einfluss nehmen auf die ordnungsgemäße Anwendung der Regeln zur guten Unternehmensführung sowie die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange in der Strategie der Beteiligungsunternehmen. Das Recht wird bei den Hauptversammlungen der Aktionäre ausgeübt, an denen der Vermögensverwalter teilnimmt.

Im Rahmen von Stimmverfahren bei Hauptversammlungen setzt sich Clartan Associés zum Ziel, ihr Stimmrecht für mindestens 50 % der umlaufenden Aktien des Teilfonds wahrzunehmen.

Clartan Associés verpflichtet sich des Weiteren zu einem Dialog über ESG-Themen mit den Unternehmen im Rahmen persönlicher Treffen mit dem Management.

Die aktive Beteiligungs- und Dialogpolitik wird ausschließlich auf Vermögenswerte angewendet, die vom Teilfonds in Aktientiteln börsennotierter Unternehmen angelegt wurden.

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien zu investieren (Rating von mindestens B+, Methode und Auswahl nach dem Best-in-Class-Ansatz sind unter dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben zusammengefasst).

Der Anteil des Nettovermögens, der in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (A+, A-, B+) investiert ist, wird

monatlich auf der Website und in der monatlichen Berichterstattung von Clartan Associés veröffentlicht.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“, „SFDR“).

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ - Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Nachhaltigkeitsanalyse von Ethos.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 14 PAI bei den Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
1. Emission von Treibhausgasen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie die Indikatoren für die Umwelt, an die sich der Teilfonds halten will, berücksichtigt (siehe Liste unten).
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. Intensität der Treibhausgase der Unternehmen, in die investiert werden soll	
4. Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds aktualisiert am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
5. Anteil am Verbrauch und an der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
6. Höhe des Energieverbrauchs je Sektor mit einer starken Auswirkung auf das Klima	Dieser PAI wird derzeit nicht berücksichtigt.
7. Tätigkeiten mit einer negativen Auswirkung auf kritische Zonen für die Biodiversität	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt. Der Teilfonds will die Emittenten mit einer Biodiversitätspolitik beobachten.
8. Immissionen in Wasser	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
9. Quote der gefährlichen und radioaktiven Abfälle	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
10. Verletzung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	Diese PAI werden über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

11. Fehlende Konformitätsverfahren und -systeme zur Kontrolle der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	
12. Keine Abhilfe beim Lohngefälle zwischen Männern und Frauen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt.
13. Diversität von Leitungsorganen	
14. Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen)	Dieser PAI wird über Sektorausschlüsse berücksichtigt (sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes im Sektor nicht-konventioneller Waffen erzielen, werden von Anlagenuniversum ausgeschlossen).

Clartan Associés will überdies bei den im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Emittenten die Entwicklung folgender Indikatoren verfolgen:

Klimatische und sonstige umweltbezogene Indikatoren

<i>Wasserverbrauch insgesamt</i>
<i>Abfälle insgesamt</i>
<i>Treibhausgasemissionen in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 1 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 2 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen je Mitarbeiter</i>
<i>Wasserverbrauch in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Abfallaufkommen in Bezug auf den Umsatz</i>

Im Übrigen will der Teilfonds die Emittenten mit einem Nettonullziel bis 2050 und einer Biodiversitätspolitik beobachten.

Schließlich aktualisiert der Teilfonds am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 2 PAI bei den Investitionen in staatliche Emittenten berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
15. Emission von Treibhausgasen	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
16. In dem Land, in das investiert werden soll, werden soziale Normen verletzt.	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption

Umstrittene Waffen sind ein Sektor, der vom Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die verhaltensbezogenen Ausschlüsse von Unternehmen im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben sind.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bei den Investitionsentscheidungen für Aktien (Stock-Picking) und Anleihen (Bond-Picking) durch den Verwaltungsausschuss anhand eines sogenannten Quality-and-Value-Verfahrens wird insbesondere auf ESG-Kriterien geachtet, und zwar über den Ausschluss einiger Branchen, die Auswahl von Titeln, die zu den besten von Ethos notierten gehören, und einen aktiven Ansatz der Aktionärsbeteiligung, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds verfolgt eine verbindliche Politik branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse, die auf 100 % der Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen angewandt wird. Außerdem müssen mindestens 50 % des Nettovermögens in Aktien und Anleihen investiert werden, die zu den am besten notierten von Ethos zählen, wie in Punkt 1) und 2) der Abschnitte „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Derzeit hat Clartan Associés keinen Mindestsatz festgesetzt, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

g umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen der Unternehmensführung werden vom Researchteam von Ethos nach dessen eigener Methode analysiert. Zu den wichtigsten Punkten der Analyse zählen unter anderem Transparenz, Kapitalstruktur, Zusammensetzung und Funktion der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, allgemeine Leitung), Vergütungssysteme, Aktionärsrechte sowie die Geschäftsethik.

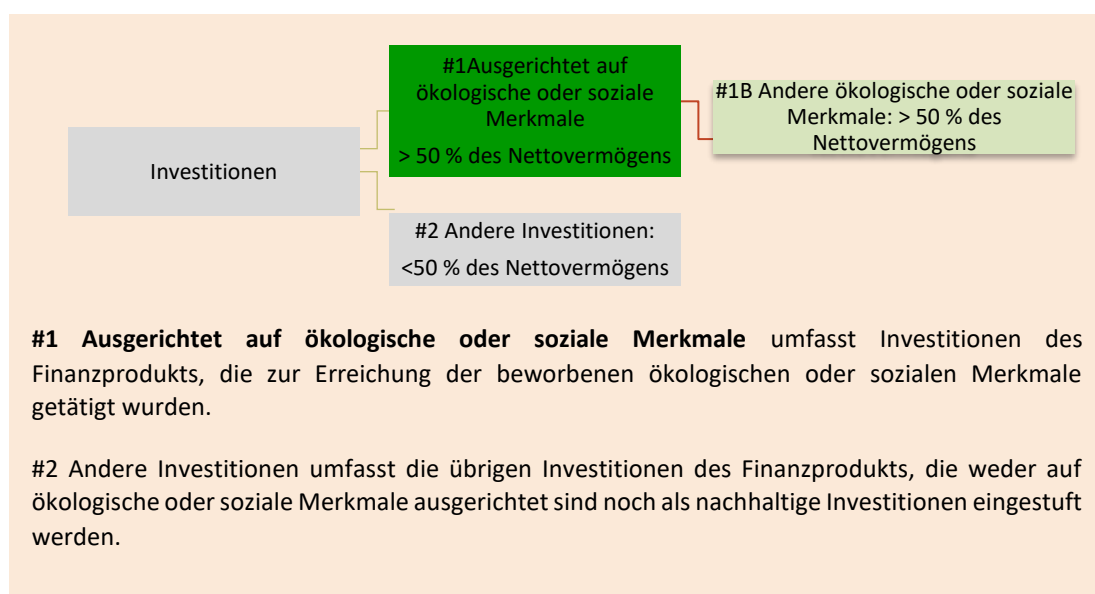
Die Bewertungskriterien der Unternehmensführung zählen zu 30 bis 40 % zu den von Ethos verliehenen ESG-Scores und die Bewertung der Beziehungen zu den Beteiligten, wozu auch die Mitarbeiter gehören, zu 40 bis 60 %.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien und Anleihen investiert, die auf der Basis verbindlicher Elemente der Anlagestrategie ausgewählt werden. Damit wird garantiert, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingehalten werden, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ näher beschrieben ist. Diese fallen unter die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % der Investitionen halten, die unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, wie in Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben ist.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Mit dem Einsatz von Derivaten sollen keine vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgelegt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

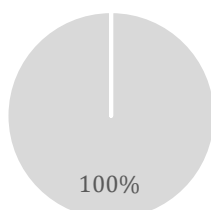
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

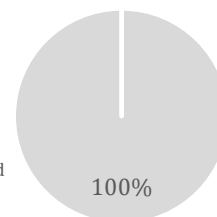
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen, einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernkraft
- Taxonomiekonform (außer fossilem Gas und Kernkraft)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen, ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernkraft
- Taxonomiekonform (außer fossilem Gas und Kernkraft)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen dar.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in sozial nachhaltige Investitionen zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter Kategorie „#2 Andere Investitionen“ können fallen:

- Aktien oder Anleihen mit einem Rating von Ethos unter B+, die jedoch mindestens die oben beschriebenen branchen- oder verhaltensbezogenen Ausschlüsse einhalten.
- Investitionen in OGAW und/oder andere OGA, einschließlich Geldmarktfonds, Barmittel und Finanzderivate. Diese Investitionen erfüllen die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht. Für diese Investitionen gelten keine ökologischen/sozialen Garantien.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologische und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Spezifische Informationen über den Teilfonds sind auf der Website von Clartan Associés unter der Rubrik FONDS zu finden (<https://www.clartan.com/fr/fund/clartan-valeurs-c/>).

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Bezeichnung des Produkts:
Clartan Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100CNJ25TYPFV6572

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von Clartan Europe (der „**Teilfonds**“) beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beruhen im Bereich Investitionen auf drei Säulen: dem **Ausschluss** bestimmter Tätigkeits- und Verhaltensbereiche über die Analyse von Kontroversen, denen einige Unternehmen, die im Portfolio gehalten werden oder in die der Teilfonds investieren will, ausgesetzt sein können, einem „**Best in Class**“-Ansatz, nach dem in Unternehmen und Staaten investiert werden soll, die sich durch die Berücksichtigung nicht-finanzieller Kriterien von ihren Konkurrenten abheben, und schließlich einem Ansatz der **aktiven Aktionärsbeteiligung**.

1) Ausschluss

Die Gesellschaft Clartan Associés schließt Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus, die in Sektoren tätig sind, deren Produkte und/oder Dienstleistungen langfristig für die menschliche Gemeinschaft hohe Kosten verursachen und die Menschenwürde verletzen. Außerdem sind Unternehmen ausgeschlossen, die sich schwere Verstöße gegen die Geschäftsethik oder gegen eine gute Unternehmensführung zuschulden kommen lassen oder der Gesellschaft und Umwelt schaden. Diese bedeutet zugleich Ausschlüsse von Branchen und Verhaltensweisen.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Investitionen des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen und in Unternehmensanleihen.

Für die Analyse branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse nutzt Clartan Associés in erster Linie externe Dienstleister (Ethos Services SA – „**Ethos**“).

Branchenbezogene Ausschlüsse:

Sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in den folgenden Sektoren erzielen, werden vom Anlagenuniversum ausgeschlossen:

- Tabak
- Glücks- und Geldspiele
- Pornografie
- Nicht konventionelle Waffen
- Kraftwerkskohle
- Cannabis zur nicht medizinischen Verwendung

Verhaltensbezogene Ausschlüsse:

Auf der Basis der Recherche von Ethos sowie interner Analysen werden die Kontroversen, denen Unternehmen ausgesetzt sein können, in 5 verschiedene Qualitätsstufen eingestuft. Jedes Unternehmen, das Gegenstand einer Kontroverse der höchsten Stufe ist, wird vom ESG-Ausschuss von Clartan Associés systematisch einer Prüfung unterzogen und im gegebenen Fall ausgeschlossen (Einschlüsse sind ordnungsgemäß zu begründen). Es handelt sich hierbei um Analysen, die von Fall zu Fall angestellt werden.

Die Kontroversen können die *Geschäftsethik* betreffen (Ursache mehr oder weniger gravierender Kontroversen können beispielsweise Gesetzesverstöße,

Marktmanipulation, die Verbreitung von Unwahrheiten, Steuerhinterziehung, Betrug, etc. sein), die *Unternehmensführung* (die Missachtung von Minderheitsaktionären, etc.), *soziale Fragen* (Verletzung der Menschenrechte, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Verbot gewerkschaftlicher Aktivitäten, ein unangemessenes Arbeitsumfeld, die nachteilige Auswirkung auf Kulturstätten, etc.) und die *Umwelt* (Umweltschäden, Einsatz veralteter Techniken, Auswirkung auf die Klimaerwärmung und auf die Biodiversität, etc.).

2) Einschluss (oder „Best in Class“-Ansatz)

Das Verfahren zur Auswahl von Investitionen des Teilfonds ist auf Qualitätsmerkmale ausgerichtet. Clartan Associés ist bestrebt, vorrangig als nachhaltig geltende Unternehmen mit Wettbewerbsvorteilen auszuwählen, um langfristig eine hohe Rentabilität aufrechtzuerhalten, sowie Länder, deren Institutionen, Wirtschaft und Demokratie sich langfristig als stabil erwiesen haben.

Clartan Associés tätigt vor allem Investitionen des Teilfonds in Unternehmen und Länder, die in ihrem Sektor unter einem ESG-Aspekt am leistungsfähigsten sind, indem das Unternehmen einen qualitativen Filter bei der Überprüfung des Anlageuniversums des Teilfonds anwendet.

Zur Bestimmung der ESG-Leistung nutzt Clartan Associés vor allem die Dienste von Ethos.

In Anlehnung an den Ansatz von Ethos werden die Unternehmen einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+, B- und C): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) aufgrund von rund hundert quantitativen Kriterien und aus der Analyse der umstrittenen Verhaltensweisen des Unternehmens. Das abschließende Rating (von A+ bis C) ist das Ergebnis der Einstufung der quantitativen Bewertung des Unternehmens im Vergleich zu seinem Branchendurchschnitt, wobei bei Vorliegen eventueller Kontroversen Abzüge vorgenommen werden.

Auch Länder werden einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+ et B-): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) anhand der Kriterien Umwelt, Soziales sowie Strategie und Governance.

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (Rating von mindestens B+) (Best-in-Class-Ansatz) zu investieren.

Ethos bewertet die Unternehmen auf der Grundlage eines quantitativen Ansatzes anhand zahlreicher Standardkriterien. Dazu verwendet Ethos rund 100 ESG-Datenpunkte in den folgenden drei Hauptkategorien:



Jedem Unternehmen wird ein ESG-Score aufgrund der obengenannten Kriterien zugeordnet. Der ESC-Score berücksichtigt die spezifischen ESG-Merkmale der Branche und ordnet das Unternehmen im Vergleich zu seinen Konkurrenten ein.

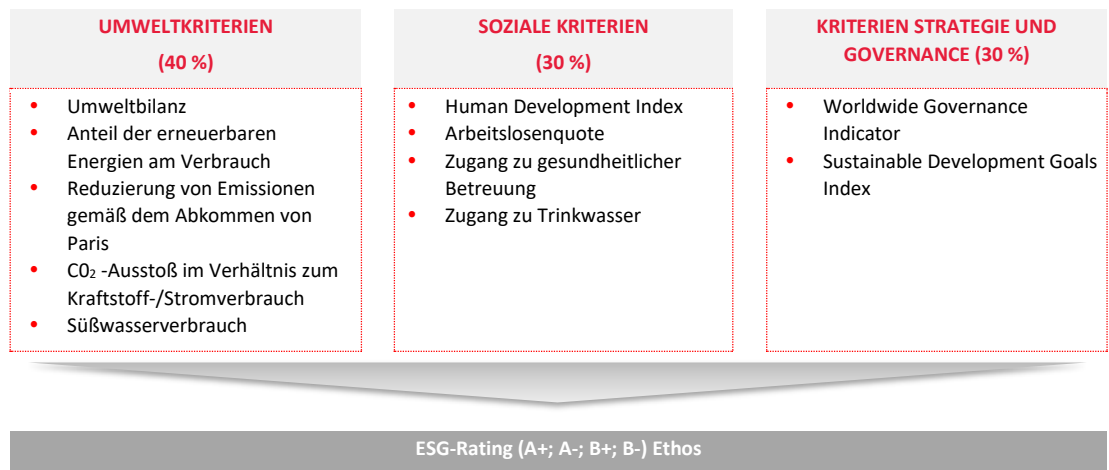
Ein ESG-Rating wird jedem Unternehmen je nach seinem ESG-Score (quantitative Analyse) und nach dem Ausmaß seiner Verstrickung in ESG-Kontroversen (qualitative Analyse) zugeordnet. Ethos identifiziert die in ESG-Kontroversen verstrickten Unternehmen, wie Verletzungen der Menschen- und Arbeitsrechte, schwere Umweltschädigungen, ein hohes Maß an Korruption, etc. Im Rahmen dieses Prozesses misst Ethos außerdem, in welchem Maße das Unternehmen auf diese Kontroversen reagiert, und berücksichtigt abschließend die Schwere der Kontroverse.

Das schlussendliche ESG-Rating des Unternehmens sieht folgendermaßen aus:

		ESG-Score (Abweichung vom Durchschnitt)			
		Unter -1 Standardabweichung	Unter dem Durchschnitt	Über dem Durchschnitt	Über der Standardabweichung +1
MAX. SCHWERE DER KONTROVERSE	keine / geringfügige	B-	B+	A-	A+
	mäßig	B-	B+	A-	A-
	ernsthaft	B-	B-	B+	B+
	schwer	B-	B-	B-	B-
	sehr schwer	C	C	C	C

Das Ergebnis dieser Analyse ist eine vollständige Bewertung der Politiken und Systeme der Unternehmensführung (G) der Unternehmen in Bezug auf die ökologischen (E) und sozialen (S) Probleme, mit denen sie konfrontiert sind. Damit können die fortschrittlichsten Unternehmen identifiziert werden, die den höchsten Ansprüchen an die unternehmerische Verantwortung genügen, auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und in ihrer Branche führend sind.

Bei den Emittenten von Staatsanleihen erfolgt das Rating ebenfalls nach einem Ansatz mit mehreren Kriterien nach folgendem Schema:



3) Aktive Aktionärsbeteiligung

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann Clartan Associés Einfluss nehmen auf die ordnungsgemäße Anwendung der Regeln zur guten Unternehmensführung sowie die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange in der Strategie der Beteiligungsunternehmen. Das Recht wird bei den Hauptversammlungen der Aktionäre ausgeübt, an denen der Vermögensverwalter teilnimmt.

Im Rahmen von Stimmverfahren bei Hauptversammlungen setzt sich Clartan Associés zum Ziel, ihr Stimmrecht für mindestens 50 % der umlaufenden Aktien des Teilfonds wahrzunehmen.

Clartan Associés verpflichtet sich des Weiteren zu einem Dialog über ESG-Themen mit den Unternehmen im Rahmen persönlicher Treffen mit dem Management.

Die aktive Beteiligungs- und Dialogpolitik wird ausschließlich auf Vermögenswerte angewendet, die vom Teilfonds in Aktientiteln börsennotierter Unternehmen angelegt wurden.

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien zu investieren (Rating von mindestens B+, Methode und Auswahl nach dem Best-in-Class-Ansatz sind unter dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben zusammengefasst).

Der Anteil des Nettovermögens, der in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (A+, A-, B+) investiert ist, wird

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

monatlich auf der Website und in der monatlichen Berichterstattung von Clartan Associés veröffentlicht.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“, „SFDR“).

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ - Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Nachhaltigkeitsanalyse von Ethos.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 14 PAI bei den Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
1. Emission von Treibhausgasen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie die Indikatoren für die Umwelt, an die sich der Teilfonds halten will, berücksichtigt (siehe Liste unten).
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. Intensität der Treibhausgase der Unternehmen, in die investiert werden soll	
4. Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds aktualisiert am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
5. Anteil am Verbrauch und an der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
6. Höhe des Energieverbrauchs je Sektor mit einer starken Auswirkung auf das Klima	Dieser PAI wird derzeit nicht berücksichtigt.
7. Tätigkeiten mit einer negativen Auswirkungen auf kritische Zonen für die Biodiversität	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt. Der Teilfonds will die Emittenten mit einer Biodiversitätspolitik beobachten.
8. Immissionen in Wasser	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
9. Quote der gefährlichen und radioaktiven Abfälle	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
10. Verletzung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	Diese PAI werden über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

11. Fehlende Konformitätsverfahren und -systeme zur Kontrolle der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	
12. Keine Abhilfe beim Lohngefälle zwischen Männern und Frauen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt.
13. Diversität von Leitungsorganen	
14. Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen)	Dieser PAI wird über Sektorausschlüsse berücksichtigt (sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes im Sektor nicht-konventioneller Waffen erzielen, werden von Anlagenuniversum ausgeschlossen).

Clartan Associés will überdies bei den im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Emittenten die Entwicklung folgender Indikatoren verfolgen:

Klimatische und sonstige umweltbezogene Indikatoren

<i>Wasserverbrauch insgesamt</i>
<i>Abfälle insgesamt</i>
<i>Treibhausgasemissionen in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 1 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 2 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen je Mitarbeiter</i>
<i>Wasserverbrauch in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Abfallaufkommen in Bezug auf den Umsatz</i>

Im Übrigen will der Teilfonds die Emittenten mit einem Nettonullziel bis 2050 und einer Biodiversitätspolitik beobachten.

Schließlich aktualisiert der Teilfonds am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 2 PAI bei den Investitionen in staatliche Emittenten berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
15. Emission von Treibhausgasen	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
16. In dem Land, in das investiert werden soll, werden soziale Normen verletzt.	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption

Umstrittene Waffen sind ein Sektor, der vom Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die verhaltensbezogenen Ausschlüsse von Unternehmen im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben sind.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bei den Investitionsentscheidungen für Aktien (Stock-Picking) und Anleihen (Bond-Picking) durch den Verwaltungsausschuss anhand eines sogenannten Quality-and-Value-Verfahrens wird insbesondere auf ESG-Kriterien geachtet, und zwar über den Ausschluss einiger Branchen, die Auswahl von Titeln, die zu den besten von Ethos notierten gehören, und einen aktiven Ansatz der Aktionärsbeteiligung, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds verfolgt eine verbindliche Politik branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse, die auf 100 % der Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen angewandt wird. Außerdem müssen mindestens 50 % des Nettovermögens in Aktien und Anleihen investiert werden, die zu den am besten notierten von Ethos zählen, wie in Punkt 1) und 2) der Abschnitts „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Derzeit hat Clartan Associés keinen Mindestsatz festgesetzt, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen der Unternehmensführung werden vom Researchteam von Ethos nach dessen eigener Methode analysiert. Zu den wichtigsten Punkten der Analyse zählen unter anderem Transparenz, Kapitalstruktur, Zusammensetzung und Funktion der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, allgemeine Leitung), Vergütungssysteme, Aktionärsrechte sowie die Geschäftsethik.

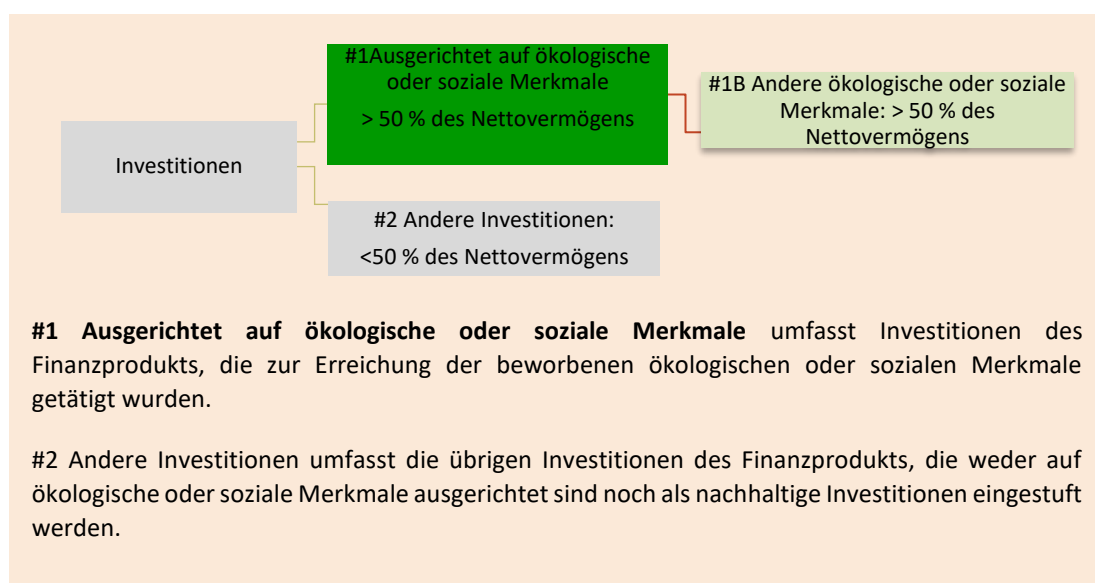
Die Bewertungskriterien der Unternehmensführung zählen zu 30 bis 40 % zu den von Ethos verliehenen ESG-Scores und die Bewertung der Beziehungen zu den Beteiligten, wozu auch die Mitarbeiter gehören, zu 40 bis 60 %.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien und Anleihen investiert, die auf der Basis verbindlicher Elemente der Anlagestrategie ausgewählt werden. Damit wird garantiert, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingehalten werden, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ näher beschrieben ist. Diese fallen unter die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % der Investitionen halten, die unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, wie in Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben ist.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Mit dem Einsatz von Derivaten sollen keine vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgelegt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie umfassen umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

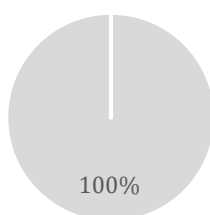
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

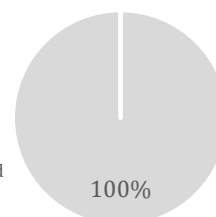
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen, einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernkraft
- Taxonomiekonform (außer fossilem Gas und Kernkraft)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen, ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernkraft
- Taxonomiekonform (außer fossilem Gas und Kernkraft)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen dar.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in sozial nachhaltige Investitionen zu investieren.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter Kategorie „#2 Andere Investitionen“ können fallen:

- Aktien oder Anleihen mit einem Rating von Ethos unter B+, die jedoch mindestens die oben beschriebenen branchen- oder verhaltensbezogenen Ausschlüsse einhalten.
- Investitionen in OGAW und/oder andere OGA, einschließlich Geldmarktfonds, Barmittel und Finanzderivate. Diese Investitionen erfüllen die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht. Für diese Investitionen gelten keine ökologischen/sozialen Garantien.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologische und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Spezifische Informationen über den Teilfonds sind auf der Website von Clartan Associés unter der Rubrik FONDS zu finden (<https://www.clartan.com/fr/fund/clartan-europe-c/>).

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bezeichnung des Produkts:
Clartan Flexible

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2221005YJ5R25CWH6U35

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von Clartan Flexible (der „**Teilfonds**“) beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beruhen im Bereich Investitionen auf drei Säulen: dem **Ausschluss** bestimmter Tätigkeits- und Verhaltensbereiche über die Analyse von Kontroversen, denen einige Unternehmen, die im Portfolio gehalten werden oder in die der Teilfonds investieren will, ausgesetzt sein können, einem „**Best in Class**“-Ansatz, nach dem in Unternehmen und Staaten investiert werden soll, die sich durch die Berücksichtigung nicht-finanzieller Kriterien von ihren Konkurrenten abheben, und schließlich einem Ansatz der **aktiven Aktionärsbeteiligung**.

1) Ausschluss

Die Gesellschaft Clartan Associés schließt Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus, die in Sektoren tätig sind, deren Produkte und/oder Dienstleistungen langfristig für die menschliche Gemeinschaft hohe Kosten verursachen und die Menschenwürde verletzen. Außerdem sind Unternehmen ausgeschlossen, die sich schwere Verstöße gegen die Geschäftsethik oder gegen eine gute Unternehmensführung zuschulden kommen lassen oder der Gesellschaft und Umwelt schaden. Diese bedeutet zugleich Ausschlüsse von Branchen und Verhaltensweisen.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Investitionen des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen und in Unternehmensanleihen.

Für die Analyse branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse nutzt Clartan Associés in erster Linie externe Dienstleister (Ethos Services SA – „**Ethos**“).

Branchenbezogene Ausschlüsse:

Sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in den folgenden Sektoren erzielen, werden vom Anlagenuniversum ausgeschlossen:

- Tabak
- Glücks- und Geldspiele
- Pornografie
- Nicht konventionelle Waffen
- Kraftwerkskohle
- Cannabis zur nicht medizinischen Verwendung

Verhaltensbezogene Ausschlüsse:

Auf der Basis der Recherche von Ethos sowie interner Analysen werden die Kontroversen, denen Unternehmen ausgesetzt sein können, in 5 verschiedene Qualitätsstufen eingestuft. Jedes Unternehmen, das Gegenstand einer Kontroverse der höchsten Stufe ist, wird vom ESG-Ausschuss von Clartan Associés systematisch einer Prüfung unterzogen und im gegebenen Fall ausgeschlossen (Einschlüsse sind ordnungsgemäß zu begründen). Es handelt sich hierbei um Analysen, die von Fall zu Fall angestellt werden.

Die Kontroversen können die *Geschäftsethik* betreffen (Ursache mehr oder weniger gravierender Kontroversen können beispielsweise Gesetzesverstöße, Marktmanipulation, die Verbreitung von Unwahrheiten, Steuerhinterziehung,

Betrug, etc. sein), die *Unternehmensführung* (die Missachtung von Minderheitsaktionären, etc.), *soziale Fragen* (Verletzung der Menschenrechte, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Verbot gewerkschaftlicher Aktivitäten, ein unangemessenes Arbeitsumfeld, die nachteilige Auswirkung auf Kulturstätten, etc.) und die *Umwelt* (Umweltschäden, Einsatz veralteter Techniken, Auswirkung auf die Klimaerwärmung und auf die Biodiversität, etc.).

2) Einschluss (oder „Best in Class“-Ansatz)

Das Verfahren zur Auswahl von Investitionen des Teilfonds ist auf Qualitätsmerkmale ausgerichtet. Clartan Associés ist bestrebt, vorrangig als nachhaltig geltende Unternehmen mit Wettbewerbsvorteilen auszuwählen, um langfristig eine hohe Rentabilität aufrechtzuerhalten, sowie Länder, deren Institutionen, Wirtschaft und Demokratie sich langfristig als stabil erwiesen haben.

Clartan Associés tätigt vor allem Investitionen des Teilfonds in Unternehmen und Länder, die in ihrem Sektor unter einem ESG-Aspekt am leistungsfähigsten sind, indem das Unternehmen einen qualitativen Filter bei der Überprüfung des Anlageuniversums des Teilfonds anwendet.

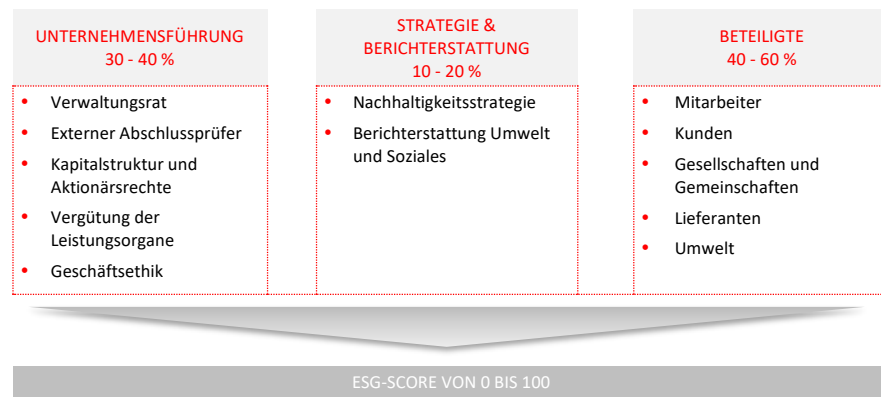
Zur Bestimmung der ESG-Leistung nutzt Clartan Associés vor allem die Dienste von Ethos.

In Anlehnung an den Ansatz von Ethos werden die Unternehmen einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+, B- und C): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) aufgrund von rund hundert quantitativen Kriterien und aus der Analyse der umstrittenen Verhaltensweisen des Unternehmens. Das abschließende Rating (von A+ bis C) ist das Ergebnis der Einstufung der quantitativen Bewertung des Unternehmens im Vergleich zu seinem Branchendurchschnitt, wobei bei Vorliegen eventueller Kontroversen Abzüge vorgenommen werden.

Auch Länder werden einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+ et B-): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) anhand der Kriterien Umwelt, Soziales sowie Strategie und Governance.

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (Rating von mindestens B+) (Best-in-Class-Ansatz) zu investieren.

Ethos bewertet die Unternehmen auf der Grundlage eines quantitativen Ansatzes anhand zahlreicher Standardkriterien. Dazu verwendet Ethos rund 100 ESG-Datenpunkte in den folgenden drei Hauptkategorien:



Jedem Unternehmen wird ein ESG-Score aufgrund der obengenannten Kriterien zugeordnet. Der ESC-Score berücksichtigt die spezifischen ESG-Merkmale der Branche und ordnet das Unternehmen im Vergleich zu seinen Konkurrenten ein.

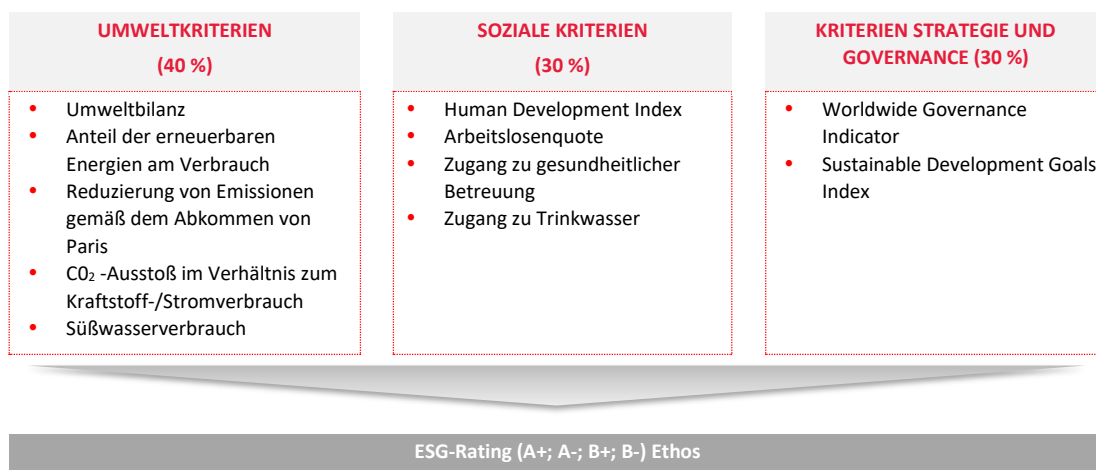
Ein ESG-Rating wird jedem Unternehmen je nach seinem ESG-Score (quantitative Analyse) und nach dem Ausmaß seiner Verstrickung in ESG-Kontroversen (qualitative Analyse) zugeordnet. Ethos identifiziert die in ESG-Kontroversen verstrickten Unternehmen, wie Verletzungen der Menschen- und Arbeitsrechte, schwere Umweltschädigungen, ein hohes Maß an Korruption, etc. Im Rahmen dieses Prozesses misst Ethos außerdem, in welchem Maße das Unternehmen auf diese Kontroversen reagiert, und berücksichtigt abschließend die Schwere der Kontroverse.

Das schlussendliche ESG-Rating des Unternehmens sieht folgendermaßen aus:

		ESG-Score (Abweichung vom Durchschnitt)			
		Unter -1 Standardabweichung	Unter dem Durchschnitt	Über dem Durchschnitt	Über der Standardabweichung +1
MAX. SCHWERE DER KONTROVERSE	keine / geringfügige	B-	B+	A-	A+
	mäßig	B-	B+	A-	A-
	ernsthaft	B-	B-	B+	B+
	schwer	B-	B-	B-	B-
	sehr schwer	C	C	C	C

Das Ergebnis dieser Analyse ist eine vollständige Bewertung der Politiken und Systeme der Unternehmensführung (G) der Unternehmen in Bezug auf die ökologischen (E) und sozialen (S) Probleme, mit denen sie konfrontiert sind. Damit können die fortschrittlichsten Unternehmen identifiziert werden, die den höchsten Ansprüchen an die unternehmerische Verantwortung genügen, auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und in ihrer Branche führend sind.

Bei den Emittenten von Staatsanleihen erfolgt das Rating ebenfalls nach einem Ansatz mit mehreren Kriterien nach folgendem Schema:



3) Aktive Aktionärsbeteiligung

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann Clartan Associés Einfluss nehmen auf die ordnungsgemäße Anwendung der Regeln zur guten Unternehmensführung sowie die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange in der Strategie der Beteiligungsunternehmen. Das Recht wird bei den Hauptversammlungen der Aktionäre ausgeübt, an denen der Vermögensverwalter teilnimmt.

Im Rahmen von Stimmverfahren bei Hauptversammlungen setzt sich Clartan Associés zum Ziel, ihr Stimmrecht für mindestens 50 % der umlaufenden Aktien des Teilfonds wahrzunehmen.

Clartan Associés verpflichtet sich des Weiteren zu einem Dialog über ESG-Themen mit den Unternehmen im Rahmen persönlicher Treffen mit dem Management.

Die aktive Beteiligungs- und Dialogpolitik wird ausschließlich auf Vermögenswerte angewendet, die vom Teilfonds in Aktientiteln börsennotierter Unternehmen angelegt wurden.

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien zu investieren (Rating von mindestens B+, Methode und Auswahl nach dem Best-in-Class-Ansatz sind unter dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben zusammengefasst).

Der Anteil des Nettovermögens, der in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (A+, A-, B+) investiert ist, wird monatlich auf der Website und in der monatlichen Berichterstattung von Clartan Associés veröffentlicht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“, „SFDR“).

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ - Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Nachhaltigkeitsanalyse von Ethos.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 14 PAI bei den Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
1. Emission von Treibhausgasen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie die Indikatoren für die Umwelt, an die sich der Teilfonds halten will, berücksichtigt (siehe Liste unten).
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. Intensität der Treibhausgase der Unternehmen, in die investiert werden soll	
4. Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds aktualisiert am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
5. Anteil am Verbrauch und an der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
6. Höhe des Energieverbrauchs je Sektor mit einer starken Auswirkung auf das Klima	Dieser PAI wird derzeit nicht berücksichtigt.
7. Tätigkeiten mit einer negativen Auswirkungen auf kritische Zonen für die Biodiversität	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt. Der Teilfonds will die Emittenten mit einer Biodiversitätspolitik beobachten.
8. Immissionen in Wasser	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
9. Quote der gefährlichen und radioaktiven Abfälle	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
10. Verletzung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	Diese PAI werden über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

11. Fehlende Konformitätsverfahren und -systeme zur Kontrolle der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	
12. Keine Abhilfe beim Lohngefälle zwischen Männern und Frauen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt.
13. Diversität von Leitungsorganen	
14. Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen)	Dieser PAI wird über Sektorausschlüsse berücksichtigt (sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes im Sektor nicht-konventioneller Waffen erzielen, werden von Anlagenuniversum ausgeschlossen).

Clartan Associés will überdies bei den im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Emittenten die Entwicklung folgender Indikatoren verfolgen:

Klimatische und sonstige umweltbezogene Indikatoren

<i>Wasserverbrauch insgesamt</i>
<i>Abfälle insgesamt</i>
<i>Treibhausgasemissionen in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 1 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 2 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen je Mitarbeiter</i>
<i>Wasserverbrauch in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Abfallaufkommen in Bezug auf den Umsatz</i>

Im Übrigen will der Teilfonds die Emittenten mit einem Nettonullziel bis 2050 und einer Biodiversitätspolitik beobachten.

Schließlich aktualisiert der Teilfonds am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 2 PAI bei den Investitionen in staatliche Emittenten berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
15. Emission von Treibhausgasen	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
16. In dem Land, in das investiert werden soll, werden soziale Normen verletzt.	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption

Umstrittene Waffen sind ein Sektor, der vom Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die verhaltensbezogenen Ausschlüsse von Unternehmen im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben sind.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds versucht über einen Zeitraum von über fünf Jahren das Risiko-Rendite-Verhältnis im Vergleich zu den wichtigsten weltweiten Börsen zu optimieren (in erster Linie die Börsen der OECD-Länder). Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds 25 bis 70 % seines Nettovermögens in Aktien börsennotierter Unternehmen, und zwar vor allem auf den Finanzmärkten der OECD-Länder, und den Rest in verzinsliche Produkte, Geldmarktprodukte oder in Barmittel.

Bei den Investitionsentscheidungen für Aktien (Stock-Picking) und Anleihen (Bond-Picking) durch den Verwaltungsausschuss anhand eines sogenannten Quality-and-Value-Verfahrens wird insbesondere auf ESG-Kriterien geachtet, und zwar über den Ausschluss einiger Branchen, die Auswahl von Titeln, die zu den besten von Ethos notierten gehören, und einen aktiven Ansatz der Aktionärsbeteiligung, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds verfolgt eine verbindliche Politik branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse, die auf 100 % der Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen angewandt wird. Außerdem müssen mindestens 50 % des Nettovermögens in Aktien und Anleihen investiert werden, die zu den am besten notierten von Ethos zählen, wie in Punkt 1) und 2) der Abschnitts „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Derzeit hat Clartan Associés keinen Mindestsatz festgesetzt, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird?

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen der Unternehmensführung werden vom Researchteam von Ethos nach dessen eigener Methode analysiert. Zu den wichtigsten Punkten der Analyse zählen unter anderem Transparenz, Kapitalstruktur, Zusammensetzung und Funktion der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, allgemeine Leitung), Vergütungssysteme, Aktionärsrechte sowie die Geschäftsethik. Die Bewertungskriterien der Unternehmensführung zählen zu 30 bis 40 % zu den von Ethos verliehenen ESG-Scores und die Bewertung der Beziehungen zu den Beteiligten, wozu auch die Mitarbeiter gehören, zu 40 bis 60 %.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

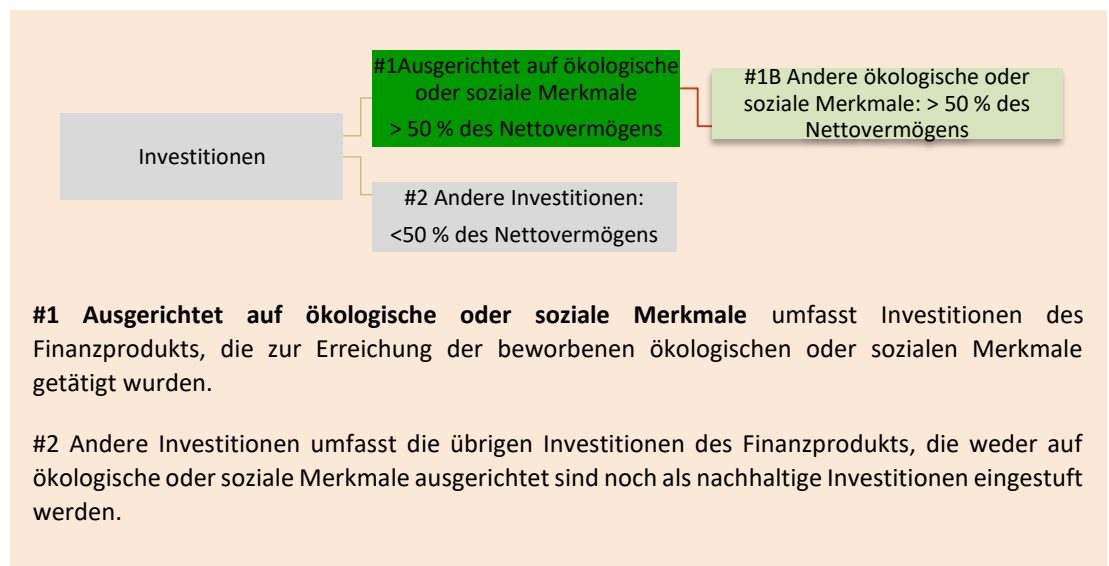
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 50 % des Vermögens des Teilfonds werden in Aktien und Anleihen investiert, die auf der Basis verbindlicher Elemente der Anlagestrategie ausgewählt werden. Damit wird garantiert, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingehalten werden, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ näher beschrieben ist. Diese fallen unter die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % der Investitionen halten, die unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, wie in Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben ist.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Mit dem Einsatz von Derivaten sollen keine vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgelegt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

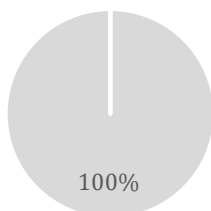
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

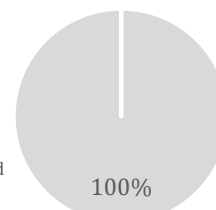
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen, einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernkraft
- Taxonomiekonform (außer fossilem Gas und Kernkraft)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen, ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernkraft
- Taxonomiekonform (außer fossilem Gas und Kernkraft)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik stellt 100 % der gesamten Investitionen dar.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in sozial nachhaltige Investitionen zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter Kategorie „#2 Andere Investitionen“ können fallen:

- Aktien oder Anleihen mit einem Rating von Ethos unter B+, die jedoch mindestens die oben beschriebenen branchen- oder verhaltensbezogenen Ausschlüsse einhalten.
- Investitionen in OGAW und/oder andere OGA, einschließlich Geldmarktfonds, Barmittel und Finanzderivate. Diese Investitionen erfüllen die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht. Für diese Investitionen gelten keine ökologischen/sozialen Garantien.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologische und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Spezifische Informationen über den Teilfonds sind auf der Website von Clartan Associés unter der Rubrik FONDS zu finden

(<https://www.clartan.com/fr/fund/clartan-flexible-c/>).

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bezeichnung des Produkts:
Clartan Patrimoine

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100VUSP2BUN3U7E79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von Clartan Patrimoine (der „Teilfonds“) beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beruhen im Bereich Investitionen auf drei Säulen: dem **Ausschluss** bestimmter Tätigkeits- und Verhaltensbereiche über die Analyse von Kontroversen, denen einige Unternehmen, die im Portfolio gehalten werden oder in die der Teilfonds investieren will, ausgesetzt sein können, einem „**Best in Class**“-Ansatz, nach dem in Unternehmen und Staaten investiert werden soll, die sich durch die Berücksichtigung nicht-finanzieller Kriterien von ihren Konkurrenten abheben, und schließlich einem Ansatz der **aktiven Aktionärsbeteiligung**.

1) Ausschluss

Die Gesellschaft Clartan Associés schließt Unternehmen aus ihrem Anlageuniversum aus, die in Sektoren tätig sind, deren Produkte und/oder Dienstleistungen langfristig für die menschliche Gemeinschaft hohe Kosten verursachen und die Menschenwürde verletzen. Außerdem sind Unternehmen ausgeschlossen, die sich schwere Verstöße gegen die Geschäftsethik oder gegen eine gute Unternehmensführung zuschulden kommen lassen oder der Gesellschaft und Umwelt schaden. Diese bedeutet zugleich Ausschlüsse von Branchen und Verhaltensweisen.

Die Ausschlusspolitik gilt nur für Investitionen des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen und in Unternehmensanleihen.

Für die Analyse branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse nutzt Clartan Associés in erster Linie externe Dienstleister (Ethos Services SA – „**Ethos**“).

Branchenbezogene Ausschlüsse:

Sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in den folgenden Sektoren erzielen, werden vom Anlagenuniversum ausgeschlossen:

- Tabak
- Glücks- und Geldspiele
- Pornografie
- Nicht konventionelle Waffen
- Kraftwerkskohle
- Cannabis zur nicht medizinischen Verwendung

Verhaltensbezogene Ausschlüsse:

Auf der Basis der Recherche von Ethos sowie interner Analysen werden die Kontroversen, denen Unternehmen ausgesetzt sein können, in 5 verschiedene Qualitätsstufen eingestuft. Jedes Unternehmen, das Gegenstand einer Kontroverse der höchsten Stufe ist, wird vom ESG-Ausschuss von Clartan Associés systematisch einer Prüfung unterzogen und im gegebenen Fall ausgeschlossen (Einschlüsse sind ordnungsgemäß zu begründen). Es handelt sich hierbei um Analysen, die von Fall zu Fall angestellt werden.

Die Kontroversen können die *Geschäftsethik* betreffen (Ursache mehr oder weniger gravierender Kontroversen können beispielsweise Gesetzesverstöße, Marktmanipulation, die Verbreitung von Unwahrheiten, Steuerhinterziehung,

Betrug, etc. sein), die *Unternehmensführung* (die Missachtung von Minderheitsaktionären, etc.), *soziale Fragen* (Verletzung der Menschenrechte, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Verbot gewerkschaftlicher Aktivitäten, ein unangemessenes Arbeitsumfeld, die nachteilige Auswirkung auf Kulturstätten, etc.) und die *Umwelt* (Umweltschäden, Einsatz veralteter Techniken, Auswirkung auf die Klimaerwärmung und auf die Biodiversität, etc.).

2) Einschluss (oder „Best in Class“-Ansatz)

Das Verfahren zur Auswahl von Investitionen des Teilfonds ist auf Qualitätsmerkmale ausgerichtet. Clartan Associés ist bestrebt, vorrangig als nachhaltig geltende Unternehmen mit Wettbewerbsvorteilen auszuwählen, um langfristig eine hohe Rentabilität aufrechtzuerhalten, sowie Länder, deren Institutionen, Wirtschaft und Demokratie sich langfristig als stabil erwiesen haben.

Clartan Associés tätigt vor allem Investitionen des Teilfonds in Unternehmen und Länder, die in ihrem Sektor unter einem ESG-Aspekt am leistungsfähigsten sind, indem das Unternehmen einen qualitativen Filter bei der Überprüfung des Anlageuniversums des Teilfonds anwendet.

Zur Bestimmung der ESG-Leistung nutzt Clartan Associés vor allem die Dienste von Ethos.

In Anlehnung an den Ansatz von Ethos werden die Unternehmen einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+, B- und C): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) aufgrund von rund hundert quantitativen Kriterien und aus der Analyse der umstrittenen Verhaltensweisen des Unternehmens. Das abschließende Rating (von A+ bis C) ist das Ergebnis der Einstufung der quantitativen Bewertung des Unternehmens im Vergleich zu seinem Branchendurchschnitt, wobei bei Vorliegen eventueller Kontroversen Abzüge vorgenommen werden.

Auch Länder werden einem ESG-Rating unterzogen (A+, A-, B+ et B-): Dieses Rating ergibt sich aus einer Bewertung (von 0 bis 100) anhand der Kriterien Umwelt, Soziales sowie Strategie und Governance.

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (Rating von mindestens B+) (Best-in-Class-Ansatz) zu investieren.

Ethos bewertet die Unternehmen auf der Grundlage eines quantitativen Ansatzes anhand zahlreicher Standardkriterien. Dazu verwendet Ethos rund 100 ESG-Datenpunkte in den folgenden drei Hauptkategorien:



Jedem Unternehmen wird ein ESG-Score aufgrund der obengenannten Kriterien zugeordnet. Der ESG-Score berücksichtigt die spezifischen ESG-Merkmale der Branche und ordnet das Unternehmen im Vergleich zu seinen Konkurrenten ein.

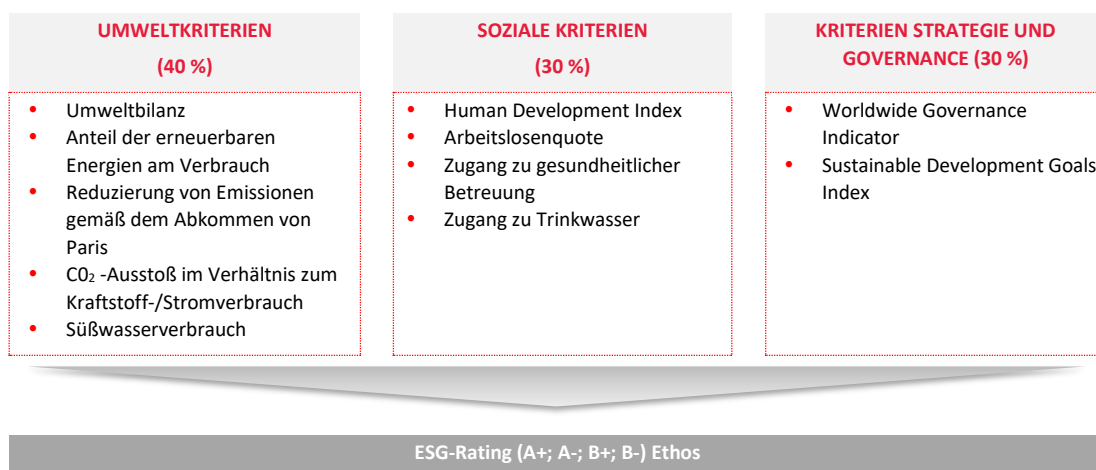
Ein ESG-Rating wird jedem Unternehmen je nach seinem ESG-Score (quantitative Analyse) und nach dem Ausmaß seiner Verstrickung in ESG-Kontroversen (qualitative Analyse) zugeordnet. Ethos identifiziert die in ESG-Kontroversen verstrickten Unternehmen, wie Verletzungen der Menschen- und Arbeitsrechte, schwere Umweltschädigungen, ein hohes Maß an Korruption, etc. Im Rahmen dieses Prozesses misst Ethos außerdem, in welchem Maße das Unternehmen auf diese Kontroversen reagiert, und berücksichtigt abschließend die Schwere der Kontroverse.

Das schlussendliche ESG-Rating des Unternehmens sieht folgendermaßen aus:

		ESG-Score (Abweichung vom Durchschnitt)			
		Unter -1 Standardabwei- chung	Unter dem Durchschnitt	Über dem Durchschnitt	Über der Standardabwei- chung +1
MAX. SCHWERE DER KONTROVERSE	keine / geringfügige	B-	B+	A-	A+
	mäßig	B-	B+	A-	A-
	ernsthaft	B-	B-	B+	B+
	schwer	B-	B-	B-	B-
	sehr schwer	C	C	C	C

Das Ergebnis dieser Analyse ist eine vollständige Bewertung der Politiken und Systeme der Unternehmensführung (G) der Unternehmen in Bezug auf die ökologischen (E) und sozialen (S) Probleme, mit denen sie konfrontiert sind. Damit können die fortschrittlichsten Unternehmen identifiziert werden, die den höchsten Ansprüchen an die unternehmerische Verantwortung genügen, auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und in ihrer Branche führend sind.

Bei den Emittenten von Staatsanleihen erfolgt das Rating ebenfalls nach einem Ansatz mit mehreren Kriterien nach folgendem Schema:



3) Aktive Aktionärsbeteiligung

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann Clartan Associés Einfluss nehmen auf die ordnungsgemäße Anwendung der Regeln zur guten Unternehmensführung sowie die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange in der Strategie der Beteiligungsunternehmen. Das Recht wird bei den Hauptversammlungen der Aktionäre ausgeübt, an denen der Vermögensverwalter teilnimmt.

Im Rahmen von Stimmverfahren bei Hauptversammlungen setzt sich Clartan Associés zum Ziel, ihr Stimmrecht für mindestens 50 % der umlaufenden Aktien des Teilfonds wahrzunehmen.

Clartan Associés verpflichtet sich des Weiteren zu einem Dialog über ESG-Themen mit den Unternehmen im Rahmen persönlicher Treffen mit dem Management.

Die aktive Beteiligungs- und Dialogpolitik wird ausschließlich auf Vermögenswerte angewendet, die vom Teilfonds in Aktientiteln börsennotierter Unternehmen angelegt wurden.

Der Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Clartan Associés verpflichtet sich, 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien zu investieren (Rating von mindestens B+, Methode und Auswahl nach dem Best-in-Class-Ansatz sind unter dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben zusammengefasst).

Der Anteil des Nettovermögens, der in Aktien börsennotierter Unternehmen sowie in Anleihen der besten Ratingkategorien (A+, A-, B+) investiert ist, wird

monatlich auf der Website und in der monatlichen Berichterstattung von Clartan Associés veröffentlicht.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“, „SFDR“).

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
- ☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ - Principal Adverse Impact) auf Nachhaltigkeitsfaktoren über die Nachhaltigkeitsanalyse von Ethos.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 14 PAI bei den Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
1. Emission von Treibhausgasen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie die Indikatoren für die Umwelt, an die sich der Teilfonds halten will, berücksichtigt (siehe Liste unten).
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. Intensität der Treibhausgase der Unternehmen, in die investiert werden soll	
4. Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	Der Teilfonds aktualisiert am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind
5. Anteil am Verbrauch und an der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
6. Höhe des Energieverbrauchs je Sektor mit einer starken Auswirkung auf das Klima	Dieser PAI wird derzeit nicht berücksichtigt.
7. Tätigkeiten mit einer negativen Auswirkungen auf kritische Zonen für die Biodiversität	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt. Der Teilfonds will die Emittenten mit einer Biodiversitätspolitik beobachten.
8. Immissionen in Wasser	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
9. Quote der gefährlichen und radioaktiven Abfälle	Dieser PAI wird über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
10. Verletzung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	Diese PAI werden über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

11. Fehlende Konformitätsverfahren und -systeme zur Kontrolle der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	
12. Keine Abhilfe beim Lohngefälle zwischen Männern und Frauen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt.
13. Diversität von Leitungsorganen	
14. Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen)	Dieser PAI wird über Sektorausschlüsse berücksichtigt (sämtliche Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes im Sektor nicht-konventioneller Waffen erzielen, werden von Anlagenuniversum ausgeschlossen).

Clartan Associés will überdies bei den im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Emittenten die Entwicklung folgender Indikatoren verfolgen:

Klimatische und sonstige umweltbezogene Indikatoren

<i>Wasserverbrauch insgesamt</i>
<i>Abfälle insgesamt</i>
<i>Treibhausgasemissionen in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 1 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen Scope 2 in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Treibhausgasemissionen je Mitarbeiter</i>
<i>Wasserverbrauch in Bezug auf den Umsatz</i>
<i>Abfallaufkommen in Bezug auf den Umsatz</i>

Im Übrigen will der Teilfonds die Emittenten mit einem Nettonullziel bis 2050 und einer Biodiversitätspolitik beobachten.

Schließlich aktualisiert der Teilfonds am Jahresende die Liste der Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 2 PAI bei den Investitionen in staatliche Emittenten berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
15. Emission von Treibhausgasen	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt
16. In dem Land, in das investiert werden soll, werden soziale Normen verletzt.	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption

Umstrittene Waffen sind ein Sektor, der vom Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die verhaltensbezogenen Ausschlüsse von Unternehmen im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben sind.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein geeignetes Instrument des Vorsorgespargens und zielt darauf ab, über einen Zeitraum von über 2 Jahren einen Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das Kapital zu schützen.

Bei den Investitionsentscheidungen für Aktien (Stock-Picking) und Anleihen (Bond-Picking) durch den Verwaltungsausschuss anhand eines sogenannten Quality-and-Value-Verfahrens wird insbesondere auf ESG-Kriterien geachtet, und zwar über den Ausschluss einiger Branchen, die Auswahl von Titeln, die zu den besten von Ethos notierten gehören, und einen aktiven Ansatz der Aktionärsbeteiligung, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds verfolgt eine verbindliche Politik branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse, die auf 100 % der Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen angewandt wird. Außerdem müssen mindestens 50 % des in Aktien und Unternehmensanleihen investierten Vermögens in Unternehmen angelegt sein, die zu den am besten notierten von Ethos zählen, wie in Punkt 1) und 2) der Abschnitts „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben beschrieben ist.

- ***Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Derzeit hat Clartan Associés keinen Mindestdatz festgesetzt, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird?

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen der Unternehmensführung werden vom Researchteam von Ethos nach dessen eigener Methode analysiert. Zu den wichtigsten Punkten der Analyse zählen unter anderem Transparenz, Kapitalstruktur, Zusammensetzung und Funktion der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, allgemeine Leitung), Vergütungssysteme, Aktionärsrechte sowie die Geschäftsethik.

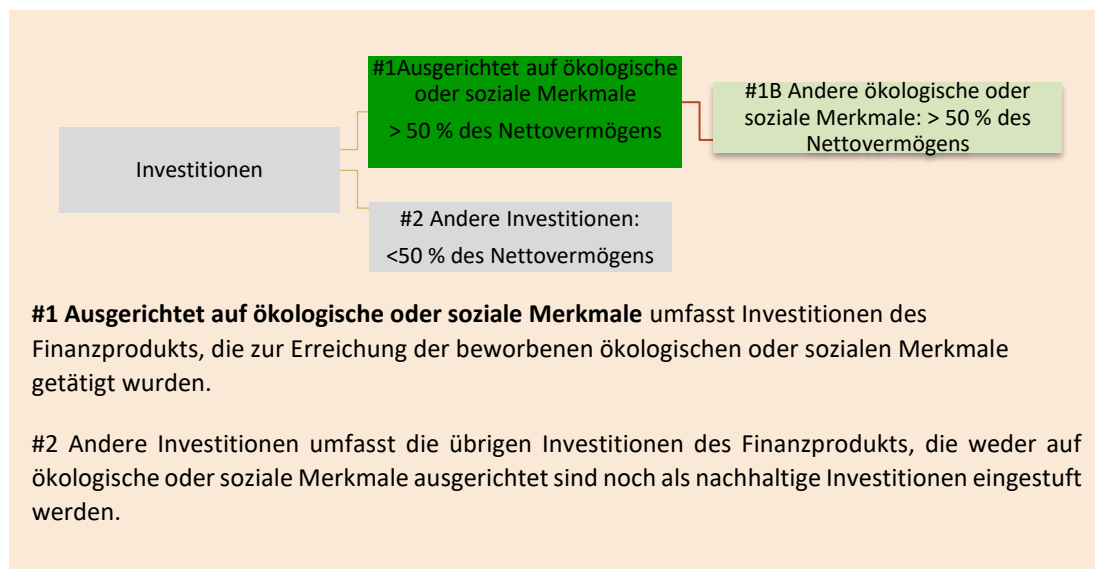
Die Bewertungskriterien der Unternehmensführung zählen zu 30 bis 40 % zu den von Ethos verliehenen ESG-Scores und die Bewertung der Beziehungen zu den Beteiligten, wozu auch die Mitarbeiter gehören, zu 40 bis 60 %.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien und Anleihen investiert, die auf der Basis verbindlicher Elemente der Anlagestrategie ausgewählt werden. Damit wird garantiert, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingehalten werden, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ näher beschrieben ist. Diese fallen unter die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % der Investitionen halten, die unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, wie in Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben ist.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Mit dem Einsatz von Derivaten sollen keine vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgelegt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in sozial nachhaltige Investitionen zu investieren.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter Kategorie „#2 Andere Investitionen“ können fallen:

- Aktien oder Anleihen mit einem Rating von Ethos unter B+, die jedoch mindestens die oben beschriebenen branchen- oder verhaltensbezogenen Ausschlüsse einhalten.
- Investitionen in OGAW und/oder andere OGA, einschließlich Geldmarktfonds, Barmittel und Finanzderivate. Diese Investitionen erfüllen die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht. Für diese Investitionen gelten keine ökologischen/sozialen Garantien.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologische und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Spezifische Informationen über den Teilfonds sind auf der Website von Clartan Associés unter der Rubrik FONDS zu finden

(<https://www.clartan.com/fr/fund/clartan-patrimoine-c/>).

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bezeichnung des Produkts:

Clartan Ethos ESG Europe Small & Mid Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code):

54930043T01NZXYIFE71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen seiner Investitionen wendet der Teilfonds die Prinzipien sozial verantwortlichen Investierens („SRI“ - Socially Responsible Investing) von Ethos Services SA („Ethos“) an, dem einschlägigen Berater des Teilfonds. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zielen in erster Linie darauf ab:

- **Ausschluss von Unternehmen, deren Produkte mit den vom Teilfonds angestrebten Werten nicht vereinbar sind – branchenbezogene Ausschlüsse:**

Der Teilfonds wendet eine strenge Ausschlusspolitik an. Diese beruht auf Kriterien, die von drei Instanzen vorgegeben werden:

- die Kriterien der Ethos Stiftung gemäß ihren Prinzipien für nachhaltige Anlagen (<https://ethosfund.ch/de/principesir>),
- die Kriterien der Europäischen Union gemäß den Regelungen zu Paris-abgestimmten Referenzwerten „EU-PAB“ (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission),
- die Kriterien des französischen SRI-Labels gemäß dem Bezugsrahmen V3 (Anhang 7 des am 1. März 2024 in Kraft getretenen Bezugsrahmens für das SRI-Label).

Die Schwellenwerte für branchenbezogene Ausschlüsse beziehen sich auf den prozentualen Anteil der Umsätze, die aus der jeweiligen Branche stammen. Sofern diese Institutionen unterschiedliche Schwellenwerte für dieselbe Tätigkeit oder denselben Sektor vorgeben, wird der Teilfonds grundsätzlich den strengsten Schwellenwert bzw. den niedrigsten Prozentsatz anwenden. Dieser Ansatz garantiert eine Ausrichtung an den anspruchsvollsten Nachhaltigkeitsstandards.

	Vom Teilfonds angewandte Schwellenwerte	<i>Ethos Stiftung</i>	<i>EU-PAB</i>	<i>SRI-Label</i>
Unkonventionelle Waffen*	0%	0%	0%	0%
Konventionelle Waffen	5%	5%	-	-
Tabak – Verkauf	5%	-	-	5%
Tabak – Anbau und Produktion	0%	5%	0%	5%
Glücksspiel	5%	5%	-	-
Pornographie	5%	5%	-	-
Gentechnisch veränderte Organismen („GVO“) in der Agrochemie	5%	5%	-	-

Kernenergie	5%	5%	-	-
Kraftwerkskohle – Abbau	1%	5%	1%	5%
Kraftwerkskohle – Stromerzeugung	5%	5%	-	-
Fossile Energien aus unkonventionellen Quellen	5%	5%	-	5%
Öl aus konventionellen Quellen	10%	-	10%	-
Gas aus konventionellen Quellen	50%	-	50%	-
Fossile Energien – neue Projekte**	0%	-	-	0%
Kohlenstoffintensität bei der Stromerzeugung	50%***	-	50%***	-

* Entsprechend der Definition des Ausdrucks „umstrittene Waffen“ in den EU-PAB-Regelungen im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen und der Grundsätze der Vereinten Nationen. Insbesondere zählen hierzu Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.

** Jeder Emittent, der neue Projekte zur Exploration, zum Abbau und zur Raffinierung von flüssigen oder gasförmigen, konventionellen und/oder nicht konventionellen fossilen Brennstoffen oder von Kraftwerkskohle entwickelt.

*** Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von über 100 g CO₂e/kWh.

Darüber hinaus ist jeder Emittent ausgeschlossen, dessen Gesellschaftssitz sich in einem Land oder Gebiet befindet, das auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke oder auf der Schwarzen Liste oder der Grauen Liste der FATF steht.

- **Ausschluss von Unternehmen, deren Verhalten einen schweren Verstoß gegen die von Ethos definierten Grundsätze darstellt – verhaltensbezogene Ausschlüsse:**

Ausschluss von Unternehmen, deren Verhalten einen Verstoß gegen Grundsätze der Ethik und der nachhaltigen Entwicklung darstellt. Ein Ausschluss von Unternehmen aufgrund ihres Verhaltens erfolgt, wenn die Unternehmen in Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung oder der ökologischen und sozialen Verantwortung verwickelt sind. Es handelt sich um wesentliche Verstöße gegen normative Kriterien infolge ihrer Schwere (Schwere der Auswirkung), ihres Umfangs (Umfang der Auswirkung) oder ihrer unwiderruflichen Wirkung.

Insbesondere regelmäßige Verstöße gegen die wichtigsten internationalen Konventionen, die von der Schweiz unterzeichnet wurden, gegen eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact* oder die OECD-Leitsätze für multinationale

Unternehmen** führen zum Ausschluss des Unternehmens. Es handelt sich um wiederholte Verstöße gegen normative Kriterien, die auf einen systematischen Mangel der Unternehmensführung, die stillschweigende Duldung eines Missbrauchs oder sogar einen vorsätzlichen Missbrauch hindeuten. Der systematische Verstoß ist nicht die Folge eines punktuellen Fehlverhaltens oder eines einzelnen Vorfalls.

* und ** wie auch in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegt.

Zu den Ausschlusskriterien gehören unter anderem:

- Geschäftsethik: Gesetzesverstöße, Korruption, Wettbewerbsverzerrungen, irreführende oder falsche Aussagen gegenüber verschiedenen Beteiligten, Geldwäsche, Steuerverkürzung oder -betrug, aggressive steuerliche Optimierung, Betrug, missbräuchliche Lobbyarbeit oder Mittäterschaft des Unternehmens („Corporate Complicity“);
- Unternehmensführung: Wenn mehrere Elemente einer guten Unternehmensführung nicht eingehalten werden, vor allem wenn Minderheitsinvestoren schlecht geschützt sind;
- Soziales: Verletzung von Menschenrechten, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Verbot von Vereinigungen und Gewerkschaftsarbeit, ein unangemessenes und gefährliches Arbeitsumfeld, Auswirkung auf Welterbestätten;
- Natur und Umwelt: Größere Umweltschäden, Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip, veraltete industrielle Techniken, nicht-konventionelle Techniken des Bergbaus oder der Ölförderung, Auswirkung auf die Klimaerwärmung, Qualität der Infrastruktur, Auswirkung auf die Ökosysteme und die Biodiversität.

- **Bewertung der Unternehmen nach den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) – ESG-Rating**

Der Teilfonds investiert vorrangig in Unternehmen, die über eine überdurchschnittliche ESG-Bewertung verfügen. Die ESG-Analyse ist in drei Phasen unterteilt, d.h. die Analyse der Unternehmensführung, der Strategie und der Berichterstattung des Unternehmens. Die ESG-Bewertung führt zu einem ESG-Rating für jedes einzelne Unternehmen. Dazu wird die nicht-finanzielle Bewertung um die Berücksichtigung eventueller Kontroversen im Bereich ESG ergänzt, denen ein Unternehmen ausgesetzt sein könnte. Wird eine Kontroverse als wichtig betrachtet, führt dies zum Ausschluss des Unternehmens aus dem Portfolio des Teilfonds.

Anhand des ESG-Ratings können die Unternehmen nach ihrer ESG-Leistung im Vergleich zu anderen Unternehmen desselben Sektors eingestuft werden. Auf der Grundlage dieser Ratings bevorzugt Ethos Investitionen in den besten Unternehmen jedes Sektors („Best-in-Class-Ansatz“).

- **Bewertung der Unternehmen danach, wie sie die Herausforderungen des Klimawandels berücksichtigen– Kohlenstoff-Rating:**

Der Teilfonds investiert vorrangig in Unternehmen, die die Herausforderungen des Klimawandels in ihrem Geschäftsmodell berücksichtigen und bestrebt sind, ihre Treibhausgasemissionen (THG) zu begrenzen. Ethos wählt die Unternehmen auf der Grundlage eines Kohlenstoff-Ratings der Unternehmen und des Aktionärsdialogs über ihre Umweltstrategie sowie der Reduzierung und Veröffentlichung des CO₂-Fußabdrucks der Unternehmen aus.

Die vom Teilfonds angewandten ISR-Grundsätze von Ethos sind ausführlicher beschrieben unter: <https://ethosfund.ch/de/principes isr>

Der Teilfonds hat überdies keinen Index als Referenzwert bestimmt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Derzeit werden die Nachhaltigkeitsindikatoren dazu verwendet, um ex post zu zeigen, dass der für den Teilfonds aufgestellte Nachhaltigkeitsansatz zu den erwünschten Ergebnissen führt. Die folgende nicht erschöpfende Liste führt Indikatoren auf, die im nicht-finanziellen Bericht 2021 des Teilfonds verwendet werden:

- Einstufung der Unternehmen, in die investiert wird, nach Nachhaltigkeitskategorien, in Prozent des Vermögens;
- Einstufung der Wertpapiere nach der Schwere der ESG-Kontroversen;
- Investition in Titeln von Unternehmen, die aufgrund ihrer Produkte ausgeschlossen wurden;
- Umsätze, die eine positive Auswirkung haben, in Prozent des Vermögens;
- Prozentualer Anteil unabhängiger Mitglieder im Verwaltungsrat;
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat;
- Mittleres geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle in den Unternehmen;
- Anzahl der Wertpapiere von Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik;
- Anzahl der Titel von Unternehmen, die eine Politik verfolgen, die Kinderarbeit und Sklaverei verbietet;
- Intensität der Kohlenstoffemissionen nach verschiedenen Berechnungsmethoden, unter Berücksichtigung von Scope 1 und 2 des Treibhausgasprotokolls;
- Einstufung der Unternehmen mit Zielen oder Verpflichtungen, die sich an der Initiative „Science-based Target“ orientieren.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Außerdem werden für die Kennzeichnung mit dem französischen SRI-Label folgende zwei Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

- Verteilung der Unternehmen mit Zielen oder Verpflichtungen, die im Einklang mit der „Science-based Target“-Initiative stehen
- Geschlechterverteilung im Verwaltungsrat

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“, „SFDR“).

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds beabsichtigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ - Principal Adverse Impact in Englisch) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden über die oben beschriebene Nachhaltigkeitsanalyse von Ethos berücksichtigt.

Die Tabelle unten gibt eine Zusammenfassung, wie der Teilfonds die 14 PAI bei den Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Berücksichtigung durch den Teilfonds
1. Emission von Treibhausgasen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating), bei der Analyse, inwieweit der Klimawandel von den Unternehmen einbezogen wird (Kohlenstoff-Rating) sowie bei den branchenbezogenen Ausschlüssen (Kraftwerkskohle und fossile Energien nicht konventionelle Ursprungs) berücksichtigt.
2. CO ₂ -Fußabdruck	
3. Intensität der Treibhausgase der Unternehmen, in die investiert werden soll	
4. Investitionen in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind	Diese PAI werden über die Analyse, inwieweit der Klimawandel von den Unternehmen einbezogen wird (Kohlenstoff-Rating) sowie bei den branchenbezogenen Ausschlüssen (Kraftwerkskohle und fossile Energien nicht konventionelle Ursprungs) berücksichtigt.
5. Anteil am Verbrauch und an der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien	
6. Höhe des Energieverbrauchs je Sektor mit einer starken Auswirkung auf das Klima	Dieser PAI wird über die Analyse, inwieweit der Klimawandel von den Unternehmen einbezogen wird (Kohlenstoff-Rating) berücksichtigt.
7. Tätigkeiten mit einer negativen Auswirkungen auf kritische Zonen für die Biodiversität	Dieser PAI wird über die Analyse, inwieweit der Klimawandel von den Unternehmen einbezogen wird (Kohlenstoff-Rating) sowie über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
8. Immissionen in Wasser	Dieser PAI wird über die ESG-Analyse (ESG-Rating) sowie über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

9. Quote der gefährlichen und radioaktiven Abfälle	Dieser PAI wird über branchenbezogene (Kernenergie) und verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
10. Verletzung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	Diese PAI werden über verhaltensbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.
11. Fehlende Konformitätsverfahren und -systeme zur Kontrolle der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.	
12. Keine Abhilfe beim Lohngefälle zwischen Männern und Frauen	Diese PAI werden über die ESG-Analyse (ESG-Rating) berücksichtigt.
13. Diversität von Leitungsorganen	
14. Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen)	Dieser PAI wird über branchenbezogene Ausschlüsse berücksichtigt. Der Teilfonds schließt alle Unternehmen aus, die an Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds trachtet danach, über einen Zeitraum von über 5 Jahren eine in absoluten Zahlen positive Wertentwicklung zu erreichen, die gleichzeitig die der wichtigsten europäischen Indizes für Small und Mid Caps in Euro übertrifft, indem er die Prinzipien sozial verantwortlichen Investierens von Ethos anwendet, dem einschlägigen Berater des Teilfonds. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Aktien von Unternehmen, die an einem Finanzmarkt notiert sind, eine Kapitalisierung zwischen einhundertfünfzig Millionen Euro und zwanzig Milliarden Euro zum Zeitpunkt der Anlage aufweisen, ihren Sitz in einem Staat, der dem Europarat angehört, und hauptsächlich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und die von Ethos für ihren positiven Beitrag zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen ausgezeichnet wurden. Das ursprüngliche Anlageuniversum aus ungefähr 500 Titeln besteht aus Emittenten, die in den Indizes Morningstar Developed Europe Mid Cap Target Market Exposure, MSCI Europe, MSCI Europe Small + Micro Cap und SPI enthalten sein können und die vom außerfinanziellen Research durch Ethos, den Berater des Teilfonds, abgedeckt werden. Die Aktionärsstimmrechte werden im Interesse der Aktionäre und der übrigen Beteiligten ausgeübt.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen, die an ihre Herausforderungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung überzeugend herangehen und die versuchen, eine positive Auswirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

insgesamt zu erzielen. Diese Unternehmen werden von Ethos auf der Grundlage der Analyse der ESG-Kriterien, einer Bewertung ihrer Strategie angesichts des Klimawandels sowie einer Wertung des positiven Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen zur Lösung der Umweltprobleme ausgewählt, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben ausgeführt ist. Die Analyse der sozialen Nachhaltigkeit berücksichtigt die Beziehungen des Unternehmens zu seinen verschiedenen Beteiligten, insbesondere zu seinen Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, zur Zivilgesellschaft und zu den Aktionären. Die Unternehmensführung wird vor allem anhand einer Analyse der Aktionärsrechte, der Zusammensetzung und Funktion des Verwaltungsrats sowie der Struktur des Vergütungssystems bewertet.

Innerhalb des so von Ethos über eine Analyse und nicht-finanzielle Bewertung eingegrenzten Anlageuniversums wendet der Verwaltungsausschuss eine Investitionsdisziplin auf der Grundlage qualitativer Kriterien (Dauerhaftigkeit der Rentabilität) sowie eigener Bewertungskriterien (Festlegung eines notwendigen Abschlags für eine Investition) an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Ethos hat eine nachhaltige einzigartige und exklusive Methode für den Teilfonds entwickelt, die auf der langjährigen Erfahrung des Unternehmens basiert.

Die Unternehmen werden in folgende Nachhaltigkeitskategorien eingestuft:

LEADER ESG	Dies sind Unternehmen, die die besten Praktiken der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung (CSR- Corporate Social Responsibility) in ihr Geschäftsmodell einfließen lassen und hohe Standards der Unternehmensführung einhalten. Diese Unternehmen sind im Allgemeinen auf den aktuellen strukturellen Wandel vorbereitet.
LEADER IMPACT	Dies sind Unternehmen, deren Lösungen und Dienstleistungen großteils eine allgemein positive Auswirkung auf die Herausforderungen des Planeten haben, wie den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität oder auf Gesellschaftsebene die Sektoren Gesundheit und Bildung.
STRONG PERFORMER ESG	Dies sind Unternehmen, die die Herausforderungen der Nachhaltigkeit erkennen und eine erstklassige CSR-Politik eingeführt haben. Gleichzeitig passen sie ihr Wirtschaftsmodell

	dahingehend an, dass Nachhaltigkeit an jeder Stelle ihrer Wertschöpfungskette berücksichtigt wird.
STRONG PERFORMER IMPACT	Dies sind Unternehmen, die innovative Lösungen und Dienstleistungen anbieten, die großteils eine positive Auswirkung auf die Herausforderungen des Planeten haben, wie den Klimawandel und den Verlust der Biodiversität oder auf Gesellschaftsebene die Sektoren Gesundheit und Bildung.
CHALLENGER	Dies sind Unternehmen, die zwar keine CSR-Politik haben wie ein LEADER oder STRONG PERFORMER, die jedoch einen positiven Ansatz der Anpassung haben und die Herausforderungen der Nachhaltigkeit erkennen. Diese Unternehmen sind oft Kandidaten für einen Aufstieg in höhere Kategorien.
FOLLOWER	Dies sind Unternehmen, die in bedeutende Kontroversen verwickelt sind und/oder die ihren ökologischen oder sozialen Herausforderungen nicht zufriedenstellend zu begegnen scheinen und/oder deren Unternehmensführung ein erhebliches Risiko für die Aktionäre bedeutet.
LAGGARD	Dies sind Unternehmen, die in Branchen tätig sind, die von Ethos ausgeschlossen wurden, in wichtige Kontroversen verwickelt sind oder die Mindeststandards im Bereich CSR und Unternehmensführung nicht erfüllen.

Nur die unter LEADER, STRONG PERFORMER und CHALLENGER eingestuften Unternehmen können zum Anlageuniversum des Teilfonds gehören.

Zur Einstufung eines Unternehmens wendet Ethos einen dreiphasigen Auswahlprozess an.

1. Phase: Identifizierung von Unternehmen, die einen Anteil ihres Umsatzes in einem oder mehreren als kritische Sektoren definierten Bereich erzielen, der über einen zulässigen Schwellenwert hinausgeht (Negativfilter). Diese Phase wurde unter dem Punkt „Ausschluss von Unternehmen, deren Produkte mit den vom Teilfonds angestrebten Werten nicht vereinbar sind – branchenbezogene Ausschlüsse“ im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ näher erläutert.

2. Phase: Auswahl der bestehen Unternehmen mit einem doppelten Nachhaltigkeitsfilter (Best-in-Class-Filter)

ESG-Analyse (ESG-Rating)

Ethos bewertet die Unternehmen auf der Grundlage eines quantitativen Ansatzes anhand zahlreicher Standardkriterien. Dazu verwendet Ethos rund 100 ESG-Datenpunkte. Jedem Unternehmen wird ein Score zugeordnet, der die spezifischen ESG-Merkmale der Branche berücksichtigt und das Unternehmen im Vergleich zu seinen Konkurrenten einordnet. Die Gewichtung der drei Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im ESG-Score hängt vom Sektor ab. Im Allgemeinen liegen die Gewichtungen aller drei Bereiche jeweils bei über 20%.

Ein ESG-Rating (A+, A-, B+, B-, C) wird jedem Unternehmen je nach seinem ESG-Score (quantitative Analyse) und nach dem Ausmaß seiner Verstrickung in ESG-Kontroversen (qualitative Analyse) zugeordnet.

Die vollständige ESG-Rating-Methodik können Sie unter dem folgenden Link einsehen: https://www.ethosfund.ch/de/publications?view_publication=11001&lang=de

Analyse der Klimastrategie (Kohlenstoff-Rating)

Ethos hat eine eigene Analyse der Klimastrategie der Unternehmen entwickelt, die den CO₂-Fußabdruck des Unternehmen misst und sie mit dem seiner Konkurrenten vergleicht (quantitative Bewertung) und ihre Strategie im Bereich Klimawandel bewertet (qualitative Bewertung).



Die quantitative Bewertung vergleicht die Intensität der Kohlenstoffemission eines Unternehmens mit der anderer Unternehmen der jeweiligen Branche. Bei der Intensität der Kohlenstoffemission werden alle Treibhausgasemissionen gemäß dem Treibhausgasprotokoll berücksichtigt:

- Bereich 1: Emissionen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung (z.B. Verwendung fossiler Energien)
- Bereich 2: Emissionen in Zusammenhang mit dem Energieverbrauch bei der Herstellung (z.B. aus Kohle erzeugter Strom)
- Bereich 3: Emissionen in Zusammenhang mit dem Lebenszyklus des Produkts und dessen Verwendung (z.B. Lieferkette, Einsatz, Recycling).

Die qualitative Bewertung betrifft die Strategie des Unternehmens in Bezug auf einen Übergangsplan zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks und zur Bekämpfung des Klimawandels. Im Rahmen dieser Wertung werden die absoluten Reduktionsziele sowie die Ziele der Intensitätsreduktion (relative Reduktion) analysiert. Darüber hinaus wird eine detaillierte Analyse zur Bewertung des

Übergangsplans durchgeführt, die auf dem methodischen Rahmen der ACT („Accelerate Climate Transition“) beruht.

3. Phase: Positive Auswahl (positive Auswirkung)

Schließlich identifiziert Ethos die Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen eine positive Auswirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt haben und zur Lösung der weltweiten Probleme beitragen. Diese Auswirkungen umfassen Kreislaufwirtschaft, Bildung, Mobilität mit geringer Kohlenstoffintensität, Gesundheit, Naturkapital, Bekämpfung der Umweltverschmutzung, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Energie, nachhaltige Finanzwirtschaft und nachhaltige Wasserbewirtschaftung.

Ethos hat eine Methode der positiven Auswahl entwickelt, mit der die Unternehmen identifiziert werden, die in Branchen tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die eine positive Auswirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft im Allgemeinen haben. Diese Methode zielt darauf ab, Kapital in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken, um den größten Herausforderungen unserer Epoche zu begegnen, wie z.B. die Bekämpfung des Klimawandels gemäß den Zielen des Abkommens von Paris. Ethos hat die Tätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine positive Auswirkung haben und eine Schlüsselrolle im Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft spielen, in zehn Themen untergliedert:



Gesundheit und Wohlbefinden



Lehre, Bildung und Kultur



Nachhaltige Energien



Kreislaufwirtschaft



Mobilität mit geringer Kohlenstoffintensität



Kontrolle der Umweltverschmutzung



Widerstandsfähige Landwirtschaft, Aquakultur und Waldwirtschaft



Nachhaltiges Bauen



Nachhaltige Wasserwirtschaft



Nachhaltige Finanzwirtschaft

Ethos hat verschiedene Kategorien der Nachhaltigkeit aufgestellt, die sämtliche drei Phasen des Auswahlprozesses berücksichtigen:

Nachhaltigkeitskategorie	Phase 1	Phase 2		Phase 3
	Einhaltung branchen- und verhaltensbezogener Ausschlüsse	ESG-Mindestrating	Kohlenstoff-Mindestrating	Mindestanteil (%) mit pos. Auswirkung
LEADER ESG	Ja	A+	A+	-
LEADER IMPACT	Ja	A-	A-	25%
STRONG PERFORMER ESG	Ja	A+	A-	-
STRONG PERFORMER IMPACT	Ja	B+	B+	10%
CHALLENGER	Ja	A-	A-	-

FOLLOWER	Ja	B+	B+	-
LAGGARD	Nein	-	-	-

Nur die unter LEADER, STRONG PERFORMER und CHALLENGER eingestuften Unternehmen können zum Anlageuniversum des Teilfonds gehören.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Anwendung der Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen („SRI“) durch Ethos führt zur Verringerung des ursprünglichen Anlageuniversums um mindestens 30%.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen der Unternehmensführung werden vom Researchteam von Ethos nach dessen eigener Methode analysiert. Zu den wichtigsten Punkten der Analyse zählen unter anderem Transparenz, Kapitalstruktur, Zusammensetzung und Funktion der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, allgemeine Leitung), Vergütungssysteme, Aktionärsrechte sowie die Geschäftsethik.

Weitere Informationen sind zu finden unter:

<https://www.ethosfund.ch/de/principesir>

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

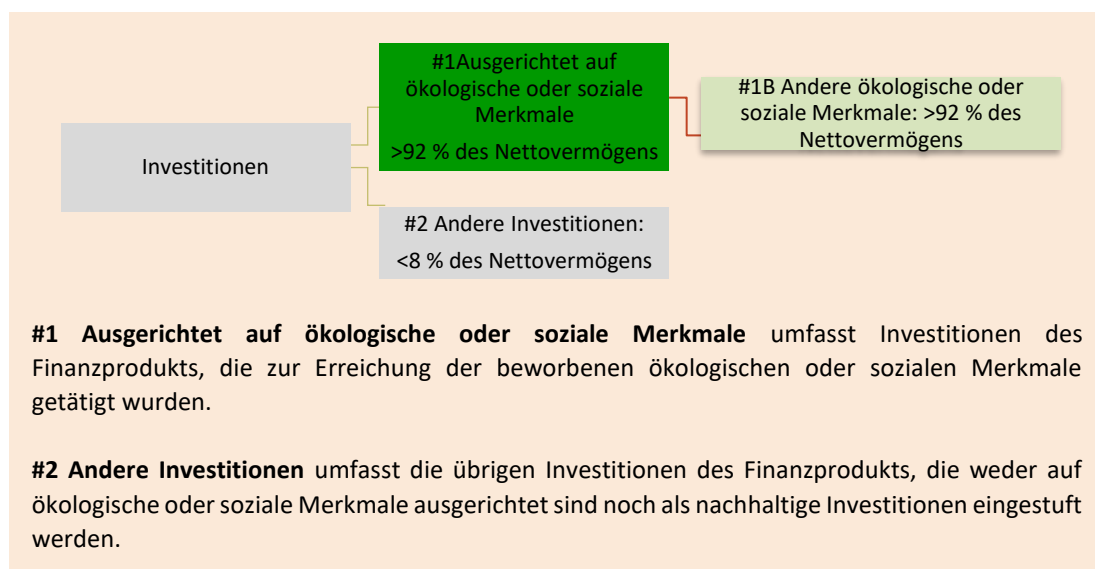
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 92 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien von Unternehmen investiert, die auf der Basis verbindlicher Elemente der Anlagestrategie ausgewählt werden. Damit wird garantiert, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingehalten werden, wie im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben ist. Diese fallen unter die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“.

Alle diese Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Anlage die Nachhaltigkeitskriterien des Teilfonds einhalten, bzw. gemäß Ethos als Leader, Strong Performer ou Challenger eingestuft sein. Sinkt das Nachhaltigkeitsniveau eines Portfoliounternehmens (Kategorie Follower oder Laggard gemäß Ethos), muss der Verwalter des Teilfonds die Position innerhalb eines Monats verkaufen.

Der Teilfonds kann bis zu 8 % der Investitionen halten, die unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, wie in Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben ist.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Devisenkontrakte, die zulässig sind, um bei Käufen oder Verkäufen von Titeln in einer Währung, die nicht die Referenzwährung des Teilfonds ist, die Währungspositionen kurzfristig abzusichern.

Mit dem Einsatz von Derivaten sollen keine vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Investitionen des Teilfonds sind keine Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Bereich Umwelt gemäß der EU-Taxonomieverordnung.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie zu investieren.



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil seines Nettovermögens in sozial nachhaltige Investitionen zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ (maximal 8 % des Nettovermögens) sind liquide Mittel und Derivate (Devisenkontrakte, die zulässig sind, um bei Käufen oder Verkäufen von Titeln in einer Währung, die nicht die Referenzwährung des Teilfonds ist, die Währungspositionen kurzfristig abzusichern). Sie erfüllen die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht. Für diese Investitionen gelten keine ökologischen/sozialen Garantien.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein solcher Index wurde nicht bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologische und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Spezifische Informationen über den Teilfonds sind auf der Website von Clartan Associés unter der Rubrik FONDS zu finden (<https://www.clartan.com/fr/fund/clartan-ethos-esg-europe-small-et-mid-cap-c/>).